BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sobkowski, Ludwik

Episkopat und Presbyterat in den ersten christlichen Jahrhunderten

Würzburg 1893

H.eccl. 1088 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11614023-4

H. Eccl.
1088
C

H. Eccl. 1088 c

Sobkowski

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Episkopat und Presbyterat

in

den ersten christlichen

Jahrhunderten.

Von

Dr. theol. Ludwig Sobkowski,

Priester der Erzdiöcesen Gnesen und Posen.

Πάντα εἰς τιμὴν Θεοῦ γινέσθω.
S. Ignatius Antioch. ad Polycarp. V, 2.

Würzburg.

Becker's Universitäts-Buchdruckerei

1893.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Am 2. Januar 1887 stellte die Theologische Fakultät der Universität Würzburg die Preisaufgabe: „Episkopat und Presbyterat in den drei ersten christlichen Jahrhunderten“, deren Bearbeitung mit dem Preise gekrönt wurde.

Hierdurch ermutigt, wagt es der Verfasser, den grösseren Teil seiner Erstlingsarbeit der Öffentlichkeit zu übergeben. Die Masse des Stoffes zwang mich, die Arbeit zu kürzen und auf das vorliegende Mass zu beschränken.

Zugleich sei es mir an dieser Stelle gestattet, der Hochwürdigen Theologischen Fakultät für die vielen Beweise von Liebe und Wohlwollen, insbesondere meinem hochverehrten Lehrer, Professor Dr. Heinrich Kihn, für die mühevolle Durchsicht der nachfolgenden Arbeit meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die heilige Schrift 17

Zweiter Abschnitt.

Die Tradition 34
- Die Didache 34
- Klemens von Rom 50
- Ignatius 62
- Hermas 69
- Polykarp 72
- Justin 74
- Irenäus und Hippolyt 75
- Klemens von Alexandrien 77
- Origenes 77
- Tertullian 78
- Cyprian 80
- Die ap. Didaskalie 81

Lösung der Schwierigkeiten, Zeugnisse 81

Schluss 90

Alphabetisches Verzeichnis der in der Abhandlung nicht vollständig citierten Schriften.

Aberle, Die Didache und ihre Nebenformen. Literar. Rundschau, Freiburg 1885 S. 225—228; 257—260.

Allies, Entstehung und Fortbildung des Christenthums. Münster 1870.

Andries, Alphonsi Salmeronis doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione, Moguntiae 1871.

Arnold, C. Fr., Die Didache und die apostolischen Väter; ferner die neuentdeckte „Lehre der zwölf Apostel“, beides in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XX. Neue Folge V. Bd. herausg. von Dove u. Friedberg, Freib. 1885. S. 407—438 u. 439—454.

Baumgärtner, P. Die Einheit des Hermas-Buches, Freiburg i. B. 1889.

Baur C. F., Über den Ursprung des Episcopats in der christlichen Kirche. Tübingen 1838.

Beyschlag, W. Die christliche Gemeindeverfassung im Zeitalter des Neuen Test. Harlem 1874.

Bickell, G. Die neuentdeckte Lehre der Apostel und die Liturgie in der Zeitschrift für kath. Theologie, Innsbruck 1884; VIII, 400—412 und Artikel Liturgie in der Realencyklopaedie der christl. Alterthümer v. Kraus. Freiburg 1886. II 311—313.

— Recension über A. Merx, Bardesanes v. Edessa, Halle 1863 im Literarischen Centralblatt für Deutschland herausg. v. Friedr. Zarncke. Leipzig 1864.

— Lehre des Addaeus. Liter. Handweiser 1869.

— S. Ephraemi Syri Carmina Nisibena, Lipsiae 1866.

Bickell, J. W. Geschichte des Kirchenrechts, Giessen 1843—49.

Bingham, Originum sive Antiquitatum ecclesiasticarum lib. I et II ex lingua anglicana in latinam convertit Grischovius, Halae 1702.

Brüll, A. Der erste Brief des Clemens von Rom an die Korinther und seine geschichtliche Bedeutung, Freiburg i. B. 1883.

— Der Hirt des Hermas nach Ursprung u. Inhalt untersucht, Freiburg 1882.

— Der Ursprung des Episkopats nach dem Briefe des Clemens von Rom an die Korinther und der Episkopat des Clemens. Theol. Quartalschrift, Tübingen 1876 S. 434 f.

Βρυέννιος Φ., Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων, Konstantinopel 1883.

Bunsen, Chr. C. J. Ignatius von Antiochien und seine Zeit, Hamburg 1847.

Chotkowski, Ks. Dr. W. Nowo znaleziona nauka dwunastu Apostolów in der liter. Zeitschrift „Przegląd Powszechny.“ Rok II tom. V zeszyt 2;3 p. 232 sq. 371 sq. auch im besonderen Abdruck erschienen, Kraków 1885.

Dartis, J. De Episcopis et Presbyteris eorumque differentia, Lib. I. Lutetiae Parisiorum 1648.

— De statu ecclesiae tempore Apostolorum, Viennae 1781.

Denzinger, H. Über die Aechtheit des bisherigen Textes der Ignatianischen Briefe, Würzburg 1849.

Döllinger, I. J. Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, 2. Aufl. Regensburg 1868.

— Hippolytus und Kallistus, oder die römische Kirche in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, Regensburg 1853.

Frank, F. Die Bussdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum siebenten Jahrhundert. Mit einer Vorrede von J. Hergenröther. Mainz 1867.

Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht IX 408—425 Freib. u. Tüb. 1884.

Funk, F. X. Die Echtheit der Ignatianischen Briefe aufs Neue vertheidigt. Tübingen 1883.

— Opera patrum apostolicorum ed. 5. Tubingae 1887.

— Doctrina duodecim apostolorum, Tubingae 1887.

— Zur Apostellehre, ebendaselbst 1887 S. 276 ff. auch 1884 S. 381 ff.

— Zur Hermasfrage in Liter. Rundschau, Freiburg 1888 S. 227 ff.

Furtner, E. Das Verhältniss der Bischofsweihe zum hl. Sakramente des Ordo. München 1861.

Grisar, Der Ursprung der bischöflichen Gewalt, Innsbruck 1884 (Ztsch. f. kath. Theologie).

Hammerstein, L. v. Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechtes aus, Freiburg 1883.

— Sincerus, ein evangelischer Theologe in der Urkirche. Trier 1890.

Harnack, A. Die Lehre der zwölf Apostel nebst Untersuch. zur ältesten Gesch. der Kirchenverfa sung und des Kirchenrechts, Leipzig 1884 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur Bd. 2) Leipzig 1886.

Hatch, E. Organisation of the early Christ. churches. London 1881, deutsch von A. Harnack, die Gesellschaftsverfassung der christl. Kirchen im Altertum, Giessen 1883.

Hergenröther, J. Die Katholische Kirche und der christl. Staat in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Freiburg 1872.

Hilgenfeld, A. Die Apostolischen Väter, Halle 1853.

Kihn, H., Die Bedeutung der Antiochenischen Schule auf dem exegetischen Gebiete, nebst einer Abhandlung über die ältesten christl. Schulen. Weissenburg 1866.

— Recension über Zahn's Forschungen zur Gesch. d. neutest. Kanons, III. Theil, in d. Lit. Rundschau 1886 S. 358 f.

— Encyklopädie und Methodologie der Theologie, Freiburg 1892.

Krawutzcky, Doctrina duodecim Apostolorum (in Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon 2. Aufl. 3. Bd.) Freiburg 1884.

— Über die sog. Zwölfapostellehre, ihre hauptsächlichsten Quellen und ihre erste Aufnahme. Theol. Quartalschrift, Tübingen 1884.

Kurz, A. Der Episkopat, der höchste vom Presbyterate verschiedene Ordo. Wien 1877.

Lechler, Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter, 2. Aufl. Stuttgart 1857. 3. Aufl. 1885.

— Urkundenfunde zur Geschichte des christl. Alterthums, Leipzig 1886.

Liebert, N. Die neuaufgefundene Lehre der zwölf Apostel, Kempten 1885.

Lighfoot, J. B. S. Pauls Epistle to the Philippians, London 1878.

— The apostolic fathers, London 1885.

Lipsius, R. A. De Clementis Rom. epistola ad Cor. priore disquisitio. Lips. 1855.

Loening, E. Die Gemeindeverfassung des Urchristenthums. Halle 1888.

Müller, J. Die Verfassung der christl. Kirche in den ersten beiden Jahrhunderten und die Beziehungen derselben zur Kritik der Pastoralbriefe. Leipzig 1885.

Neander, Antignostikus, Geist des Tertullianus und Einleitung in dessen Schriften, 2. Aufl. Berlin 1849.

Nowodworski, X. Encyklopedja kościelna, tom II. Warszawa 1873.

Peters, Der hl. Cyprian von Karthago, Regensburg 1877.

Petersen, Lehre der zwölf Apostel, Leipzig 1884.

Pfleiderer, O. Das Urchristenthum, seine Schriften und Lehren in geschichtlichem Zusammenhang beschrieben. Berlin 1887.

Prand, Hat Christus eine Kirche gestiftet? München 1832.

Probst, F. Kirchliche Disciplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, Tübingen 1873. Lehre und Gebet 1871. Liturgie 1870. Sakramente und Sakramentalien 1872.

Ritschl, A. Die Entstehung der altkatholischen Kirche, 2. Aufl. Bonn 1857.

Schneider, C. M. Das apostolische Jahrhundert als Grundlage der Dogmengeschichte dargestellt. Bd. 2. Abt. 2. Regensburg 1890.

Schulte-Plassmann, J. Der Episkopat, ein vom Presbyterat verschiedener, selbständiger und sakramentaler Ordo oder die Bischofsweihe ein Sakrament. Paderborn 1883.

Serwatowski, Ks. W. Wykład listów św. Pawła do Tymoteusza, do Tytusa, do Filemona i do Żydów. Kraków 1856.

Seufert, W. Der Ursprung und die Bedeutung des Apostolates in der christl. Kirche der ersten zwei Jahrhunderte. Leiden 1887.

Smedt De, L'organisation des églises chrétiennes jusqu' au milieu du III^e^ siècle. Revue des questions historiques, Paris 1888 p. 329—384, auch abgedruckt in den Verhandlungen d. Congrès scientifique international des Catholiques tenu à Paris du 8 au 13 avril 1888 Tome II p. 297—338. Paris 1889. Fortsetzung ebenda 1891. V. Sect. p. 69—94.

Sprinzl, J. Theologie der apostolischen Väter, Wien 1880.

Taylor, C. The Teaching of the Twelve Apostles, Cambridge 1886.

Weizsäcker, C. Die Kirchenverfassung des apostolischen Zeitalters. Jahrb. f. deutsche Theologie, 18 Bd. Gotha 1873.

— Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Freiburg 1886.

Wernz, Von dem Ursprung der bischöfl. Gewalt. Zeitschrift für kath. Theol. Innsbruck 1887 S. 389 f.

Winterstein, R. Der Episkopat in den drei ersten christl. Jahrhunderten. Leipzig und Wien 1886.

Wohlenberg, G. Die Lehre der zwölf Apostel in ihrem Verhältnis zum neutestamentlichen Schrifttum. Erlangen 1888.

Zahn, Th. Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Literatur, III. Theil, Supplementum Clementinum, Erlangen 1884.

EINLEITUNG.

Der christlichen Religion war von Anbeginn an die Bestimmung gegeben, allmählich das ganze menschliche Geschlecht mit der belebenden Kraft ihres Geistes zu durchdringen, die Individuen wie die Völker in allen ihren Verhältnissen und Institutionen zu ergreifen und sittlich umzubilden, und so eine neue Geschichte der Menschenwelt zu begründen[1]). Sichtbar war das Wort Gottes auf Erden erschienen, es redete als Mensch zu den Menschen, wirkte und litt nach Menschenart. Sichtbar sollte daher die von ihm gegründete aus Menschen bestehende Gesellschaft sein[2]). Diesem ihrem Zweck und ihrer Beschaffenheit gemäss musste sie eine dauernde und feste, jedem Angriff trotzende sociale Gestaltung erhalten; ihre Verfassung musste von Anfang an in bestimmten Zügen vorhanden, die Elemente derselben mussten zur weiteren regelmässigen Entwickelung gegeben sein.

Jesus Christus konnte die Bildung einer solchen Verfassung nicht dem Zufalle oder der Willkür einzelner überlassen; denn so wäre die Kirche blosses Menschenwerk

---

[1]) Döllinger (Hortig), Geschichte d. christl. Kirche, Bd. 1 Abt. 2. Landshut 1833 S. 312 f.

[2]) „Der letzte Grund der Sichtbarkeit der Kirche liegt in der Menschwerdung des göttlichen Wortes.“ Möhler, Symbolik. 6. Aufl. Mainz 1843. S. 332.

geworden, hätte als solches ohne höhere Sanktion, ohne Achtung gebietende Autorität die Keime der Auflösung schon in sich getragen und wäre den zerstörenden Wirkungen der Zeit und der menschlichen Leidenschaften preisgegeben gewesen [1]).

Sollte nun der Grund zur Verfassung der Kirche gelegt werden, so bedurfte es dazu keineswegs einer völlig neuen Schöpfung; dazu genügte eine Entwickelung und Fortbildung der schon im Alten Bunde vorhandenen hierarchischen Elemente. Gleichwie das Evangelium Jesu nicht als ein abgerissener, durch nichts vermittelter und vorbereiteter Lehrbegriff plötzlich in die Welt eintrat, sondern nur die Erfüllung und Ausführung der schon im Alten Bunde verkündigten Lehre und vorgebildeten Heilsinstitutionen war und mit diesen in einem organischen Zusammenhange stand, so entwickelte sich auch die Form und Gestalt der Kirche des Neuen Bundes im engen Anschluss an die Verfassungsformen der jüdischen Kirche, und auch in dieser Beziehung ist nach dem Ausspruche Christi das alte Gesetz durch das neue erfüllt, d. h. zur Vollendung geführt worden. Das Typische, Vorbildliche wich dem Urbilde; die beschränkte und fleischliche Ordnung der alten Kirche ging über in die Freiheit und geistige Gewaltordnung der neuen und das an einen Stamm gebundene, erbliche und also nur durch leibliche Zeugung mitteilbare levitische Priestertum verwandelte sich in das jedem offenstehende Priestertum des Evangeliums, welches nur durch geistige Zeugung, durch Mitteilung des hl. Geistes mittelst der Händeauflegung der Apostel und ihrer Nachfolger fortgepflanzt wird [2]).

---

[1]) vgl. auch Schwane, Dogmengesch. der vornicänischen Zeit. Münster 1862 S. 578 f.

[2]) Phillips, Lehrb. d. Kirchenrechts, Regensburg 1859. I. S. 133. Döllinger a. a. O.

Wie in der Theokratie des Alten Bundes Gott selbst der alleinige Herrscher, Priester und Gesetzgeber sein wollte und die Ausführung seines Willens durch die Organe seines Priester-, Richter- und Königtums, ausserordentlicher Weise durch das Prophetentum bethätigte, so waren im neuen Gnadenbunde diese drei Gewalten anfänglich in der Person des Stifters vereinigt. Christus war zuerst der eine und einzige Lehrer, Hohepriester und Vorsteher seiner sich bildenden Kirche. Aber schon bei Beginn seines öffentlichen Auftretens hatte er zwölf Männer aus seinen Jüngern auserwählt (Luk. 6, 13—16), die sich seitdem als Zeugen seines Lebens, seiner Lehre und Wunderthaten stets in seiner nächsten Umgebung befanden. Auf sie übertrug er die Sendung, die er vom Vater empfangen (Joh. 20, 21) und das in derselben enthaltene dreifache Amt, das prophetische, priesterliche und königliche. Als die Tage seines irdischen Wandels zu Ende gingen, da verlieh er zuerst den Aposteln bei der Einsetzung des hl. Abendmahls die priesterliche Gewalt[1]), übertrug ihnen dann nach seiner Auferstehung die Vollmacht Sünden nachzulassen[2]) und die feierliche Sendung, allen Völkern durch die hl. Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschliessen[3]). Endlich schied er, nachdem er ihnen, wie schon früher, die Herabkunft des hl. Geistes über sie[4]) und seinen eigenen Beistand bis zum Ende der Zeiten verheissen hatte[5]).

---

[1]) Matth. 26, 19—29; Mark. 14, 22—26; Luk. 22, 14—20. 1 Kor. 11, 23 f.

[2]) Joh. 20, 21—23. Matth. 18, 18.

[3]) Matth. 28, 16—20; Mark. 16, 14—18.

[4]) Joh. 14, 16—20; 15, 26; 16, 13; Luk. 24, 49; Apg. 1, 4—8.

[5]) Matth. 28, 20. Vgl. auch Dartis, De statu ecclesiae tempore Apostolorum p. 38 sqq. Allies, Entstehung und Fortbildung d. Christentums S. 210 f.

Dass die ihnen erteilte Mission eine Fortsetzung der seinigen, eine Fortleitung seines Amtes sei, das zeigte er unzweideutig durch die Worte: „Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch“ und durch die feierliche Mitteilung des hl. Geistes (Joh. 20, 21 f.), der sich auf ihn beim Antritte seines Amtes sichtbar herabgelassen hatte. So musste denn auch die den Aposteln verliehene Gewalt eine dreifache sein, die Lehr-, Priester- und Regierungsgewalt.

Kraft ihrer Sendung, das ganze Menschengeschlecht zur Einheit und Gemeinschaft des Himmelreiches auf Erden, der Kirche zu führen, begannen die Apostel gleich nach Ausgiessung des hl. Geistes ihr Werk unter den Juden; und als diese zum grössten Teil die Heilslehre zurückwiesen, verkündigten sie dieselbe auch unter den Heiden, so dass in kürzester Zeit eine grosse Zahl von Gläubigen zu kirchlichen Gemeinden gesammelt wurde (Apg. 2, 41 al.). In solchen Gemeinden handelten die Apostel stets als Vorsteher, sie leiteten, ordneten, entschieden alles, was das innere und äussere Leben derselben betraf.

Mit der Mission und Gewaltverleihung, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen und die Gläubigen durch die Taufe in die Kirche aufzunehmen, hatte Christus die Verheissung verbunden, dass er mit ihnen sein werde bis ans Ende der Welt; dass der Apostolat durch eine ununterbrochene Reihe von Lehrern, Priestern und Vorstehern fortbestehen werde bis zum Ende der Tage; dass der Dienst der Heilslehre, der Ausspendung der Sakramente und der Kirchenregierung niemals aufhören solle; dass es daher stets eine sichtbare Kirche geben werde, bei welcher er, Christus, immerdar bleiben, in welcher seine Lehre unverfälscht bewahrt und verkündigt, seine Heilsmittel gespendet, alles von ihm Ge-

bötene werde beobachtet werden[1]). Demnach sollten die Apostel und ihre Nachfolger die Träger und Organe der göttlichen Lehre, die Priester und Ausspender der göttlichen Mysterien, die Hirten und Lenker der Gemeinden sein. Die jüdische Hierarchie mit ihren Abstufungen war ein Vorbild für die christliche geworden, die sich ebenfalls in Hohepriester (Episkopen), Priester und Leviten (Diakone) gliedern sollte.

Diese hierarchische Ordnung der Kirche und namentlich die Dreigliederung der Weihegewalt in Bischöfe, Priester und Diakone war in den ersten Jahrhunderten ohne Widerstreit anerkannt[2]). Der organische Zusammenhang des Episkopats mit dem Apostolat und der daraus entspringende Vorrang des Bischofs vor dem Presbyter ist unleugbar. Der Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat ist göttlicher Anordnung und lässt sich bis zu den Zeiten der Apostel hinauf verfolgen. Der Beweis hierfür soll im Nachfolgenden aus den biblischen Büchern des Neuen Testamentes und aus den ältesten Väterschriften erbracht werden.

Doch sollen, um die Arbeit zu kürzen, vorerst die Ansichten der Gegner, welche die ursprüngliche Differenz von Episkopat und Presbyterat leugnen, zur Sprache kommen.

---

[1]) vgl. Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen, Tübingen 1830 S. 17 f. und Hagemann, Die hl. römische Kirche und ihr Einfluss auf Disciplin und Dogma. Freib. 1864. S. 675.

[2]) Die Opposition des Thebuthis (Theobudes) gegen die Einsetzung des Simeon, Sohnes des Klopas (Alphäus), als zweiten Bischofs von Jerusalem nach dem Tode des Bischofs Jakobus um das Jahr 69, war eine persönliche, keine sachliche: „Et Ecclesiam quidem hactenus virginem vocabant, propterea quod vanis sermonibus nondum corrupta fuerat. Primus Thebuthis, indigne ferens quod minime creatus esset episcopus, eam occulte vitiare est aggressus.“ So Hegesippus bei Eusebius, Hist. eccl. lib. 4 c. 22. Wahrscheinlich versuchte nun Thebuthis die Meinung aufzubringen, der Episkopat sei identisch mit dem Presbyterate.

Die erste förmliche Opposition gegen die Prärogativen des Episkopats erhob sich im vierten Jahrhundert. Aërius aus Pontus, früher Arianer und Freund des semiarianischen Bischofs Eustathius von Sebaste in Armenien, war durch diesen zum Priester und Vorsteher des Xenodochiums zu Sebaste erhoben worden. Um das Jahr 360 trat Aërius gegen seinen Freund und Gönner feindlich auf, sammelte um sich einen beträchtlichen Teil der Stadtbewohner und gründete so eine eigene Sekte, welche Epiphanius, Bischof von Salamis beschreibt. Sein Hauptirrtum war, dass es keinen Unterschied zwischen Priester und Bischof gebe. „Was ist der Bischof gegenüber dem Presbyter? in nichts unterscheidet sich dieser von jenem; denn es ist ein und derselbe Ordo (τάξις), eine und dieselbe Ehre und Würde. Der Bischof, fährt er fort, legt die Hände auf, aber auch der Presbyter; das Taufbad giebt der Bischof, ebenso auch der Presbyter; die Verwaltung des Gottesdienstes besorgt der Bischof, der Presbyter ebenso; den Ehrensitz hat der Bischof, den Vorsitz hat auch der Presbyter“ [1]).

Der hl. Augustin, der ebenfalls davon berichtet, sagt, Aërius habe diese Irrlehre aus Missgunst, weil er nicht Bischof geworden, verbreitet [2]). Diese offenkundige Häresie widerlegte Epiphanius mit den Worten: „Jedem, der noch gesunden Verstand besitzt, ist offenbar, was für ein Unsinn es ist zu sagen, Bischof und Presbyter seien gleich; wie sollte das möglich sein? der

---

[1]) Epiph. Lib. III haer. 75, 3.

[2]) „Aëriani ab Aërio quodam sunt, qui cum esset presbyter, doluisse fertur quod episcopus non potuit ordinari et in Arianorum haeresim lapsus propria quoque dogmata addidisse nonnulla, dicens offerri pro dormientibus non oportere, nec statuta sollemniter celebranda esse jejunia sed cum quisque voluerit jejunandum, ne videatur esse sub lege. Dicebat etiam presbyterum ab episcopo nulla differentia debere discerni.“ Augustinus, De haeresibus ad Quodvultdeum c. 53. Migne, patr. lat. t. 42. p. 39. 40.

eine ist ja der väterzeugende Ordo [1]). Väter erzeugt er nämlich der Kirche, der andere, welcher nicht imstande ist, Väter zu erzeugen, erzeugt durch das Bad der Wiedergeburt Kinder für die Kirche, nicht aber Väter oder Lehrer [2]).

Während die Häresie der Aërianer ein so klägliches Geschick hatte wie wenige andere, so dass sie im Entstehen erstickte, praktisch nicht zur Geltung gelangte und eine Sekte mit Presbyterialverfassung nicht zu bilden vermochte, schien eine solche fast gleichzeitig, aber ohne direkten Zusammenhang mit jener Irrlehre, in Ägypten durch den Presbyter Kolluthos dauernden Bestand zu erlangen. Dieser, einer der ersten alexandrinischen Presbyter, hatte ebenfalls behauptet, die Weihegewalt des Bischofs sei keine höhere als die des Presbyters, vielmehr mit derselben identisch. Befangen in dieser falschen Meinung unterfing er sich sogar, Priester zu weihen; allein ein Beschluss der Synode zu Alexandria im Jahre 347 erklärte ihn als Presbyter für unfähig zur Vornahme der Weihe und alle jene des priesterlichen Charakters für nicht teilhaftig, die zu weihen er sich erdreistet hatte. Der kirchliche Glaube war hiermit ausgesprochen und mit diesem Ausspruche zugleich auch die Praxis der apostolischen und unmittelbar nachapostolischen Zeit ausdrücklich dargelegt.

Dieselbe Häresie wurde von den Wiclifiten und Waldensern erneuert und fand an den Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts eifrige Vertreter. Allein diese Lehre wurde sofort von den Theologen als irrtüm-

---

[1]) d. h. mit dem Ordo ist die Gewalt, Priester zu weihen, verbunden, welche in der alten Kirche wie auch die Bischöfe Väter hiessen, während die Getauften als Kinder bezeichnet wurden.

[2]) Epiph. Lib. III haer. 75, 4. (Schulte-Plassmann, Der Episkopat S. 67.) Dartis, De Episc. p. 24. Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. Lugd. 1706. Pars I lib. I c. 2 p. 4.

lich bekämpft [1]) und durch die feierliche Erklärung des Konzils von Trient verworfen, welches die Superiorität der Bischöfe über die Priester in Schutz nahm [2]).

Das bischöfliche Amt ist wahrhaft apostolischen und darum göttlichen Ursprungs. In der Verteidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episkopalkirche mit der katholischen überein. Dagegen leugneten die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands, dass der Episkopat aus dem Apostolate hervorgehe und dessen Fortsetzung sei; sie behaupteten vielmehr, der Episkopat sei nicht die Quelle der Gemeinde, sondern aus der Gemeinde der Heiligen gehen die Vorsteher, Ältesten hervor. Der Hauptvertreter des Presbyterianismus war Claudius Salmasius unter dem Pseudonym Walo Messalinus [3]), welcher behauptete, der Episkopat sei erst gegen Anfang oder um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in die Kirche eingeführt worden. Ihm folgte David Blondell, welcher das Jahr 136 nach Christus als den bestimmten Zeitpunkt für die Einführung des Episkopats zu erweisen suchte [4]).

Die Aufstellungen der Presbyterianer bekämpfte namentlich Henricus Hammond, der den Satz „der Episkopat ist ein vom Presbyterate verschiedener Ordo“ in vier Dissertationen verteidigte und die Rechte des Bischofs und dessen Vorrang vor den Presbytern als

---

[1]) vgl. die Ausführungen von Scherer, „Der lutherische Bettlermantel“, Wien 1588 bei Karl Werner, Gesch. d. kathol. Theologie seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart, München 1866. S. 15.

[2]) Trident. Sessio 23 c. 7. Si quis dixerit episcopos non esse presbyteris superiores . . . anathema sit.

[3]) De episcopis et presbyteris. Amstelod. 1641. Widerlegt von Petavius, De eccl. hierarch. I, 12 § 21, 22. Lumper, Historia crit. de vita, scriptis, doctrina ss. patrum. Aug. Vind. 1784. III p. 557 sq.

[4]) Apologia pro sententia Hieronymi de episcopis et presbyteris. Amstelod. 1646. Dagegen Lumper, l. c. IV p. 395 sq. XI p. 560 sq.

im Wesen der Bischofsweihe gegründet, siegreich verfocht[1]). Ähnliche Werke schrieben die Engländer Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usher u. a. Besonders aber war es Dionys Petavius, welcher in seinem grossen Werke über die theologischen Dogmen mit ausgezeichneter Diktion und reichem Inhalt aus den Vätern und Kirchenschriftstellern, die er als besonnener Kritiker trefflich verwertete, sowie durch den Hinweis auf die bekannte Reihenfolge der Bischöfe auf den berühmtesten Sitzen des christlichen Altertums, ferner aus den ältesten Ritualbüchern des Morgen- und Abendlandes, aus den ältesten christlichen Monumenten und endlich aus der Thatsache, dass die Gegner keine bestimmte Zeit für die Einführung nennen können, ohne durch die lautesten Stimmen der christlichen Väter widerlegt zu werden, den Beweis erbringt, dass der Episkopat als eine Fortsetzung des Apostolats, als verschieden vom Presbyterat und über denselben erhaben zu betrachten sei[2]).

Im Nachfolgenden sollen noch einige neuere Ansichten, welche durchweg den Charakter von Hypothesen haben, vorgeführt werden. Während Rettberg „die Episkopalgewalt um die Mitte des dritten Jahrhunderts, wo die ursprüngliche Gleichheit fast planmässig vernichtet wurde, aus dem Kampfe mit den Presbytern siegreich hervorgehen lässt, wozu der Geist der Cyprianischen Schriften selbst das Seinige beigetragen, da gerade in ihnen stets das bischöfliche Ansehen bis zur Anmassung hervorgehoben wird“[3]), versetzt

---

[1]) Dissertationes quattuor, quibus episcopatus jura a s. scriptura et primaeva antiquitate adstruuntur contra sententiam Blondelli. Londini 1651. (Kurz, Episkopat S. 33.)

[2]) Petavius, D., Theol. dogmatum t. IV. De eccles. hierarchia lib. IV. Ven. 1745, ed. Par. 1867 t. VIII. cf. Dissertationum eccl. lib. I qui est de Episcopis et eorum jurisdictione ac dignitate.

[3]) Rettberg, Cyprianus, Bischof v. Carthago, Göttingen 1831 S. 10. 43.

Ziegler diesen Umschwung in eine frühere Zeit, indem er den Irenaeus zum Hauptüberleiter aus dem nachapostolischen Zeitalter zur Katholicität macht, und bemerkt Folgendes: „Eine scharfe Beobachtung der Gestaltung der Kirche in Lehre und Verfassung an dem Punkt, wo aus dem Reiche Jesu und der apostolischen Kirche unter schweren inneren Kämpfen die wesentlich gesetzliche, mit festen Institutionen versehene, auf die Weltbeherrschung berechnete katholische Kirche des Altertums geboren ward, wirft das gehörige Licht auf die urchristliche Zeit; sie allein ist imstande, uns eine Grenzlinie ziehen zu lassen zwischen dem, was urchristlich und apostolisch und was katholisch-kirchlich ist; sie allein wird auch einen Massstab für unser Urteil darüber abgeben können, in wie weit die Kirchen des Protestantismus nicht bloss über die verderbte katholische Kirche des Mittelalters, sondern auch über die altkatholische Kirche hinausgegangen und zum Urchristentum zurückgekehrt sind“ [1]).

Nach Neander „gehört Tertullian einer Grenzepoche an. So nun macht er insbesondere die Grenze zwischen der ursprünglichen freieren Gemeindeverfassung, in welcher die Idee des allgemeinen Priestertums vorwaltete, und der sich bildenden Hierarchie“ [2]).

Ritschl unterscheidet einen jüdisch-christlichen und heidenchristlichen Episkopat und sagt: „Wir erkennen an, dass die direkten Wurzeln des Episkopats in der jüdisch-christlichen Gemeinde bis in den Anfang derselben hinaufreichen. Aber dabei ist dreierlei festzuhalten. Erstens ist der Episkopat des Jakobus nicht von Christus begründet. Zweitens sind die Wurzeln des jüdisch-christlichen Episkopats nicht die des gleichnamigen Amtes in den beiden christlichen Gemeinden.

---

[1]) Ziegler H., Irenäus, Bischof von Lyon, Berlin 1871. S. X.
[2]) Neander, Antignostikus, Berl. 1849 S. 181.

Drittens findet der Episkopat des Jakobus nicht seine Fortsetzung in dem heidenchristlichen Episkopat, welcher die Nachfolge der Apostel enthalten soll, sondern derselbe hat sein Ende mit dem Aufhören der jüdischen Christengemeinde zu Jerusalem unter Hadrian gefunden. In den heidenchristlichen Gemeinden ist der monarchische Episkopat zunächst nur als Gemeindeamt aus dem Amte der Presbyter oder Episkopen hervorgegangen. Die älteste heidenchristliche Darstellung des Episkopats als Kirchenamt ist erst bei Irenäus in der Schrift adversus haereses zu finden“ [1]).

Indes beruhten diese Ansichten Ritschl's, wie Loening richtig bemerkt, wesentlich auf der Annahme, dass nur die drei in der syrischen Recension enthaltenen Briefe des Ignatius echt seien. Dieselben seien später etwa gegen Ende des 2. Jahrhunderts, von einem Fälscher interpoliert und ihnen vier weitere Briefe hinzugefügt worden. Mit dieser Annahme, die heute wohl allgemein aufgegeben ist, fällt die Hauptstütze der gesamten Konstruktion [2]).

Loening, der um die Mitte des 2. Jahrhunderts die monarchische Verfassungsform den grössten Teil der Christenheit erobern lässt, findet sie seit der Mitte des 3. Jahrhunderts schon überall herausgebildet [3]). Dagegen sagt Lechler: „Als von der Blütezeit der Gnosis an der Instinkt der Einheit die Kirche mächtig erfasste; als man auf Einheit der Lehre und des Kanons, Einheit des Ritus, überhaupt auf Herstellung der ἐκκλησία καθολική hinausarbeitete, da wurde auch auf dem Gebiete der Verfassung der Episkopat als praktisches Organ dieser Einheit ganz von innen heraus,

---

[1]) Ritschl, A., Entstehung d. altkath. Kirche, 2. Aufl. Bonn 1857 S. 418 f. 441.

[2]) Loening E., Gemeindeverfassung des Urchristentums, Halle 1888 S. 8. 117.

[3]) Gesch. d. deutsch. K.-Rechts, Strassburg 1878 Bd. 1. S. 103.

auf selbständigem Wege, ohne äusserliche Entlehnung vom Judenchristentum ein Bedürfnis der Zeit. Und so ist es gekommen, dass die aus Heidenchristen bestehende grosse Mehrheit der Kirche gegen das Ende des 2. Jahrhunderts, ohne Entlehnung vom Judenchristentum und ohne ein ganz fabelhaftes Abkommen mit demselben, von innen heraus durch Entwickelung ihres Wesens und durch den notwendigen Gegenstoss gegen gnostische Übertreibung und Verzerrung paulinischen Wesens, auf einen der Theokratie des Alten Testaments innerlich verwandten gesetzlichen und hierarchischen Standpunkt geführt wurde, den wir allerdings als eine entschiedene Abweichung von der apostolischen Kirchenordnung erkennen müssen“ [1]).

Während Richter die Verfassungsform, welche an die Spitze der Gemeindeämter einen Bischof stellte, der früheren schon am Ende der apostolischen Zeit zur Seite treten [2]) lässt, behauptet Weizsäcker: „Die apostolische Zeit hat keinen Episkopat, sie hat keine Priester, sie hat nicht einmal, was man ein geistliches Amt nennen kann. Auch die Apostel selbst haben keine Stellung, aus welcher die geistliche Regierung der Kirche sich in der Succession weiter entwickelt. Erst wie die Apostel und Propheten zurücktreten, verschwinden, ist die Lehre in die Verfassung eingetreten und hat sich ein geistliches Vorsteheramt gebildet, nicht als Fortsetzung, sondern als Widerspiel der ersten Verhältnisse, und aus diesem Amte ist weiterhin der Episkopat als etwas Neues hervorgegangen“ [3]).

---

[1]) Lechler, Das apost. u. nachapost. Zeitalter. 2. Aufl. Stuttgart 1857. S. 53.

[2]) Richter, Lehrb. d. kath. u. evang. K.-Rechts 7. Aufl. Leipzig 1874. S. 26.

[3]) Weizsäcker, Die Kirchenverfassung des apost. Zeitalters, Jahrb. f. deutsche Theol. Gotha 1873 Bd. 18. S. 674.

Dasselbe nur mit grösserem Pathos wiederholt Beyschlag, wenn er sagt: „Nein, die Apostel haben den monarchischen Episkopat nicht eingeführt; hätten sie ihn aber eingeführt, so hätten sie damit nichts anderes geschaffen als ein weiteres Gemeindeamt neben und über dem Presbyterat, nicht aber ein „Kirchenamt“ gegenüber dem presbyterialen „Gemeindeamt“. Natürlich geniessen die Apostel gleichwohl in der Gemeinde ein ganz vorzügliches Ansehen, aber es ist nicht das Ansehen eines zur Regierung der Kirche eingesetzten Amtes, es reicht jedenfalls nicht bis zu irgend welcher Beherrschung oder Bevormundung der Gemeinde; es reicht nicht weiter, als dass die Apostel der Gemeinde Anregung geben, in ihren Angelegenheiten selbständig zu beschliessen. Also die Apostel haben ein über den Bereich der Einzelgemeinde hinausgehendes Kirchenregiment weder geübt noch für die nach ihnen kommenden Zeiten gestiftet“ [1]).

Dagegen kann Holtzmann nicht leugnen, „dass das ganze Bild, welches Paulus sich von der Thätigkeit dieser apostolischen Ersatzmänner macht, wie ein unwillkürlicher Reflex der Zeit des werdenden Episkopats wirkt. Man wird diese indirekte Beziehung dahin verstehen müssen, dass unsere Pastoralbriefe zwar die Identität von Bischöfen und Presbytern auch ihrerseits wahren, zugleich aber in der genau circumscribierten Stellung, welche sie dem Timotheus als einem relativen Stellvertreter und Nachfolger des Apostels anweisen, den monarchischen Trieb der Kirche des zweiten Jahrhunderts vertreten, recht wie Programme einer im Anzug begriffenen Zeit, da wie der vicarius apostolicus in der Reihe der Lokalbischöfe, so wieder im Kollegium der Ortspresbyter Einer als der eigentliche Bischof und

---

[1]) Beyschlag, W., Die christl. Gemeindeverfassung, Harlem 1874. S. 26 f. 106 f.

Vertreter apostolischer Autorität hervortreten und seine aus dem Drang der Verhältnisse geborenen Rechte geltend machen wird. Sie selbst kennen allerdings noch keine göttliche Einsetzung, keine bevorrechtete Stellung des Episkopats. Überall aber merkt man ihnen die in der Zeit liegende Tendenz auf Erhebung des Einen über seine Genossen ab. Die Kette hierarchischer Institutionen ist bereits in der Arbeit begriffen, um aus dem aristokratischen Kollegium den bischöflichen Monarchen hervorzutreiben. Das ursprünglich auf dem Grunde der Wahrheit stehende Kollegium der Presbyter strebt einer monarchischen Spitze zu, die in den Briefempfängern personifiziert wird“ [1]).

Ebenso kann sich Pfleiderer „besonders im 1. Timotheusbriefe des Eindrucks unmöglich erwehren, dass dem Verfasser bei der Rolle, welche er dem Timotheus zuweist, die Idee des Episkopats, wie er sich damals als monarchische Spitze aus dem Presbyterkollegium herauszubilden begann, vorgeschwebt habe. Sonach wird es dabei bleiben, dass wir in den Pastoralbriefen die Ausbildung des kirchlichen Episkopats sich anbahnen sehen, welche dann in den Ignatiusbriefen sich als vollzogen darstellt. Und eben darin, der Idee des Episkopats als einer apostolischen Anordnung in der Kirche zum Siege zu verhelfen, liegt neben der Bekämpfung der gnostischen Häretiker der andere Hauptzweck dieser Briefe. Man mag es freilich tragisch heissen, dass der Apostel der Freiheit zuletzt noch zum Gewährsmann des Autoritätsprinzips und Stifter der Hierarchie gepresst wurde; aber wenn dabei irgend wen die Schuld treffen soll, so könnte das nur Marcion sein, der durch seinen Ultrapaulinismus die Männer der Ordnung und gesunden Vernunft in jene Zwangslage versetzt hat“ [2]).

---

[1]) Holtzmann, H. J., Die Pastoralbriefe, Leipz. 1880. S. 224 f.

[2]) Pfleiderer, O., Das Urchristentum, Berl. 1887 S. 821 ff.

Angesichts solcher Meinungsverschiedenheit darf man sich nicht wundern, wenn Seufert zuletzt ausruft: „Lassen wir die schwierige Frage nach dem Ursprung des Episkopats, welche auch Hilgenfeld (vgl. Zeitschr. f. wissenschaftl. Theol. 1886, S. 1—26) ungelöst gelassen hat, ganz beiseite“ [1]).

Da es zu weit führen würde, weitere Ansichten unserer Gegner aus den zahlreichen über unser Thema zu Tage geförderten literarischen Arbeiten herauszuheben, so seien hier aus den symbolischen Schriften und Werken der christlichen Religionsparteien einige Sätze angeführt, womit zugleich der Standpunkt der neuesten Schriftsteller im allgemeinen charakterisiert wird:

„Cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam iure divino ratam esse.“ (Art. Smalk. p. 352). — „Data est omnibus in ecclesia ministris una et aequalis potestas sive functio.“ (Conf. Helv. II cap. 18 p. 510). — „Credimus omnes veros pastores, ubicunque locorum collocati fuerint, eadem et aequali inter se potestate esse praeditos sub unico illo capite, summoque et solo universali episcopo Iesu Christo.“ (Conf. Gall. art. 30). — „Omnes verbi dei ministri, ubicunque sint locorum, eandem habent omnes atque aequalem tum potestatem tum auctoritatem, ut qui sint aeque omnes Christi unici illius episcopi universalis et capitis ecclesiae ministri“ (Conf. Belg. art. 31). — „Cum episcoporum et presbyterorum omnium munus atque officium sit, iuxta propositam ab apostolis formam ecclesias docere ac regere, manifestum satis esse videtur, aliis in alios

---

[1]) Seufert, W., Der Ursprung u. d. Bedeutung des Apostolates. Leiden 1887. S. 148; vgl. auch Real-Encyklop. f. prot. Theol. u. Kirche v. Herzog u. Plitt. Bd. II, Art. „Bischof“ u. „Presbyter“.

imperium ac potestatem, proprie dictam, nullo iure divino competere.“ (Conf. Remonstr. 21, 7) [1]).

Bevor wir auf unsere Abhandlung selbst übergehen, bedarf es noch einer Bemerkung über den Weihecharakter des Episkopats. Hierüber sind nämlich die katholischen Gelehrten geteilter Ansicht. Dieselben Stellen, welche von den Gegnern gebraucht werden, um den Episkopat seines ganzen Vorzuges zu berauben und ihn dem Presbyterate gleich zu ordnen, sollen nach der Meinung mancher katholischen Theologen [2]) wenigstens soviel beweisen, dass der Episkopat nicht als ein vom Presbyterat verschiedener Ordo oder als ein Sakrament zu betrachten sei, wenngleich der Vorzug des ersteren vor letzterem im göttlichen Rechte begründet ist. Sie berufen sich auf Hieronymus, dessen Auffassung wir unten besprechen werden. Über diese Frage haben Furtner, Kurz, Schulte-Plassmann gehandelt, und nehmen wir nicht Anlass, näher darauf einzugehen [3]).

Hiermit treten wir den Beweis aus den neutestamentlichen Schriften und der kirchlichen Überlieferung für unseren Satz an, dass der Episkopat von den Zeiten der Apostel her eine vom Presbyterate verschiedene und über denselben erhabene göttliche Institution sei.

---

[1]) Obige Citate nach Winer, G. B., Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschied. christl. Kirchenparteien nebst vollst. Belegen aus den symbol. Schriften derselben, 4. Aufl. von P. Ewald. Leipzig 1882. S. 228. 244 f.

[2]) J. Morinus, De sacris ordinat. P. III, exercit III c 2; vgl. Furtner, a. a O. S. 47; Billuart, de sacram. ordinis, Dissert. IV. art. 2.

[3]) Die Titel dieser u. a. Werke sieh zu Anfang unserer Abhandlung. Vgl. auch Hinschius, System des kath. Kirchenrechts. Berl. 1869. Bd. 1 S. 5. Hergenröther J., Kath. Kirche und christl. Staat. S 903 n. 8. Oswald, Die dogm. Lehre von den hl. Sakramenten der kath. Kirche. 3. Aufl. Münster 1870 Bd. 2. S. 321 ff. Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeit. Freib. 1882 S. 677 f.

ERSTER ABSCHNITT.

Die hl. Schrift.

Stellen wir vorerst die Träger der kirchlichen Gewalt, wie sie sich in den hl. Schriften finden, übersichtlich dar, so begegnen uns

1. In der Apostelgeschichte: Propheten und Lehrer 13, 1, Evangelisten 21, 8, Presbyter 11, 30; 14, 22; 20, 17; 21, 18; Bischöfe 20, 28; Apostel und Presbyter 15, 2. 4. 6. 22. 23; 16, 4; Hohenpriester und Älteste 23, 14; 24, 1; 25, 15; und in Jerusalem auch Diakone unter dem Namen der Sieben 6, 3; 21, 8.

2. In den Paulinischen Briefen sind erwähnt: erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer; dann Wunderkräfte (δυνάμεις), Heiligungsgnaden, Hilfeleistungen, Zurechtführungen, Gattungen von Sprachen 1 Kor. 12, 28. Von Bischöfen, Priestern und Diakonen ist hier nicht die Rede, es sei denn dass beide letzteren unter Lehrern und Hilfeleistungen mitbegriffen sind. In Eph. 4, 11 lesen wir: „Und er hat gegeben die einen als Apostel, die anderen aber als Propheten, andere wieder als Evangelisten, andere aber als Hirten und Lehrer.“ Hier sind Evangelisten von Aposteln und Propheten unterschieden. Priester und Diakone sind

nicht erwähnt, aber wahrscheinlich unter Hirten und Lehrern mitverstanden. Phil. 1, 1: Bischöfe und Diakone. Unter Bischöfen sind offenbar die Presbyter oder Priester zu verstehen; denn eine Einzelkirche konnte nur einen Bischof haben in späteren Sinne eines Diöcesanbischofs.

In den Pastoralbriefen charakterisiert Paulus die Bischöfe und Diakone, ohne von den Presbytern zu reden, weil die Namen noch ununterschieden und unter ersteren vornehmlich die Priester zu verstehen waren 1 Tim. 3, 2. 8. 12; Tit. 1, 7. Aber Priester sind erwähnt 1 Tim. 5, 1. 17. 19 und Tit. 1, 5; ausserdem ist von dem „Werk des Evangelisten“ die Rede in Verbindung mit Timotheus 2 Tim. 4, 5 und vom Presbyterium oder einer Anzahl von Priestern 1 Tim. 4, 14 (vgl. Apg. 22, 5 Presbyterium).

Im Hebräerbrief werden ganz allgemein Vorsteher (ἡγούμενοι), welche das Wort Gottes predigten 13, 7. 17. 24; Presbyter 11, 2 genannt.

3. Die katholischen Briefe verbreiten wenig Licht über die Kirchenverfassung. Der hl. Jakobus erwähnt 3, 1 Lehrer und sagt, dass die Priester der Kirche die Kranken besuchen und ihnen die hl. Ölung spenden sollen 5, 14. Der hl. Petrus mahnt als Mitpriester die Priester oder Älteren, die Herde Gottes zu weiden (1 Pet. 5, 1—4).

Die Apokalypse spricht von „heiligen Aposteln und Propheten“ 18, 20, aber auch von falschen Aposteln 2, 2 und einer falschen Prophetin 2, 20. Der Priester ist in den Visionen gedacht 4, 4. 10; 5, 5. 6. 8. 11. 14; 7, 11. 13; 11, 16; 14, 3; 19, 4. Nebstdem sind hier die Bischöfe der sieben kleinasiatischen Kirchen Engel genannt [1]).

Indem wir den Schriftbeweis für unsere These antreten, müssen wir vor allem zugeben, dass die beiden

---

[1]) 2, 1. 8. 12. 18; 3, 1. 7. 14. Vgl. Schaff, The Teaching of the Twelwe Apostles, p. 64—66.

Ausdrücke ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος in der hl. Schrift noch keine feststehenden Bezeichnungen für die betreffenden hierarchischen Stufen sind; gleichwohl aber ist der sachliche Unterschied vorhanden, und ergeben sich aus dem Inhalt der neutestamentlichen Urkunden die gewichtigsten Beweise für die Differenz von Episkopat und Presbyterat. Aus dem unterschiedslosen Gebrauch der beiden Termini ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος erwächst für unseren Satz keine namhafte Schwierigkeit, weil dieselben nach ihrer etymologischen Bedeutung naturgemäss für die Träger beider Amtsgewalten anwendbar sind. Bischof ἐπίσκοπος heisst Aufseher, und war bei den Griechen und Ägyptern der Titel eines Stadt- und Finanzbeamten. In der Septuaginta begegnet uns der Ausdruck in Übertragung mancher hebräischen Wörter in der Bedeutung Aufseher (inspector, superintendens), Zuchtmeister, Befehlshaber. Der Ausdruck Priester oder der Ältere (πρεσβύτερος) war für den Synagogenvorsteher in Gebrauch und diente ursprünglich zur Bezeichnung des Alters und der Würde wie das Wort Senator, Ratsherr [1]). Beide Ausdrücke Bischöfe und Priester wurden auf die Vorsteher und Lehrer der apostolischen Kirchen übertragen. Der obere Aufseher der Gemeinde zählte in der Regel zu den Ältesten und konnte füglich mit dem Namen πρεσβύτερος bezeichnet werden, während wiederum die „Älteren“ πρεσβύτεροι, sofern ihnen die Beaufsichtigung (ἐπισκοπή, ἐπισκόπησις) ihrer Herde oblag, ἐπίσκοποι genannt wurden. Daher findet sich bei genauer Beobachtung der in Frage kommenden

---

[1]) Die Ältesten sind die Vorsteher, die Angesehensten: Ex. 24, 14. Ps. 106, 32. Klagel. 1, 19. Vgl. die hebräischen Lexika. Das Decretum Gratiani C. 1 § 12 D. XXI, bezw. Isidorus, Etym. l. 7. c. 12 sagt: Presbyter graece, latine senior interpretatur; non modo pro aetate vel decrepita senectute, sed etiam propter honorem et dignitatem, quam acceperunt Presbyteri nominantur; unde et apud veteres iidem Episcopi et Presbyteri fuerunt; quia illud nomen dignitatis est et non aetatis.

Schrifttexte die merkwürdige Erscheinung, dass die Bischöfe ohne Unterschied πρεσβύτεροι heissen, seltener aber umgekehrt ein Priester als solcher mit dem Prädikate ἐπίσκοπος ausgezeichnet ist[1]). Hier wurde ἐπίσκοπος nicht als eigentlicher Amtsname, sondern als erklärende Sachbezeichnung gebraucht, sofern dem Presbyter die Obsorge für die Getauften oblag.

Sachgemäss können sämtliche Träger der kirchlichen Gewalt πρεσβύτεροι und διάκονοι genannt werden, wie dies thatsächlich der Fall ist. Priester und Bischöfe heissen Diakone, und der Völkerapostel nennt sich selbst gemeinsam mit Apollo einen solchen (διάκονοι, δι' ὧν ἐπιστεύσατε 1 Kor. 3, 5), d. h. Diener Christi, und wiederum einen Diener des Neuen Testamentes (διάκονος καινῆς διαθήκης 2. Kor. 3, 6). Wegen der allgemeinen Bedeutung dieses Begriffes konnte der Apostel sogar Jesum Diakon nennen (Röm. 15, 8). Als Parallele zu den ersterwähnten Stellen sei 1 Kor. 4, 1 angeführt: „So halte uns jedermann für Diener Christi und Ausspender der göttlichen Geheimnisse", wo jedoch statt διάκονος das synonyme ὑπηρέτης steht. In ähnlicher Weise nannten sich die Apostel Presbyteri und Compresbyteri. So bezeichnet sich der hl. Johannes wiederholt als πρεσβύτερος (2. Joh. 1; 3. Joh. 1) und der hl. Petrus als συμπρεσβύτερος (1 Petr. 5, 1). Dies konnte um so leichter geschehen als πρεσβύτεροι, dem hebräischen זְקֵנִים entsprechend, alle bezeichnet, welche den übrigen mit einem Vorrang des Alters oder der Würde gegenüberstanden, nicht aber wie ἐπίσκοποι (Aufseher) eine Standes- oder Thätigkeitsbezeichnung an sich ist. In gleicher Weise wie die Apostel wurden auch die Bischöfe der Gemeinden πρεσβύτεροι genannt. Ohne Zweifel waren jene Presbyter, welche der hl. Paulus Apg. 20, 17 nach

---

[1]) Im N. T. ist überhaupt nur an vier Stellen von Bischöfen die Rede Apg. 20, 28; Philipp. 1, 1; 1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 7.

Milet beruft, und die er selber Vers 28 ἐπισκόπους nennt, nicht bloss das Presbyterium von Ephesus, sondern nebstdem auch die Vorsteher der vorderasiatischen Kirchen. Dies geht aus Vers 25 hervor und wird bestätigt durch den hl. Irenäus, dem zufolge die Bischöfe und Presbyter von Ephesus und den benachbarten Kirchen berufen waren[1]), so dass die Vers 28 ausgesprochene Mahnung vor allem den „Bischöfen“ der einzelnen Kirchen und erst an zweiter Stelle ihren Presbytern gegolten hat[2]).

In den besprochenen Texten sind sowohl unter ἐπίσκοποι als auch unter πρεσβύτεροι entweder ausschliesslich oder doch vorzugsweise Bischöfe zu verstehen.

Ist nun nirgends in der hl. Schrift von einfachen Presbytern allein die Rede? Ohne Zweifel. Vorerst sei Folgendes erwähnt. Die Apostel liessen, um bei der wachsenden Zahl der Christgläubigen ungestört der Verkündigung des Evangeliums obliegen zu können, durch die Gemeinde sieben sittenreine, vom hl. Geist und der Weisheit erfüllte Männer wählen und weihten sie durch Gebet und Handauflegung zum hl. Dienste (Apg. 6, 1—6). Hiermit begann die erste Scheidung der Ämter. Zur Mitberatung dienten die Ältesten[3]), welche wahrscheinlich eben jene Sieben sind; denn diese sind nirgends

---

[1]) Adv. Haer. III c. 14.

[2]) Vgl. Furtner, a. a O. S. 9. Derselbe äussert sich also: Wird nun auch die Bezeichnung πρεσβύτερος geradezu auf Apostel oder Bischöfe angewendet, so darf man hingegen das Prädikat ἐπίσκοπος nirgends von einfachen Presbytern allein erklären. Denn scheint auch die Bezeichnung ἐπίσκοποι in Apg. 20, 28 und Phil. 1, 1 auf einfache Presbyter ausgedehnt werden zu müssen, so sind darunter jedenfalls wirkliche Bischöfe miteinbegriffen; es ist jedoch möglich, dass selbst an diesen Stellen zunächst nur Bischöfe gemeint seien. Denn wenn in Phil. 1, 1 einerseits der Pluralis steht und andererseits entgegengehalten wird, dass in Einer Stadt nur Ein Bischof sein könne, so scheint aus Phil. 4, 15 im Zusammenhalte mit 2 Kor. 11, 8. 9 gefolgert werden zu dürfen, dass der Philipperbrief an mehrere macedonische Gemeinden gerichtet war.“

[3]) πρεσβύτεροι, vgl. Apg. 15, 2. 4. 6. 23; 16, 4.

Diakone genannt, sodann sind sie an der Seite der Apostel thätig, ohne dass sonstwo von der Einsetzung der Presbyter die Rede wäre, endlich werden diesen Ältesten die Liebesgaben eingehändigt (Apg. 11, 30), was eben zum Amte jener Sieben gehörte (6, 2. 3)[1]). Erst in den Pastoralbriefen und im Philipperbrief sind Presbyter und Diakone geschieden (seit etwa 64). In den Briefen an Timotheus und Titus ist von wirklichen Priestern als solchen die Rede. Diese beiden sind von dem Apostel mit der göttlichen Vollmacht ausgerüstet worden, sich in den Priestern Gehilfen zu bestellen. An Titus schreibt derselbe: „Deshalb habe ich dich in Kreta zurückgelassen, damit du das Fehlende zurechtrichtest und von Stadt zu Stadt Presbyter bestellest, wie ich dir aufgetragen habe“ (Tit. 1, 5); worauf er die den Priestern nötigen Eigenschaften angiebt und mit Vers 7 allerdings auch vom „Bischof“ spricht. Dass der Terminus, ἐπίσκοπος hier zunächst Priester bezeichnet[2]), dem ja auch ein gewisses Oberaufsichtsrecht zusteht, ist abgesehen von inneren Gründen durch die uralte syrische Version bestätigt, indem dieselbe das Wort ἐπίσκοποι Apg. 20, 28 mit „Bischöfen“ übersetzt, während sie hingegen an den drei Stellen Tit. 1, 7; Philipp. 1, 1; 1 Tim. 3, 1. 2 denselben Begriff mit Presbyter überträgt, wozu G. Bickell[3]) zutreffend bemerkt: „Vidit enim interpres, episcopos his tribus locis commemoratos revera esse presbyteros, et quia suo tempore non jam licebat, nomen episcopi sensu latiori presbyteris tribuere, in versione sua etiam titulum mutavit. Clarissime apparet causa mutationis in loco Phil. 1, 1, ubi Paulus episcopos et diaconos ecclesiae Philippensis salutat, nec minus Tit. 1, 7, qui in versu antecedente iidem nomi-

[1]) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, Bonn 1871 S. 20. Döllinger, Christentum u. Kirche, Buch III § 9. 10. 11.

[2]) vgl. Simar, Theologie d. hl. Paulus. Freib. 1864, S. 217.

[3]) S. Ephraemi Syri Carmina Nisibena, Lipsiae 1866 p. 19. nota 1.

nantur presbyteri.“ Die Absichtlichkeit der Namensänderung durch den Übersetzer ist unzweifelhaft; er wollte nämlich nicht Personen, die offenbar blosse Presbyter erscheinen, den Bischofsnamen geben. Dagegen setzt er Apg. 20, 28 ܩܫܝܫܐ, denn die alte Kirche hielt jene nach Milet berufenen Presbyter für wirkliche Bischöfe (so schon Iren. adv. haer. III, 14); aber Apg. 20, 17 nennt er dieselben Männer ܩܫܝܫ̈ܐ. Der Uebersetzer lebte also, fährt Bickell fort[1]), zu einer Zeit, wo man zwar den Presbyter nicht mehr ἐπίσκοπος, wohl aber den Bischof noch πρεσβύτερος nennen konnte[2]). Diese Zeit endigt aber mit Irenäus und Klemens von Alexandria[3]). Hieraus erhellt einerseits das hohe Alter der Peschittho, andererseits wie grundverkehrt die Behauptung von Wichelhaus (de novi test. versione peschito p. 89. 331) ist, sie kenne keinen Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern.

Deutlicher geht unser Satz noch aus der Mahnung des Apostels an Timotheus hervor, er möge gegen einen Presbyter Anklagen nicht annehmen, es sei denn in Gegenwart von 2—3 Zeugen (1 Tim. 5, 19). Hier sind die Priester offenbar solche im strickten Sinne des Wortes. Es wäre aber absurd, den Mitbischöfen oder gar den Priestern die Vollmacht zuzuschreiben, über Bischöfe zu richten, und ist eine solche Gewalt der Presbyter auch nirgends erwähnt.

---

[1]) G. Bickell im Lit. Centralblatt für Deutschland, herausgegeben v. Friedr. Zarncke, Leipzig Jahrg. 1864 S. 195.

[2]) Auch die „Lehre des Addäus“ welche Cureton und Gustav Bickell für echt halten, kennt noch keinen technischen Ausdruck für die bischöfliche Würde, sondern bezeichnet dieselbe meist durch mehrere Synonyma, was nach der zutreffenden Bemerkung Bickells auf die vorignatianische Zeit hinweist. Vgl. Literar. Handweiser 1869 S. 146.

[3]) Nachher nennt nur noch Hippolyt in den Philosophumena einmal seinen Lehrer Irenäus einen μακάριος πρεσβύτερος; was Rothe, Anfänge der christl. Kirche, S. 421 f. aus späterer Zeit anführt, beruht auf Irrtum.

Auf das Verhältnis des Völkerapostels zu Timotheus werden wir alsbald näher eingehen.

Sehen wir uns nach weiteren Stellen um, so dürften als Presbyter zweiten Ranges, d. h. Priester im strengen Sinne des Wortes jene Ältesten von Jerusalem anzunehmen sein, die neben dem Lokalbischof Jakobus erwähnt werden (Apg. 21, 18), wie auch die mit ihnen wohl identischen Hegumenen, die nach dem Hebräerbrief schon gestorben sind (c. 13, 7); sowie die Presbyter, von welchen Jakobus in seinem Briefe an die Judenchristen in der Diaspora spricht (c. 5, 14). Von einfachen Presbytern wird auch von vielen erklärt Apg. 11, 30, wo überhaupt zum ersten Male πρεσβύτεροι im Sinne der christlichen Kirchenverfassung erwähnt werden. Dort wird berichtet, dass die Christen zu Antiochien beschlossen, den Brüdern in Judäa eine Unterstützung zu schicken, sie sandten diese an die Presbyter durch des Barnabas und Paulus Hand. Die Apostel sind darunter sicher nicht zu verstehen; damals befand sich mit Ausnahme des hl. Jakobus kaum ein solcher zu Jerusalem. Die Presbyter werden von den Aposteln ausdrücklich unterschieden (Apg. 15, 2). Ferner werden neben Jakobus dem Bischof von Jerusalem Presbyter genannt (Apg. 21, 18).

Es ist nun allerdings die Erklärung annehmbar, dass an diesen Stellen unter πρεσβύτεροι die Bischöfe der benachbarten Kirchen Judäa's gemeint seien; besonders möchte darauf führen, weil „Presbyter“ auf dem Konzil zu Jerusalem zugleich mit den Aposteln die Streitfragen entschieden. Doch ist auch jene Auffassung, welche darin einfache Presbyter erblickt, nicht verwerflich, da alles dafür spricht, dass die Apostel in einer so blühenden Kirche der Hilfe einfacher Presbyter bedurften.

Aber auch das bischöfliche Amt ist nach der hl. Schrift wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs.

In der Urkirche waren die Apostel zunächst selbst die Bischöfe[1]). Deshalb ist es begreiflich, dass sich die Bezeichnung „Bischöfe“ im Sinn der Oberleiter der Gemeinde in jener ersten Zeit so selten findet. Sobald es aber Episkopen gab, war ihre Gewalt zu Lebzeiten der Apostel noch begrenzt, da diese selbst den unumschränkten Episkopat über alle Gemeinden, die sie bereisten, führten. Dennoch finden sich schon frühzeitig Spuren von solchen. So bemerken wir denn bereits im Briefe an die Philipper, dass Paulus, der im Eingange sein Schreiben an die ganze Gemeinde nebst den Episkopen und Diakonen richtet, im Verlauf einen einzelnen, ohne ihn zu nennen, aber mit der Bezeichnung eines treuen Amtsbruders anredet[2]) und ihm einen Auftrag erteilt. Er war es also, dem der Brief eingehändigt wurde, der denselben als erster Empfänger den übrigen mitzuteilen oder vorzulesen hatte; und er ist der einzige unter allen in den Briefen des Apostels erwähnten Personen, dem Paulus diesen ehrenden Titel eines „Amtskollegen“ giebt. Sonst nennt Paulus die Männer, die mit ihm und unter ihm in den Gemeinden thätig sind, seine „Mitarbeiter“[3]), „Mitkämpfer“[4]), „Mitdiener“[5]). Alles dies deutet auf Männer, die als kirchliche Amtsträger keine ihnen Gleichstehenden hatten, auf Bischöfe hin. So verhält es sich auch mit Archippus in Kolossä. Er ist dort der einzige, dem Paulus die Ermahnung,

---

[1]) Grisar, Ursprung d. bischöfl. Gewalt, Zeitschrift f. kath. Theol. Innsbr. 1884 S. 741. Phillips, Kirchenrecht I, 195. Mack, Commentar üb. d. Pastoralbriefe 2. Ausg. Tüb. 1841. S. 67.

[2]) γνήσιε σύνζυγε (Mitgespann) Phil. 4, 3.

[3]) συνεργούς Rom. 16, 3. 9. 21. Phil. 2, 25; 4, 3 u. ö.

[4]) συνστρατιώτην Phil. 2, 25.

[5]) συνδούλου Kol. 1, 7.

sein Amt sorgfältig zu verwalten, zukommen lässt. (Kol. 4, 17). Und wenn der Apostel an den Philemon zu Kolossä, in dessen Haus sich die Gemeinde oder ein Teil derselben versammelte, schreibt, um ihn mit seinem Sklaven Onesimus zu versöhnen, so richtet er den Brief zugleich an Archippus, „den Mitstreiter“ des Apostels, ohne dass doch in dem Briefe, der sich nur mit der Privatangelegenheit des Philemon und Onesimus beschäftigt, irgend ein den Archippus betreffendes Wort vorkäme. Das zeigt doch zweifellos, dass das Schreiben darum an Archippus mitgerichtet wurde, weil er das Haupt der dortigen Gemeinde war, damit er als solcher seine Fürbitte für Onesimus mit der des Paulus vereinige (Philem. 1. 2).

In Korinth waren Spaltungen entstanden, die einen hielten zu Paulus, die anderen zu Kephas oder Petrus, die dritten zu Apollo (1. Kor. 1, 12). Wer war nun dieser Apollo? Klemens von Rom bemerkt in seinem Briefe an die Korinther: „Paulus hat euch von sich selbst, von Kephas und von Apollo geschrieben. Doch diese Spaltung schloss eine geringere Sünde ein, denn ihr machtet Partei für die mit gutem Zeugnis versehenen Apostel und für einen von ihnen beglaubigten Mann“ [1]). Der von Paulus und Petrus beglaubigte Mann, der einen solchen Einfluss hatte, dass er sich neben den beiden Aposteln geltend machen konnte, war doch wohl Vorsteher der Gemeinde, Bischof?

Hierauf wird Timotheus in der Gemeinde, welche dem Heidenapostel die teuerste und wichtigste war, in Ephesus in eine Stellung versetzt, die ihn uns bereits im Besitze der eigentlich bischöflichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange zeigt. Timotheus war der Lieblingsjünger des Apostels; er nennt ihn nicht nur seinen treuen und geliebten Sohn (1 Kor. 4, 17; 2 Tim. 1, 2; 2, 1),

---

[1]) καὶ ἀνδρὶ δεδοκιμασμένῳ παρ' αὐτοῖς c. 47.

sondern auch seinen Bruder (1 Thess. 3, 2), sechsmal erwähnt ihn Paulus in der Aufschrift seiner Briefe und sagt von ihm, er sei der einzige ganz Gleichgesinnte, den er habe (ἰσόψυχον Phil. 2, 20). Es ist die apostolische Gewalt, wie sie Paulus selbst bisher in Ephesus geübt hatte, die er ihm überträgt, die Gewalt über die Kirchendiener wie über die einfachen Gläubigen: er soll den ihm Anvertrauten gebieten und sie lehren (1 Tim. 4, 11), Vorschriften geben für eine geordnete Feier des Gottesdienstes, Weiber nicht zulassen zum öffentlichen Lehrvortrag; sein Amt ist zu wachen über die Reinheit der von den übrigen vorgetragenen Lehre und selber verlässige Männer zur Verkündigung dieser Lehre aufzustellen (2 Tim. 2, 2), Episkopen und Diakone zu ordinieren (1 Tim. 3); er hat über die Befähigung zum Kirchendienste zu urteilen, soll daher „niemanden die Hände allzu rasch auflegen“ (1 Tim. 5, 22), eine Vorschrift, in welcher auch die Gewalt, Unwürdige vom Kirchendienste zurückzuweisen, enthalten ist. Ferner liegt ihm ob, dafür zu sorgen, dass den Kirchendienern der erforderliche Unterhalt und die gebührende Ehre gewährt werde (1 Tim. 5, 17. 18); er hat kirchliche Gerichtsbarkeit zu üben, Anklagen zu untersuchen und zu entscheiden, nicht nur gegen Laien, sondern auch gegen Presbyter, (1 Tim. 5, 19), folglich auch Strafen nach Massgabe der Vergehen zu verhängen. Er soll durch öffentliche Rüge der Sünder den anderen Furcht einflössen (20); soll mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen (21). Der Mann, den Paulus mit so umfassender Gewalt bekleidet, ist noch so jung, dass zu besorgen ist, man werde ihn dieser Jugend wegen missachten (1 Tim. 4, 12); er soll die Presbyter ermahnen, wie Väter; soll sie, die selbst Vorsteher sind, richten (1 Tim. 5, 1. 19). Endlich zeigt sich, wie wenig Paulus an eine bloss zeitweilige, vorübergehende Verleihung dieser Gewalten dachte, in den Worten: er

solle das Gebot des Apostels unverletzt halten bis zur Wiederkunft Christi (1 Tim. 6, 14) — also nicht bloss er, sondern auch seine Nachfolger im Episkopate. Dem entsprechend wird denn auch Timotheus von der kirchlichen Tradition immer als erster Bischof von Ephesus bezeichnet; die folgenden Bischöfe werden seine Nachfolger genannt.

Man hat Timotheus zu den apostolischen Delegaten gerechnet, und daraus eine eigene Klasse von Kirchendienern gemacht[1]); aber das hindert nicht, einen eigentlichen Bischof in ihm zu erkennen. Die Gewalt, die Paulus ihm übertragen, würde, wenn sie nie in eine im bestimmten Umkreise zu übende ordentliche Amtsgewalt übergegangen wäre, mit dem Tode des Apostels erloschen sein. Mit blossen Delegaten verstorbener Männer würde den Bedürfnissen der Kirche wahrlich schlecht gedient gewesen sein, die gerade in dieser Zeit des Überganges aus der apostolischen in die nachapostolische Zeit einer festen Autorität, eines allgemein anerkannten höheren Lehr- und Hirtenamtes dringend bedurfte, um die Gemeinden gegen das gewaltig um sich greifende häretische Unwesen kräftig und nachhaltig zu verwahren und zusammenzuhalten[2]).

Timotheus war also eigentlicher Bischof von Ephesus, obgleich er nicht so an die dortige Stadt und Gemeinde gebunden war, dass er nicht noch nebenbei zu apostolischen Hilfeleistungen verwendet worden wäre. Der fast allein gelassene Paulus rief ihn zu sich nach Rom, und versprach, ihn von da (auf der Rückreise nach Asien) zu den Philippern zu senden. Das war eben die Lage dieser Übergangszeit, dass die apostolischen Legaten zu Bischöfen, und die Bischöfe gelegentlich wieder zu Legaten wurden, wie denn auch

---

[1]) Bickell, J. W. Gesch. d. Kirchenrechts Bd. I § 80 S. 139 f.
[2]) Döllinger, Christentum und Kirche. S. 309 f.

später noch die Bischöfe häufig in Angelegenheiten der Kirchen reisten.

In ähnlicher Weise war nach der Tradition auch Titus, obgleich seine Thätigkeit gemäss dem Auftrage Pauli allen Gemeinden auf Kreta angehörte, doch zugleich, wenigstens zuletzt Bischof von Gortyna. Und hiermit erklärt sich denn auch, warum nirgends in den apostolischen Briefen Vorschriften oder Andeutungen über kirchliche Leitung durch die kollegiale Thätigkeit des Presbyteriums vorkommen. Dieses Schweigen ist sehr bedeutsam. Denn irgend eine bleibende, die Bürgschaft der Dauerhaftigkeit in sich tragende Einrichtung, welche nach dem Hinscheiden der Apostel sich zu behaupten vermochte, mussten Paulus und seine Kollegen doch schaffen: entweder die monarchische, indem sie den Apostolat in den Episkopat hinüberleiteten, oder die kollegiale von Presbyterien. An diese hat aber Paulus offenbar nicht gedacht. Nur einmal ist von der Handauflegung des Presbyteriums die Rede (1 Tim. 4, 14); aber der Ordinierende war Paulus (2 Tim. 1, 6), die Presbyter wurden mit zugezogen, wie es noch heute geschieht.

In scharfen, unverkennbaren Zügen tritt der Episkopat auch in der Offenbarung des hl. Johannes hervor. Hier richtet der Herr sieben Sendschreiben an die Vorsteher von sieben kleinasiatischen Kirchen. Sie werden in der prophetischen Sprache als ἄγγελοι „Engel“ oder „Boten“ Gottes bezeichnet (Apok. 1, 20; 2, 1. 8. 12. 18; 3, 1. 7. 14). Dieser Name kommt also dem der Apostel am nächsten, er ist synonym; die so bezeichneten sind Boten Gottes, welche jetzt als Nachfolger der Apostel den Willen Gottes den Gemeinden zu verkünden haben[1]). Johannes verhängt Lob und Tadel

---

[1]) vgl. Ritschl, Altkath. Kirche, S. 409. Bunsen, Ignatius v. Antioch. S. 85. Rothe, Anfänge S. 423. Lightfoot, J. Opera omnia I p. 477.

und Drohungen über sie, nicht in eigenem Namen, sondern es ist der Herr selbst, der diese Briefe durch ihn schreiben lässt. Es sind sieben Träger der apostolischen in die bischöfliche übergegangenen Gewalt.

Die apostolische Kirche kannte also bereits Presbyter im engeren Sinne des Wortes und das Amt eines über die Presbyter an Würde und Macht hervorragenden Vorstehers der christlichen Kirchen; sie kannte den Episkopat als eine über den Presbyterat erhabene hierarchische Stufe; den Episkopat in diesem Sinne bildeten die Apostel und ihre Nachfolger. Doch gehörte die ausschliessliche Bezeichnung derselben als ἐπίσκοποι einer späteren Zeit an. Man trug nämlich Bedenken, die Erben der apostolischen Gewalt als Episkopen zu bezeichnen, da dieser Amtsname auch den Presbytern eignete. Daher zog man es vor, sie in der unmittelbar nachapostolischen Zeit noch Apostel oder ἄγγελοι zu nennen. Der Name Apostel hatte ohnedies eine gewisse von Christus stammende Weihe und eignete sich zum Ausdruck der ausgedehnten Missionsthätigkeit. Später fielen diese Bedenken weg, und trat der sachliche Unterschied zwischen ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι in dem Grade hervor, dass jener Name ausschliesslich für die Priester erster Ordnung gebraucht wurde [1]), denen als Nachfolger der Apostel auch die Priester im eigentlichen Sinne unterstellt waren. Nur ausnahmsweise wurden einzelne hervorragende Missionsbischöfe noch mit dem Ehrentitel Apostel ausgezeichnet. Wir erinnern nur an Bonifatius, Apostel der Deutschen, Ansgar, Apostel des skandinavischen Nordens, Cyrill und Methodius, Apostel der Slaven.

---

[1]) Die Ansicht von E. Hatch (die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum, übers. v. Harnack, Giessen 1883), dass die Vorstände der christl. Gemeinden als Verwalter der kirchl. Gelder den Namen ἐπίσκοποι erhalten hätten, ist eine unbewiesene und unhaltbare Hypothese. Vgl. Funk, Theol. Quartalschrift 1884 S. 165.

So dachte das ganze christliche Altertum. Zeuge dafür ist Theodoret, welcher mit Berufung auf die betreffenden Texte also schreibt: „Vormals nannte man dieselben Personen Presbyter und Bischöfe: jene aber, die jetzt Bischöfe genannt werden, nannte man Apostel. Im Fortgange der Zeit aber überliess man den Namen des Apostolates den eigentlichen Aposteln und legte den Namen des Episkopates denen bei, die früher Apostel genannt wurden“ [1]).

Aus unserer Beweisführung ergiebt sich Folgendes. Die Apostel selbst waren die ersten Bischöfe und setzten dann, wo das Bedürfnis dies forderte, an ihre Stelle bei den einzelnen Gemeinden, die sie gründeten, Bischöfe ein, deren Aufgabe es war, Priester zu bestellen, zu leiten und zu richten. Allerdings war, solange sie noch lebten, nicht überall das gleiche Bedürfnis nach einem solchen Stellvertreter vorhanden; allein dies Bedürfnis trat um so dringender hervor, je mehr die Kirche sich ausdehnte und die Zahl der Apostel durch den Tod sich verringerte. Mit ihrem Tode war ihr Nachfolger, wenn er auch noch nicht den Namen „Bischof“ führte, ausschliesslich der Mittelpunkt der Einheit für die ihm überwiesene Gemeinde. Die Einsetzung von Bischöfen

---

[1]) Theodoret, Interpret. epist. ad Philipp. c. 1: ἐπισκόπους δὲ τοὺς πρεσβυτέρους καλεῖ· ἀμφότερα γὰρ εἶχον κατ᾽ ἐκεῖνον τὸν καιρὸν τὰ ὀνόματα . . . καὶ τοὺς αὐτοὺς καὶ πρεσβυτέρους καὶ ἐπισκόπους ὠνόμασεν . . . ὡς εἶναι δῆλον ὅτι τοὺς μὲν πρεσβυτέρους ἐπισκόπους ὠνόμασε . . . Migne T. 82 p. 560. Und wiederum im Kommentar über Epist. I ad Tim. c. III: Ἀλλ᾽, ὅπερ ἔφην, τοὺς αὐτοὺς ἐκάλουν ποτὲ καὶ πρεσβυτέρους καὶ ἐπισκόπους· τοὺς δὲ νῦν καλουμένους ἐπισκόπους ἀποστόλους ὠνόμαζον· τοῦ δὲ χρόνου προϊόντος τὸ μὲν τῆς ἀποστολῆς ὄνομα τοῖς ἀληθῶς ἀποστόλοις κατέλιπον· τὴν δὲ τῆς ἐπισκοπῆς προσηγορίαν τοῖς πάλαι καλουμένοις ἀποστόλοις ἐπέθεσαν. Migne T. 82 p. 804. Ebenso sagt Bingham: Horum (scil. episcoporum) antiquissimus est titulus apostolorum, qui sensu quidem latiore ac secundario prima episcoporum appellatio, antequam eorum ordini nomen episcoporum tributum sit, fuisse multis videtur. Orig. eccl. II, 1. 2 p. 69.

durch die Apostel ist völlig gewiss. Rothe ist der Ansicht, dass die Anordnung des Episkopats in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluss der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sei [1]).

Als Bischöfe der ältesten apostolischen Zeit erscheinen: Jakobus von Jerusalem, der Bruder des Herrn [2]), Titus auf Kreta, dem Paulus aufgiebt, überall in den Städten der Insel Presbyter einzusetzen, und Timotheus zu Ephesus, dem derselbe Apostel vorschreibt, wie er sich bei Klagen, die bei ihm gegen Presbyter angebracht würden, zu verhalten habe. Sodann erscheinen als Bischöfe: die Vorsteher der Gemeinden, welche Paulus nach Milet beruft, ferner Epaphrodit als Bischof von Philippi, sowie auch wohl jener Diotrephes, dessen Johannes in seinem dritten Briefe erwähnt; ferner die Vorsteher der sieben kleinasiatischen Gemeinden, die er in der Apokalypse als ἄγγελοι bezeichnet, ebenso der von ihm eingesetzte Polykarp von Smyrna, dann Linus (2 Tim. 4, 21)[3]), Bischof von Rom, Markus als Bischof von Alexandrien, Evodius als Nachfolger Petri auf dem bischöflichen Stuhle zu Antiochien.

So kannte also die apostolische Zeit bereits drei verschiedene kirchliche Amtsstufen: erstens die der Diakone, welche auf die Verwaltung der äusseren und materiellen Angelegenheiten beschränkt waren, zweitens die der πρεσβύτεροι, auch ἐπίσκοποι genannt, denen hauptsächlich die Seelsorge und die Wahrnehmung der geistlichen Interessen der Gläubigen oblag; endlich drittens

---

[1]) Anfänge d. christl. Kirche u. ihrer Verfassung, Wittenberg 1837 S. 311—551. vgl. Döllinger, Christentum u. Kirche, Buch III § 13—20. Hagemann, Röm. Kirche 1864 S. 678. Hettinger, Apologetik II S. 137 f.

[2]) Gal. 1, 19; 2, 12; Apg. 12, 17; 15, 13; 21, 18.

[3]) Er ist Petri Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom, erster Erbe des Primates. Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1 S. 146.

die der Oberpriester oder Stellvertreter der Apostel, welche alle Gewalt in sich vereinigten, die zum Bereich der beiden anderen Ordines gehörte und namentlich die Oberleitung der Kirchengemeinden, sowohl der Laien als Geistlichen umfasste[1]). Demnach wird unsere These über die Differenz von Episkopat und Presbyterat und deren apostolisch-göttliche Einsetzung durch die Aussprüche der hl. Schrift nicht nur nicht widerlegt, sondern vielmehr zur Genüge begründet und bestätigt. Weitere Zeugnisse ergeben sich aus den Schriften der apostolischen Väter und ältesten Kirchenschriftsteller, welche als Zeugen der apostolischen Tradition besondere Bedeutung haben.

---

[1]) Vgl De Smedt, L'organisation des églises chrétiennes jusqu' au milieu du III^e^ siècle. Revue des questions historiques, Paris 1888 p. 329—384, auch abgedruckt in den Verhandlungen d. Congrès scientifique international des Catholiques tenu à Paris du 8 au 13 avril 1888 Tome II p. 297—338. (Paris 1889.) Cf. la continuation de cette étude dans le Compte rendu du Congrès tenu à Paris du 1 au 6 Avril 1891. Cinquième section p. 69—94 (Paris 1891).

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Tradition.

Die Didache.

Eines der wichtigsten Denkmale der altchristlichen Literatur ist die „Lehre der zwölf Apostel.“ Schon im Pastor des Hermas, von Justin, von Theophilus ist sie citiert, von Klemens von Alexandrien sogar „heilige Schrift“ genannt, während sie Eusebius und Athanasius zu den Büchern von bestrittener Autorität rechnen, die zwar kein kanonisches Ansehen hatten, wohl aber zur Unterweisung der Katechumenen dienten. Sie erweist sich, wie G. Bickell[1]) bemerkt, als die Grundlage der ganzen so üppig aufgewucherten und bisher in wahrhaft vexatorischer Weise verwickelten pseudoapostolischen Literatur über kirchliche Anordnungen, obgleich sie selbst noch nicht den mindesten Anspruch darauf erhebt, formell apostolische Worte zu enthalten, ja in ihrem Kontexte (abgesehen von der in Hinsicht auf Ursprünglichkeit zweifelhaften Überschrift) sich nicht einmal inhaltlich als Vorschrift der Apostel darstellt[2]).

---

[1]) Gustav Bickell, Die neuentdeckte Lehre der Apostel und die Liturgie. Zeitschr. für kath. Theol. Innsbr. 1884 S. 400.

[2]) Insbesondere ist das siebente Buch der apost. Konstitutionen und die apostolische Kirchenordnung Umarbeitung der Didache. Auch

Gleichwohl verbreitet die neue Schrift, so klein sie ist, wirklich ein unerwartetes Licht über die kirchlichen Verhältnisse in der unmittelbar nachapostolischen Zeit[1]). Sie leistet hierin gewissermassen mehr, als die neutestamentlichen Schriften, da keine derselben eine so eingehende und zusammenhängende Darstellung der christlichen Gemeindeordnung enthält. Man darf sich daher nicht wundern, dass die Didache sofort der Gegenstand der eifrigsten Forschungen, Untersuchungen und auch der Kontroverse geworden ist[2]).

Bevor wir nähere Urteile hierüber anführen und auf das einzelne eingehen, sei bemerkt, dass hierin von Aposteln, Propheten, Bischöfen, Lehrern und Diakonen die Rede ist. Schon hieraus ergiebt sich das hohe Alter der Schrift. Ihre Abfassung fällt in eine Zeit, wo noch die biblische Ausdrucksweise für die kirchlichen Ämter gebräuchlich war und eine Fixierung für ihre nachmalige Bezeichnung noch nicht stattgefunden hatte. Dies aber war gegen Ende des ersten und noch zu Anfang des

---

der Schluss des Barnabasbriefes entspricht ihrem ersten ethischen Abschnitte. Näheres sieh bei Bickell a. a. O. und in den Ausgaben der Didache von Harnack und Funk, desgl. bei Chotkowski im Przegląd Powszechny. Krakau 1885 S. 232—249 u. 371—384.

[1]) Cornely setzt sie kurz nach der Mitte des ersten Jahrh., Nirschl zwischen 70—76, Kihn um das Jahr 90, Funk gegen Ende des ersten Jahrhunderts, auch De Smedt u. Chotkowski in das erste Jahrhundert, Zahn zwischen 80—130 (Ed. Funk Prol. XXXII. Lit. Rundschau 1886 S. 358.), Lämmer lässt sie zwischen 100—110, Wohlenberg im ersten Decenium des 2. Jahrh. (ed. S. 93), Arnold von 160 an verfasst sein. Bryennios setzt sie zwischen 120—160 und im Anschluss an ihn Harnack zwischen 135—165. aber in Berücksichtigung der inneren Gründe zwischen 120—165.

[2]) Seit ihrer ersten Herausgabe durch den Metropoliten Bryennios im Jahre 1883 sind bis jetzt mehrere hundert grössere oder kleinere Abhandlungen darüber erschienen, deren grösserer Teil den Protestanten angehört, weil diese in derselben „die willkommenste Bestätigung“ der Übereinstimmung ihrer Kirchenverfassung mit der urchristlichen gefunden zu haben meinten.

zweiten Jahrhunderts der Fall. Deshalb bemerkt Harnack, dass die hierin enthaltenen Nachrichten von epochemachender Bedeutung für die Erkenntnis der ältesten Geschichte der Kirchenverfassung seien, und dass es in der gesamten urchristlichen Literatur keine zweite Schrift gebe, die für die Entstehungsgeschichte des katholischen Episkopats so wichtig sei wie die unserige. Zunächst will Harnack die Anschauung von der Natur und der Entstehung des Episkopats und Diakonats, welche Hatch angedeutet[1]), dass beide Ämter ursprünglich wesentlich identisch gewesen, durch die Didache bestätigt finden. Ein und dasselbe Amt erscheine als ein Amt der Dienstleistung, sofern es ein Jüngerer versah (Diakonat), und als ein Amt selbständiger Verwaltung, sofern es ein Älterer versah (Episkopat), oder (die Unterschiede bleiben dabei stets quantitative) die Älteren übernahmen in der Ökonomie der Gemeinde mehr solche Funktionen, welche für das Alter passend waren und eine freie und selbständige Thätigkeit erforderten, und die Jüngeren in der Regel solche, in denen sie Diener im vollen Sinne waren ... In der Differenzierung des einen Amtes zeige sich sofort der Einfluss der natürlichen presbyterialen Organisation der Gemeinde auf die administrative[2]). Diese Ausführungen Hatch's glaubt Harnack in zweifacher Hinsicht modifizieren zu müssen. Erstens erweitert er die Funktionen der Episkopen über die Gabenverwaltung hinaus, entspre-

---

[1]) In der Verwaltung hatte der Bischof die Stellung eines Präsidenten und Schatzmeisters, die Diakone die von Pflegern, welche ausserhalb Hand anlegten; in der Sittenzucht nahm der Bischof und sein Ratskollegium die Stellung von Superintendenten und Richtern ein, während die Diakone als Untersuchungsbeamten fungierten. Hatch, E., Die Gesellschaftsverfassung; übers. v. A. Harnack S. 43—45.

[2]) Hatch versucht zu zeigen, dass die ältesten Gemeinden ursprünglich ein (zweigeteiltes) Gemeindeamt besassen, welches seinen Ursprung dem Bedürfnisse nach einer geordneten finanziellen Verwaltung der Gemeindeglieder sowie der Armenflege verdankt. Die Episkopen

chend dem System von Funktionen, welches die Gemeinde umfasste. Sodann weist er darauf hin, dass die Episkopen und Diakone zwar gewählt, aber auch für sie eine charismatische Begabung vorausgesetzt wurde. Diese Auffassung findet er in der Didache auf das willkommenste bestätigt. Indem sie sich an die ganze Gemeinde mit der Anweisung wendet: „Bestellet euch Episkopen und Diakone“ (c. 15) zeigt sie, dass diese Beamte Gemeindebeamte sind, die von der Gemeinde bestellt werden; indem sie als Qualitäten für dieselben Sanftmut und Freiheit von Geldgier verlangt, charakterisiert sie dieselben als Verwaltungsbeamte, und indem sie den besonderen Anspruch auf Ehre für dieselben aus einer neuen Funktion, die sie ihnen beilegt, ableitet, zeigt sie, dass jene Beamten in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte der Gemeinde nicht über-, sondern beigeordnet waren. Damit ist der Punkt gegeben, fährt Harnack fort, an welchem aus der Didache das hellste Licht zur Erkenntnis der ältesten Geschichte der Verfassung der Kirche entströmt. In diesem Lichte gewinnen alle Faktoren dieser Geschichte eine neue Bedeutung. Die neue Erkenntnis, welche den Schlüssel für manches Rätsel bietet, lässt sich in einem Satze zusammenfassen: Die Verwaltungsbeamten der Einzelgemeinde haben die hohe Stellung, zu der sie schliesslich gelangt sind, nicht nur ihrer Aufnahme in das Presbyterkollegium zu verdanken, sondern in noch weit höherem Masse dem Umstande, dass die bedeutungsvollen Prädikate der der Gesamtkirche geschenkten ἡγούμενοι — der Apostel, Propheten und Lehrer — im Laufe der Zeit, als jene

---

(und Diakone) seien ursprünglich Verwaltungsbeamte gewesen, die weder mit der Jurisdiktion noch mit der Disciplin noch mit der διακονία τοῦ λόγου beauftragt waren, endlich die Episkopen und Diakone seien von den Gemeinden gewählt worden; ursprünglich habe jeder einer über den Kreis der Einzelgemeinde hinausgehenden Bedeutung entbehrt. a. a. O.

ausstarben oder ihre Bedeutung verloren, auf sie übertragen worden sind.

Über den Wert von Harnack's Ausführung der Hatch'schen Hypothese hat sich Weizsäcker, eine unparteiische Autorität, dahin ausgesprochen, dass diese Teilung der Organisation, welche Harnack annimmt, das uns vorliegende Problem überhaupt verwickle, statt es zu vereinfachen [1]).

Hören wir noch einige weitere Urteile. Sabatier glaubt aus dem Umstande, dass die Didache keine Presbyter erwähnt, die Identität der Bischöfe und Priester folgern zu dürfen. „Nous ne nous arrêtons pas à démontrer une fois de plus l'identité des évêques et des presbytres dans la primitive Eglise, ce qui explique le silence gardé par la Didaché au sujet de ces derniers. La question a été resolue depuis longtemps"; nun beruft er sich auf die unten zur Sprache kommenden Worte des hl. Hieronymus [2]).

Arnold äussert sich also: Die Trennung von πρεσβύτεροι und ἐπίσκοποι hat noch nicht stattgefunden. Die Verfassung der Gemeinde ist noch demokratisch, die Bischöfe haben durchaus keine monarchische Gewalt; sie erscheinen weder als Stellvertreter Gottes, wie in den ignatianischen Briefen noch als Nachfolger der Apostel wie bei Irenäus [3]). W. Seufert aber meint, durch die Entdeckung der Didache seien wir in die Lage versetzt, die Entwickelung des Episkopats gerade auf dem Punkte vollständig deutlich zu überblicken,

---

[1]) Weizsäcker, Theol. Literaturzeitung 1883 S. 439; sieh auch die Widerlegung obiger Hypothesen durch Funk in der Theol. Quartalschr. Tübingen 1884 S. 165—172, Kraus' Realencyklop. Freib. 1886. Bd. 2 S. 648 f. Loening, Gemeindeverfassung S. 20—27.

[2]) La Didaché. Paris 1885 p. 139.

[3]) Zeitschr. f. Kirchenrecht 1885. S. 407—438 u. 454.

auf welchem er angefangen habe, dem Apostolat den Boden unter den Füssen wegzuziehen“ [1]).

Wenn Bryennios, Harnack und andere die Didache in den Jahren 120—165 entstanden sein lassen, so treten sie in Widerspruch mit anderen gleichzeitigen und unmittelbar vorhergehenden Schriften, z. B. den ignatianischen Briefen. Denn in den nunmehr von allen besonnenen Forschern innerhalb und ausserhalb der Kirche als echt und unverfälscht anerkannten sieben Briefen dieses erlauchten Blutzeugen sind die Grundzüge der Hierarchie und namentlich die Unterschiede zwischen Bischöfen, Presbytern und Diakonen so bestimmt und deutlich angegeben, dass nichts zu wünschen übrig bleibt [2]). Die Didache spricht dagegen von Aposteln, Propheten, Lehrern als specifisch verschiedenen Rangstufen oder Ämtern. Die Stelle der Propheten und Lehrer vertreten auch die Episkopen und Diakone. (c. 15).

Was haben wir nun unter diesen Amtsträgern zu verstehen?

Der Name „Apostel“ steht hier im weiteren Sinne und bezeichnet nicht die vom Herrn auserwählten Zwölfe, sondern ihre Nachfolger, die Verkündiger des Evangeliums von Standes wegen. Man kann sie mit Zahn wandernde Evangelisten nennen [3]). Sie waren an keine örtliche Schranke gebundene Sendboten des Glaubens und in ihrer Amtsthätigkeit nicht wie die späteren Bischöfe auf einen bestimmten Sprengel beschränkt. Es erscheint als wesentliche Bethätigung des Apostelamtes von Stadt zu Stadt zu wandern, um den Glauben zu verbreiten, ohne sich irgendwo in bereits

---

[1]) Der Ursprung u. d. Bedeutung des Apostolates, S. 148.

[2]) Vgl. K. München, Lehre der zwölf Apostel. Zeitschr. f. kath. Theol. Innsbr. 1886 S. 651.

[3]) Forschungen, III S. 298.

christlichen Gemeinden länger als zwei Tage aufzuhalten, geschweige sich niederzulassen.

Ihre Thätigkeit war eine ähnliche wie die der 72 Jünger, welche der Herr zwei und zwei vor sich her in jegliche Stadt sandte, wohin er selbst zu gehen im Begriff war (Luk. 10, 1 ff. vgl. Matth. 10, 5 ff.). Nur dadurch war die rasche Ausbreitung des Christentums in dem weiten Römerreiche möglich. Sie vollführten, um mit Eusebius zu reden, den Dienst der Evangelisten für jene, welche das Wort des Glaubens noch nicht gehört hatten, predigten Christum und verkündeten ihnen die frohe Heilsbotschaft. Nachdem sie den Glauben in entfernten Gegenden bei den Heiden grundgelegt hatten, bestellten sie andere zu Hirten ihrer Herde und vertrauten ihnen die Sorge für die Neugewonnenen an. Hierauf gingen sie wieder in andere Länder und Städte, um in gleicher Weise mit dem Gnadenbeistande Gottes zu arbeiten. Der hl. Geist wirkte durch sie noch immer mancherlei Wunder, sodass das Volk sofort die frohe Botschaft mit ganzem Herzen umfasste. Die Zahl der Hirten oder Evangelisten (ποιμένες ἢ καὶ εὐαγγελισταί), welche in unmittelbarer Nachfolge auf die Apostel in den Kirchen der Welt ihres Amtes walteten, war nach Versicherung des Eusebius eine ausserordentlich grosse [1]). Was wir unter diesen „Hirten“ zu verstehen haben, zeigt er sofort in c. 38, wo er von dem hl. Ignatius und Klemens von Rom handelt. In diesen Worten liegt der beste Kommentar für den Begriff der Apostel in der Didache.

Die Bestimmung, dass die Apostel nicht länger als einen bis zwei Tage in den christlichen Gemeinden bleiben sollten (c. 11), war gegen „die falschen Propheten“ gerichtet, die ihres hohen Berufes aus zeitlichen

---

[1]) Euseb. Hist. eccl. III, 37. Migne T. 20 p. 293; vgl. Schaff, The Teaching of the Twelve Apostles, New-York 3 ed. 1889 S. 68.

Interessen vergassen. Dass es solche falsche Apostel und Propheten gab, sehen wir aus der hl. Schrift selbst. Der hl. Paulus hatte durch judaisierende Missionäre viel zu leiden, welche ihm überallhin folgten, um seine Autorität und sein Werk zu untergraben, in Galatien, Korinth, Philippi und anderwärts. Auch geforderte Bezahlung ist das Zeichen eines falschen Apostels und Propheten. Ihnen entgegengesetzt sind die Christen, die da kommen im Namen des Herrn (c. 12).

Die Propheten (προφῆται) nehmen in der Didache eine bevorzugte Stellung ein; sie sind fünfzehnmal erwähnt, während von „Aposteln“ und Lehrern nur dreimal, von Bischöfen und Diakonen nur einmal die Rede ist. Sie allein haben das Vorrecht beim öffentlichen Gottesdienst als Redner und Beter ungehindert aufzutreten und aus dem Stegreife zu sprechen. Sie sind die Hohenpriester (ἀρχιερεῖς) der Gemeinde (c. 13). Aber wie es falsche Apostel giebt, so giebt es auch falsche Propheten. Als solche werden sie an ihrem Reden und Handeln erkannt. Habgier ist ein sicheres Zeichen eines falschen Propheten (c. 11). Sie sind ebenfalls Wanderlehrer, dürfen aber in den bestehenden Gemeinden festen Wohnsitz nehmen und dafür die Erstlinge der Erzeugnisse empfangen. Doch ist das Prophetenamt in der Gemeinde kein absolutes Bedürfnis (c. 13). Charismatische Begabung ist für sie ein charakteristisches Erfordernis. Sie reden im Geiste, wenn sie nach dem Lehrvortrag des Herrn verfahren. Vorschnelle Kritik der wahren Propheten ist eine Sünde gegen den hl. Geist (c. 11). Ihr Lebenswandel muss mit ihren Reden übereinstimmen. Obwohl das Reden im Geiste die unterscheidende Signatur eines Propheten ist, so ist derselbe doch auch anderweitig in der Gemeinde thätig; er fordert zum Almosengeben auf (c. 11), nimmt eine die übrigen Lehrer überragende Stellung ein und ver-

richtet in bevorzugter Weise liturgische Handlungen [1]). Von den Aposteln unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht als Glaubensprediger zu den Heiden gesandt werden, sondern mit der Unterweisung und Bestärkung der Christgläubigen beschäftigt sind und in der Gemeinde sesshaft sein können. Die Propheten sind nicht etwa bloss wie bei Lebzeiten der Apostel Zungenredner, die in abgebrochener Form ihren Gedanken, Gebeten und persönlichen Stimmungen Ausdruck gaben, sondern sie treten zur Erbauung der Gemeinde auf, ohne jedoch deshalb die Gabe der Inspiration zu neuen göttlichen Offenbarungen und Geheimnissen zu besitzen. Sie sind besonders begnadete Interpreten des Wortes Gottes; die Gabe der prophetischen Weissagung gehört nicht zu ihrem Wesen. Apostel und Propheten werden vielfach gleichgeordnet. Erstere sind durchweg zugleich Propheten, diese aber nicht auch zugleich Apostel (c. 11).

Die Lehrer (διδάσκαλοι) werden ausser durch ihren Namen nicht eigens charakterisiert, doch sind sie in c. 15 mit den Diakonen in Parallele gesetzt. Lehren war ihre vorzüglichste Amtsthätigkeit; in dieser Beziehung schliessen sie sich an die Apostel, Propheten und Bischöfe an, deren Geschäft in erster Linie das Lehramt war. Ihnen geht jedoch die ausserordentliche Begabung der Propheten ab. In dieser Beziehung heisst auch später Polykarp, Bischof von Smyrna, ein „apostolischer und prophetischer Lehrer“, obwohl er zugleich als „Bischof der katholischen Kirche in Smyrna“ bezeichnet wird [2]).

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass wir in ihnen die Priester der einzelnen Kirchen zu suchen haben, da das Lehramt eine ganz vorzügliche Amtsthätigkeit der Priester wie der Bischöfe war. Wir sehen dies aus

---

[1]) vgl. Chotkowski, a. a. O. S. 380 f.

[2]) διδάσκαλος ἀποστολικὸς καὶ προφητικός. Mart. Polyc. c. 16.

den Worten des Apostels: „Die da gut vorstehen als Presbyter, sollen doppelter Ehre gewürdigt werden, zumeist die, welche sich mühen in Wort und Lehre“ (1 Tim. 5, 17).

Was die erwähnten Ämter betrifft, so finden wir Gleiches in denjenigen Zeiten, von welchen mehrere kanonische Schriften reden. Apg. 11, 27 kommen christliche „Propheten“ von Jerusalem nach Antiochien, welche den göttlichen Dienst versehen und aus ihrer Mitte auf Antrieb des hl. Geistes Saulus und Barnabas zur Heidenmission entsenden. Nach 15, 22 werden Judas und Silas vom Apostelkoncil nach Antiochien entsendet; da sie selbst „Propheten“ sind, bleiben sie zeitweilig dort, um das Wort Gottes zu verkündigen und die Gläubigen zu stärken. 1 Kor. 12, 27. 28 schreibt der hl. Paulus: „Ihr aber seid der Leib Christi und im einzelnen Glieder. Und einige hat Gott aufgestellt, an erster Stelle Apostel, dann Propheten, drittens Lehrer, dann Kräfte.“ Denselben Gedanken führt er aus Eph. 4, 11, nur dass an dieser Stelle auf Propheten die Evangelisten und die Hirten, erst dann die Lehrer folgen. In den Briefen aber, welche er gegen Ende seines Lebens schreibt, führt er Bischöfe und Diakone auf. Im Philipperbrief spricht er nur von Bischöfen und Diakonen, desgleichen in dem ersten Brief an Timotheus c. 3 und 5.

Gehen wir nun zur Erklärung der für uns so bedeutungsvollen Stelle über. „Bestellet euch ferner durch Handauflegung Episkopen und Diakone, würdig des Herrn, sanftmütige Männer, frei von Habsucht, wahrhaftig, erprobt; denn euch leisten auch sie den liturgischen Dienst der Propheten und Lehrer. Verachtet sie also nicht; denn sie sind die Geehrten unter euch nebst den Propheten und Lehrern.“ (15, 1. 2). Der Sinn dieser Worte ist folgender: Bestellet euch durch Handauflegung der wählenden Gemeinde und der ordinierenden Liturgen, da dies nach dem vorher Bemerkten nötig ist, für euren

Bedarf Bischöfe im Besitz der stellvertretenden Gewalt statt der wandernden Apostel und Propheten je nach der Grösse der Gemeinde mit oder ohne priesterliche Altargehilfen und Begleiter des Bischofs, welche diesen namentlich in der Opferfeier, im Unterrichte der Neulinge wie in der Aufsichtsführung und Armenpflege unterstützen, Männer, die ihrer göttlichen Berufung würdig sind, sanft, nicht geldgierig, wahrheitsliebend und bereits bewährt sind [1]).

Möglich ist es, dass unter den Diakonen, welche den Bischöfen helfend zur Seite stehen, die Priester mitverstanden werden, da es sich hier um den Dienst des Altars handelt, bei welchem auch jetzt noch Priester Dienste der Diakone verrichten. Bei unserem Schriftbeweise sahen wir, dass Priester, Bischöfe und selbst Apostel Diakone hiessen. Umgekehrt nannte man seit Ignatius den den Bischof umgebenden Klerus (Priester und Diakone) Presbyterium.

Die ständigen Ämter der Gemeindeverwaltung waren Episkopat und Diakonat. „Sie sind nicht Träger von Ehrenämtern mit nur gelegentlicher Beschäftigung im Interesse der Gemeinde, sondern ihre λειτουργία ist

[1]) Vgl. die etwas abweichende Ansicht von Krawutzcky, Zwölfapostellehre (Theol. Quartalschr. Tüb. 1884 S. 577 ff.). Während Krawutzcky in der Didache eine ebionitische Tendenz erblickt, sieht Chotkowski in derselben eine montanistische Richtung, weil die Didache (VII, 4) ein Fasten vorschreibe, welches die Kirche nicht kannte; die Montanisten pflegten aber neue Fasten einzuführen; ferner weil die Bischöfe in der Didache die dritte also eine untergeordnete Stelle einnähmen· ebenso wie bei den Montanisten, von denen der hl. Hieronymus bezeugt: „Apud eos episcopus tertius est, habent enim primos de Pepuza Phrygiae patriarchas, secundos quos appellant Cenones: atque ita in tertium, id est pene ultimum locum episcopi devolvuntur.“ (Hieron. Ep. 54 ad Marcell. Epiphan. haeres. 28. Natalis Alex. ed. Roncaglia. Bingii 1786 p. 21). Ausserdem folgert Chotkowski aus Kap. XVI, 7. 8, dass der Verfasser der Didache ein Chiliast sei. (S. 384).

ein sie vollauf beschäftigender Lebensberuf“ [1]). Sie sind in der Gemeinde dauernd ansässig und in ihr unausgesetzt thätig als Lehrer und Ausspender der göttlichen Geheimnisse. Wenn nach Erwähnung der Bischöfe und Diakone von der moralischen Führung und von der Kirchenzucht die Rede ist, so folgt, dass die Überwachung derselben vorzüglich zu ihrer Amtsthätigkeit gehört. Daher werden Eigenschaften von ihnen gefordert, welche einen höheren Grad der Sittlichkeit bedingen.

Wenn sich die Didache an die Gemeindeglieder überhaupt wendet „taufet, lehret (c. 7), feiert die Eucharistie (c. 9. 10), brechet das Brod und geniesset die Eucharistie, nachdem ihr eure Sünden bekannt habt (c. 14), erwählt euch durch Handauflegung Bischöfe und Diakone“ (c. 15), so ist es selbstverständlich, dass diese Worte nicht an alle Gemeindeglieder zugleich gerichtet sind, da es ja Liturgen zur Ausübung der kirchlichen Ämter in der Gemeinde giebt (λειτουργοῦσι καὶ αὐτοὶ τὴν λειτουργίαν). Solche Amtsgewalt steht den „Bischöfen und Diakonen“ in gleicher Weise wie den Propheten und Lehrern zu (c. 15) [2]).

Bei alledem bleibt immer bestehen, dass Apostel, Propheten und Lehrer nach wie vor ab- und zuwandern. Nur die Niederlassung von Propheten hört auf, wenn Episkopen und Diakone an die Spitze der Gemeinde getreten sind. Hierbei ist wohl zu beachten, dass „Episkopen“ und „Diakone“ Begriffe sind, welche von

---

[1]) Zahn, Forschungen etc. S. 305.

[2]) Aberle bemerkt: In der Didache wird Kap. 15 die Anstellung von Episkopen und Diakonen allen Gemeinden, an welche die Schrift gerichtet ist, zur Aufgabe gestellt. Da die Schrift, wie ihr Titel ausdrücklich lautet, nur an die Heiden, τοῖς ἔθνεσιν, also an alle heidenchristlichen Kirchengemeinden adressiert ist, so war zur Zeit, als die Didache erlassen wurde, die göttliche Institution der Episkopen und Diakone in den heidenchristlichen Gemeinden überhaupt noch gar nicht ins Leben getreten. (Lit. Rundschau Freibg. 1885 S. 259).

den Gemeinden zwar einigermassen verstanden werden, doch muss der Zweck und Inhalt ihres Amtes durch das den Gläubigen Bekanntere weil bisher Gewöhnlichere, d. h. die Dienstleistung der Propheten und Lehrer erläutert werden.

Es fragt sich nur, wen wir unter dem Namen ἐπίσκοποι zu verstehen haben. Keineswegs die Ökonomen der Gemeinde, wie Harnack will (S. 141), sondern zunächst die Liturgen, weil kurz vorher von der eucharistischen Liturgie die Rede ist, und die ἐπίσκοποι in den engsten Zusammenhang damit gebracht werden. Die Episkopen sind überhaupt als regelmässige Verwalter und Spender der Eucharistie und Leiter der ganzen Kultushandlung anzusehen. Haben wir aber dabei nur an die Bischöfe zu denken, entsprechend jener Ansicht, wonach es anfangs noch an manchen Orten nur einen Bischof mit Diakonen gab? Oder sind darunter nur die Priester gemeint, welche in den hl. Schriften und im Klemensbrief auch ἐπίσκοποι genannt werden? Oder sind endlich unter diesem einen Namen beide Bischöfe und Priester zusammenzufassen? Während Bryennios, Chotkowski, Funk, München diese Frage offen lassen, treten für die letztere Ansicht Bickell, Krawutzcky, Liebert, Krieg ein, weil die ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι der Didache in die engste Verbindung mit der Liturgie gebracht werden. Man konnte aber Bischöfe und Priester als die eigentlichen Liturgen zusammenfassen und sie den Dienern (Diakonen) gegenüberstellen. Wir ziehen diese Ansicht der oben vorgetragenen, dass unter den Lehrern, beziehungsweise Diakonen die Priester mitzuverstehen sind, weitaus vor. Dies bedarf der näheren Besprechung.

Der Begriff „Prophet“ ist öfter für „Apostel“ gesetzt. Ihre beiderseitige Thätigkeit ist mehrfach identisch. „Bleibt der Apostel drei Tage (in einer Gemeinde), so ist er ein falscher Prophet“ (c. 11). Andererseits werden

die Propheten als Oberpriester bezeichnet. „Du sollst alle Erstlinge der Erzeugnisse den Propheten geben; denn sie sind eure Oberpriester (αὐτοὶ γάρ εἰσιν οἱ ἀρχιερεῖς ὑμῶν c. 13). Daher schliesst sich naturgemäss hier das c. 14 über die Opferfeier an, während die protestantischen Autoren hier eine unlogische Unterbrechung der Abhandlung über die allgemeinen und Gemeindeämter finden. Sache der Propheten als ἀρχιερεῖς war es, die Liturgie zu feiern, wie dies der Herr im A. T. durch den Mund des Propheten Malachias (1, 11. 14) vorausgesagt hatte (Did. c. 14). Im Anschluss an diese Stelle wird nun ganz allgemein der Auftrag gegeben: „Bestellet euch durch Händeauflegung Bischöfe und Diakone, die würdig des Herrn sind, Männer sanft und nicht geldgierig und wahrhaft und erprobt“ (c. 15). Sie sollen also in der Gemeinde sesshaft sein und das Amt der „Propheten“ weiter führen. Dass hierunter zunächst die Feier der Liturgie zu verstehen ist, geht zur Genüge aus der Konjunktion οὖν hervor, womit das c. 15 mit dem vorhergehenden und zwar mit der prophetischen Weissagung des A. T., überall und zu jeder Zeit dem Herrn ein reines Speiseopfer zu feiern, in Verbindung gesetzt wird. Aber in den priesterlichen Funktionen besteht nicht ihre ausschliessliche Thätigkeit; unzertrennlich hiermit verbunden ist das Lehramt, das von jeher in der Kirche einen integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmachte, indem hiermit die Lesung der Evangelien und Episteln verbunden war. Konsequent fährt er daher fort, wenn er sagt: „denn auch sie (die Bischöfe und Diakone) leisten euch die liturgischen Dienste der Propheten und Lehrer“ (ibid). Daher gebührt ihnen die gleiche Achtung und Verehrung. „Verachtet sie daher nicht; denn sie sind die Geehrten unter euch (οἱ τετιμημένοι ὑμῶν) mit den Propheten und Lehrern.“ Was also die Apostel und Propheten für die allgemeine Kirche waren, das waren in den einzelnen Gemeiden

die Bischöfe und Diakone sowohl hinsichtlich der liturgischen Dienste als auch der lehramtlichen Wirksamkeit.

Die „Apostel“ aber begaben sich hiermit nicht der Oberleitung der Gemeinden. Sie behielten die Oberaufsicht und Leitung der von ihnen gegründeten Kirchen, sowohl die oberste Verwaltung als die Gerichtsbarkeit bei, wie dies auch zu Zeiten der Zwölfe geschehen war. Sie schlichteten ausbrechende Streitigkeiten, gaben fortwährend Anordnungen, wie sie der Apostel Paulus z. B. für die Gemeinde von Korinth gegeben hatte, und waren so die Oberbischöfe, die Oberpriester und obersten Leiter der einzelnen von ihnen gegründeten Gemeinden, mochten sie in ihrer Eigenschaft als „Apostel“ oder „Propheten“ auftreten. In dieser dreifachen Beziehung der Oberleitung (Jurisdiktion), des Oberpriestertums, des obersten Lehramtes standen sie über den Bischöfen und Diakonen. Hieraus folgt, dass die „Episkopen“ wohl den Namen, aber nicht die Vollgewalt der späteren sogenannten Bischöfe führten, dass sie weitaus zum grössten Teil Priester waren, die gemäss ihres stellvertretenden Amtsdienstes in der Gemeinde den Namen Bischöfe führten.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist von Presbytern in der Didache nicht die Rede. Daraus hat man jedoch mit Unrecht geschlossen, dass Episkopat und Presbyterat identisch sind. In der Didache herrscht ein gleiches Verhältnis wie im Neuen Testament. Während hier die Bezeichnung ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι ohne Unterschied gebraucht wird, ist in der Didache der Name Bischöfe als Amtstitel zur Herrschaft gelangt und hat den Begriff πρεσβύτερος verdrängt, weil dieser an sich nur das Alter nicht eine Amtsthätigkeit bezeichnete. Gleichwohl sind die Presbyter unter den „Bischöfen“ mitzuverstehen, weil ihre Amtsthätigkeit in vieler Beziehung die gleiche war und bis zum heutigen Tage ist, man denke an die Feier der Liturgie und an die Pre-

digt des Evangeliums, welche den Priestern in gleicher oder in ähnlicher Weise wie den Bischöfen zusteht. Ja die Priester haben in ihren Gemeinden bis zu einem gewissen Grade auch den Principat der Verwaltung und Jurisdiktion. Es wäre widersinnig anzunehmen, in jeder einzelnen Gemeinde hätten mehrere Bischöfe zugleich im späteren Sinne des Wortes, wie Ignatius den Begriff fasst, ihres Amtes gewaltet. Hiermit wäre die Einheit und Ordnung in der einzelnen Kirche ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; Streitigkeiten und Zwiste, wie sie uns in Korinth begegnen, müssten unausbleiblich eingetreten sein. Schon daraus geht hervor, dass wir unter den Episkopen (c. 15) Priester mitzuverstehen haben; ja es ist denkbar, dass sie in einzelnen, namentlich kleineren Gemeinden ausschliesslich Priester gewesen, da ja noch die „Apostel“ und „Propheten“ ab- und zureisten und wenigstens vorübergehend thätig waren. Analoge Zustände finden wir seit dem fünften Jahrhundert bei den kirchlichen Prekarien und Benefizien, wo der Geistliche unter der Oberleitung seines Bischofs das Lehramt, das Priesteramt und Hirtenamt bekleidet. Er hat die Oberaufsicht (ἐπισκοπή) in der ihm unterstellten Gemeinde, wenn auch nicht in unumschränkter und ausschliesslicher Weise.

Zur Zeit der Abfassung der Didache herrschte noch ein ähnliches Verhältnis wie bei Lebzeiten der Apostel. Nach und nach als diese starben, die Propheten und Lehrer als Amtsbezeichnungen verschwanden, traten die Häupter hervorragender Kirchen an die Spitze der Gemeinde und erhielten ausschliesslich den Namen Bischöfe. Hiermit verbanden sie die Dienstleistungen und Thätigkeiten der früheren Apostel, Propheten und Evangelisten in ausgezeichnetem Grade. Sie waren in Wirklichkeit die Nachfolger der Apostel, die obersten Hirten ihrer Parochien oder Diöcesen, die obersten Priester (ἀρχιερεῖς, presbyteri primi generis) und die obersten Lehrer. Ihre

Gewalt war eine ordentliche (potestas ordinaria) und gründete in apostolisch göttlicher Anordnung. Mit und unter ihnen waren die Presbyter unter verschiedenen Namen als Priester, Lehrer und Hirten in den Gemeinden thätig.

Klemens von Rom.

Eng an die Lehre der zwölf Apostel schliesst sich der Brief des hl. Klemens von Rom an die Korinther an, welcher gegen Ausgang des ersten Jahrhunderts verfasst ist. Bezüglich der kirchlichen Ämter, deren der Bischof Erwähnung thut, stimmt er in der Hauptsache mit der Didache überein. Während er in der ersten Hälfte nur von Presbytern als den kirchlichen Vorstehern (ἡγούμενοι c. 1, 3, προηγούμενοι c. 21, 6) spricht, sind c. 40, 5, wo er von der Opferfeier handelt, die drei Stufen Oberpriester ἀρχιερεύς, Priester ἱερεῖς und Leviten λευῖται erwähnt. Hingegen nennt er in c. 42, 4, wo er die Einsetzung kirchlicher Amtsträger durch die Apostel berichtet, Bischöfe (ἐπίσκοποι) und Diakone, worunter offenbar die eigentlichen Priester und Diakone zu verstehen sind. Vom Episkopat (ἐπισκοπή) und den Priestern (πρεσβύτεροι) ist in c. 44 die Rede; ebenso von den Aposteln und den erlesenen Männern, welche in ihrem Auftrag Priester und Diakone eingesetzt haben. Demnach haben wir hier erstens neben den Aposteln bewährte, zur Übertragung der kirchlichen Amtsgewalt befähigte Männer, sodann Presbyter, welche c. 42, 4 Bischöfe heissen und nun von ihrem Amte (ἐπισκοπῆς) verdrängt werden sollen (44, 4), und endlich Diakone. Doch gehen wir auf das Einzelne ein.

Drei Abgeordnete von Rom waren mit dem Schreiben des hl. Klemens nach Korinth gekommen, um die Wiederherstellung der dort gestörten kirchlichen Ordnung und Eintracht zu erzielen. Durch Neid und Hochmut war eine bedauernswerte Spaltung in der vor-

mals so blühenden und wohlgeordneten, ihren Vorstehern gehorchenden Gemeinde entstanden. Um einer oder zweier Personen willen hatte sich die Gemeinde wider ihre „Ältesten“ empört (c. 47), und einige ihres untadelhaft verwalteten Amtes entsetzt. Die Niederen erhoben sich gegen die Oberen, die Jüngeren gegen die Älteren. Diese Spaltung hatte unter den Gläubigen grosse Trauer erregt und grosses Ärgernis gegeben, selbst die Fremden, Heiden und Juden waren darauf aufmerksam geworden. Klemens schildert das Beginnen als ein Zerreissen der Glieder Christi, als eine Empörung gegen den eigenen Leib. Offenbar bestand das Schisma in Korinth darin, dass man sich der hierarchischen Ordnung nicht unterwerfen wollte, dass sich Laien die Verrichtungen der Priester anmassten, unter dem Vorwande höherer Weisheit, die sie empfangen hätten[1]). Den Mittelpunkt des Briefes bildet in Hinsicht auf seine Veranlassung der dritte Teil desselben, in welchem er über die hierarchische Gliederung in der Kirche mit Rücksicht auf die in Korinth herrschende Spaltung handelt (c. 37—61). Zunächst beginnt Klemens mit dem Hinweis auf die Ordnung im römischen Heere, welche nur dadurch ermöglicht wird, dass die Soldaten den Anführern, diese wieder einander untergeordnet sind bis zu den Präfekten hinauf (c. 37). Sodann geht er zu dem bekannten Gleichnis vom menschlichen Leibe über, welcher nur dadurch erhalten werden kann, dass die einzelnen Glieder in ihren Funktionen einander untergeordnet sind, indem sie durch ihre individuellen Vorzüge und Fähigkeiten sich zum Wohl und zur Erhaltung des ganzen Leibes einander ergänzen und unterstützen. Von diesem Simile macht der Verfasser direkt Anwendung auf die Kirche, welche zunächst ihrem inneren

---

[1]) C. M. Schneider, Das apost. Jahrhundert als Grundlage der Dogmengeschichte dargestellt. 2 Bd. 2 Abt. Regensb. 1890 S. 254.

Wesen nach die Gemeinschaft der Heiligen, der mystische Leib Christi ist (c. 46, vgl. 30, 56); aber auch in ihrer äusseren Erscheinung in Hinblick auf die nötige Unter- und Überordnung sich als ein organisches Ganze darstellt, das in der Einzelkirche seinen realen Reflex hat. Die Kirche als Ganzes und ihre einzelnen Teile können nur dadurch in ihrer Ordnung erhalten werden, dass sich jeder den rechtmässigen Vorstehern je nach der ihnen von Gott angewiesenen Stellung unterwirft und seine persönlichen und übernatürlichen Gaben demütig zum Wohl der ganzen Kirche verwendet (c. 48).

Der Verfasser sah sich der principiellen Frage, Charisma oder Amt? gegenübergestellt und konnte sich nicht damit begnügen, das eigentümliche Wesen des kirchlichen Amtes im Unterschied vom Charisma stillschweigend vorauszusetzen, sondern musste dasselbe positiv begründen, um so die absolute Überordnung des Amtes über die rein persönliche Begabung zu beweisen (c. 48)[1]).

Aus dem Umstande, dass Klemens die Charismen kennt und in diesem Sinne das Vermögen, die innere Erkenntnis in Worten darzulegen, sowie die Weisheit in der Unterscheidung der Worte namhaft macht (48, 5), folgt nicht, dass das eigentliche Lehramt den Presbytern allein zukam. Denn das sind nur ausserordentliche Gaben, die auch die Apostel anerkennen (c. 12), ohne sich darum in ihrer apostolischen Lehrthätigkeit beirren zu lassen. Wie zur Zeit der Apostel, so standen diese charismatischen Lehrer auch damals noch unter der Kontrolle des ordentlichen Lehramtes, und dies macht Klemens an der bezeichneten Stelle geltend, wo er dieselben zur Bescheidenheit und Demut mahnt[2]).

---

[1]) Brüll, Ursprung d. Episkopats, Theol. Quartalschr. Tübing. 1876 S. 438 ff.

[2]) Sprinzl, Theologie d. apost. Väter. S. 60.

„Die Apostel wurden von dem Herrn Jesus Christus mit dem Evangelium an uns betraut, Jesus Christus von Gott. Es wurde also Christus von Gott gesandt und die Apostel von Christus, es geschah also beides wohlgeordnet nach dem Willen Gottes“ (c. 42). Diese Worte, deren Bedeutung nicht zu übersehen ist, sind für die richtige Würdigung des Beweises des Klemens für die apostolisch-göttliche Autorität des Amtes in seinen bestimmten Trägern vor allem entscheidend. Es genügt dem Verfasser noch nicht, die Sendung der Apostel von Christus zu betonen; er geht hinauf bis zum Vater selbst, um nur ja die von Christus gesandten Apostel als Gesandte Gottes und ihre Anordnungen speciell die folgenden (c. 42 u. 44) als göttliche Anordnungen erscheinen zu lassen. Wie die Sendung Christi selbst, so ist auch gleichmässig die Sendung der Apostel durch Christus nach dem Willen Gottes. Wenn daher Klemens nach dieser Grundlegung sofort weiter berichtet, dass die Apostel, nachdem sie die Aufträge des Herrn und den hl. Geist empfangen, ausgingen, das Reich Gottes zu verkünden, und in den Gegenden und Städten, wo sie predigten, die Erstlinge, nachdem sie dieselben im Geiste erprobt hatten, zu Episkopen und Diakonen derer einsetzten, welche gläubig wurden [1]), so kann nicht der mindeste Zweifel darüber bleiben, dass er das Amt in seinem Ursprung auf Gott und Christus und in seinen ersten Trägern auf die Einsetzung der gottgesandten Apostel gründet.

---

[1]) Κατὰ χώρας οὖν καὶ πόλεις κηρύσσοντες καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν. c. 42, 4. Cum s. pater praeter episcopos etiam de diaconis hic loquatur, voce ἐπίσκοποι non praepositos ecclesiasticos in genere, sed praepositos principales ac diaconis superiores significat et episcoporum ac diaconorum nec simul presbyterorum facit mentionem, sive nomine ἐπίσκοποι etiam presbyteros complectitur, sive primaevis temporibus cum numerus fidelium parvus esset, singulis ecclesiis episcopi tantum praefuerunt et diaconi. Funk, Patres apost. Anm. zu obig. Stelle.

Wie der Ursprung, so beruht auch die Fortpflanzung des Amtes auf der gottgewollten Autorität der Apostel. Wenn nämlich die Autorität des Amtes, zunächst der (c. 42) genannten Episkopen und Diakone, in seinen ersten Trägern dadurch gesichert schien, dass dieselben von den Aposteln, also mittelbar von Christus und von Gott gesandt waren, so erhob sich sofort die weitere Frage, wie es um die Autorität des Amtes in seinen folgenden Trägern, welche dasselbe nicht unmittelbar von den Aposteln erhalten hatten, bestellt sei. Waren auch sie, die zur Zeit der Abfassung unseres Briefes schon zahlreich waren, als von Gott selbst gesandt und mit dem Amt betraut zu betrachten? Wie, wenn in der Folgezeit — und es war dies in Korinth ja schon wirklich der Fall — ein ähnlicher Streit um das christliche Priestertum entsteht, wie einst zur Zeit des Moses um das levitische Aarons? Wird Gott da stets durch ein Wunder unmittelbar eingreifen müssen, oder aber haben die Apostel als Gesandte Gottes weitere Verordnungen getroffen, wodurch das kirchliche Amt auch in allen seinen folgenden rechtmässigen Trägern ebenso von Gott bestätigt erscheint, wie das Priestertum Aarons für immer in seiner Familie und seinem Stamme durch das Wunder des blühenden Stabes bestätigt wurde? In dieser Weise leitet Klemens durch die Erzählung des besagten Wunders und seiner Veranlassung zur Fortsetzung seines Beweises über: „Auch unsere Apostel erkannten durch göttliche Erleuchtung, dass um die Würde des Vorsteheramtes Streit entstehen würde. Aus diesem Grunde nun stellten sie in ihrer klaren Voraussicht die Vorgenannten (Episkopen und Diakone) auf, und gaben inzwischen eine weitere Verordnung, dass, wenn sie gestorben wären, andere erprobte Männer ihr Amt übernehmen sollten“ (c. 44).

Um welches Amt handelt es sich hier? um das der Apostel oder der Episkopen und Diakone? Unsere

Gegner glauben sich für das letztere entscheiden zu dürfen, was grammatisch allerdings auch zulässig wäre; aus dem Zusammenhange jedoch geht deutlich hervor, dass diese Ansicht nicht richtig ist. Gegenüber Baur's Behauptung, als ob es sich nicht um die Erhaltung der apostolischen Machtvollkommenheit, sondern um die Erhaltung des Amtes der Episkopen und Diakone handle[1]), bemerkt Brüll richtig: Allerdings handelt es sich, wie Klemens bezeichnend genug sagt, um die Erhaltung der ἐπισκοπή; aber um die Erhaltung des Amtes als positiv-göttlicher Institution kraft der Anordnungen der von Gott gesandten Apostel. Daher musste Klemens, soll er anders den begonnenen Beweis zu Ende führen können, nachweisen, dass die Befugnis der Apostel zur rechtmässigen Übertragung des kirchlichen Amtes nach dem Willen Gottes auch nach ihrem Tode (c. 44, 2) kraft ihrer endgiltigen Anordnung in der Kirche fortlebe. Diese apostolische Befugnis ist aber die ausgezeichnetste amtliche Befugnis des Episkopats nach katholischer Lehre[2]).

Nach dem besprochenen streitigen Satze fährt Klemens weiter fort: „Diejenigen nun, welche von jenen oder von anderen hervorragenden Männern unter Zustimmung der ganzen Kirche angestellt worden sind, diese glauben wir nicht gerechter Weise des Amtes entsetzen zu dürfen“ (c. 44, 3). Unter den hier genannten „anderen hervorragenden Männern,“ welche nach den Aposteln und gleich diesen das Amt übertragen, sind nicht die Notabeln der Gemeinde, wie unsere Gegner es wollen, sondern Männer wie Titus und Timotheus zu verstehen, denen nach dem Neuen Testament die hier vorausgesetzte Vollmacht von den Aposteln über-

---

[1]) Baur, Ursprung d. Episkopats. S. 53.

[2]) Brüll, Ursprung d. Episkopats S. 446. „muneris episcopalis“ Funk, a. a. O.

tragen wurde[1]). Speciell durch die Pastoralbriefe wird auch die weitere Verordnung der Apostel direkt bestätigt, da nach ihnen Timotheus in Ephesus und Titus auf Kreta von Paulus gegen Ende seines Lebens mit einer ordentlichen apostolischen Wirksamkeit betraut wurden, wodurch sie als Bischöfe über den Presbytern und Diakonen standen mit der besonderen Befugnis, durch Handauflegung das Amt fortzupflanzen (Tit. 1, 5; 1 Tim. 5, 22).

Der hl. Klemens kennt den eigentlichen Episkopat der Sache nach und bezeugt entschieden dessen apostolischen Ursprung. Über die Einteilung des kirchlichen Amtes direkt sich zu verbreiten, findet er keine Veranlassung, da seine Aufgabe die Begründung der apostolisch-göttlichen Autorität des kirchlichen Amtes überhaupt und der Presbyter insbesondere ist (c. 54, 2). Wenn unser Kirchenvater von den πρεσβυτέροις spricht, so meint er die kirchlichen Amtsträger überhaupt, die sonst ἡγούμενοι (c. 1, 3) oder προηγούμενοι (c. 21) heissen. Ein feststehender Amtsname ist πρεσβύτερος bei Klemens noch nicht. Dagegen finden wir bei näherer Betrachtung, dass er zur Bezeichnung der Priester im strikten Sinne noch das Wort ἐπίσκοπος anwendet, ein Sprachgebrauch, der uns auch in den neutestamentlichen Urkunden und in der Didache begegnete. „Die Apostel," sagt Klemens, „predigten in verschiedenen Gegenden und Städten und setzten die Erstlinge derselben, nachdem sie dieselben im Geiste geprüft hatten, zu Episkopen und Diakonen der künftigen Gläubigen ein" (42, 4). Dass unter den Episkopen hier wirklich Priester zweiten Ranges zu verstehen seien, welche den ἱερεῖς des Alten Bundes entsprechen und wie diese ein einfaches Priestertum inne haben, die Opfer darbringen und sonst an

---

[1]) ὑπ' ἐκείνων scil. apostolis; ἐλλογίμων ἀνδρῶν i. e. ab episcopis, quos apostoli ipsi constituerant. Funk, Patres apost. Anm. zu c. 44, 3.

der Lehr- und Hirtengewalt participieren, geht besonders daraus hervor, dass die Apostel und ihre Nachfolger von diesen ἐπίσκοποι ausdrücklich unterschieden werden. „In der Voraussicht," heisst es (c. 44, 1), „dass über das Vorsteheramt Hader entstehen würde, stellten die Apostel die Vorerwähnten (Vorsteher) auf und trafen für die Folgezeit Anordnung, dass nach ihrem Tode andere bewährte Männer ihr Amt (das apostolische der Einsetzung von Vorstehern) üben könnten" [1]); worauf dann hinzugefügt wird, dass es „ein Frevel sei, die von den Aposteln oder von den anderen trefflichen Männern (ihren Nachfolgern) Eingesetzten ihres Amtes berauben zu wollen" [2]). Die ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες oder ἕτεροι ἐλλόγιμοι ἄνδρες, welche anderen das Kirchenamt übertragen, die also speciell mit der Gewalt der Apostel das Kirchenamt fortzupflanzen betraut sind und durch die es ermöglicht wird, dass, „wenn sie heimgegangen, andere bewährte Männer ihr Amt übernehmen könnten (c. 44, 2); eben diese sind darum auch κατ' ἐξοχήν die Nachfolger der Apostel und als solche im eminenten Sinne Inhaber des Priester- Lehr- und Hirtenamtes.

Der Umstand, dass Klemens des Bischofs von Korinth keine Erwähnung thut, hat unsere Gegner zu dem Fehlschlusse verleitet, dass zur Zeit der Abfassung unseres Briefes der Episkopat entweder überhaupt oder wenigstens zu Korinth noch nicht existiert habe. In dieser Beziehung schreibt J. W. Bickell: Sehr wichtig sind die erwähnten Stellen (c. 42. 44) aus dem Briefe des Klemens auch deshalb, weil sie von einer Mehrzahl von Kirchenbeamten einer bestimmten einzelnen Kirche reden, nämlich von denen der Kirche zu Korinth. Hieraus

---

[1]) ... μεταξὺ ἐπινομὴν ἔδωκαν, ὅπως, ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν (c. 44, 2).

[2]) τοὺς οὖν καταστα θέντας ὑπ' ἐκείνων ἢ μεταξὺ ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν ... τούτους οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβάλλεσθαι τῆς λειτουργίας (c. 44, 3).

geht hervor, dass dieselben, obgleich sie Bischöfe genannt werden, sich doch von den späterhin mit diesem Namen bezeichneten Kirchenbeamten schon deshalb wesentlich unterscheiden, weil in einer und derselben Kirche von Rechts wegen zwar mehrere Älteste vorkommen, aber nur Ein Bischof im Sinne der späteren Kirche bestehen darf, und weil ein solcher Bischof der Vorgesetzte der zu dieser Kirche gehörigen Ältesten ist. In den angeführten Stellen des Klemensbriefes werden nun aber die Ältesten der Kirche zu Korinth ganz deutlich auch mit dem Namen Bischöfe bezeichnet, zum besten Beweis dafür, dass damals das von dem Amte der Ältesten specifisch verschiedene bischöfliche Amt noch nicht existierte [1]). Derselben Ansicht schliesst sich Winterstein an, welcher sagt: In Korinth scheint es zu jener Zeit noch keinen Bischof gegeben zu haben, denn die Unruhen daselbst waren gegen einige Presbyter gerichtet und die Behauptung, der bischöfliche Stuhl sei damals gerade vakant gewesen, steht auf zu schwachen Füssen, um sie als Gegenargument mit Erfolg geltend machen zu können [2]).

Darauf erwidern wir, dass diese Behauptungen auf mindestens eben so schwachen Füssen stehen, weil das einzige Argument, welches die Gegner für ihre Ansicht beizubringen vermögen, das argumentum ex silentio ist, dieses aber nur in den seltensten Fällen und mit Vorsicht angewendet werden kann. Worüber hätte denn dann Streit bestanden? Sofern der bischöfliche Stuhl verwaist war, und ein und der andere Presbyter eifersüchtig um diese Würde sich bewarb, gab es damals allerdings in Korinth keinen Bischof, aber sachlich war ein solcher in der kirchlichen Rangordnung vorhanden. Die Vermutung einer augenblick-

---

[1]) Gesch. d. Kirchenrechts Bd. 1 S. 97. 99. Vgl. auch Lipsius, de Clem. epist. ad Cor. I. p. 30.

[2]) Episkopat, S. 30 f.

lichen Sedisvakanz sprechen unter anderen auch Probst, Sprinzl, Döllinger aus. Ersterer meint, das Stillschweigen, das Klemens über den Bischof beobachtet, habe seinen Grund darin, dass ein solcher zur Zeit nicht vorhanden war, sondern die Spaltungen daselbst durch den Tod des Bischofs veranlasst waren [1]). Ähnlich sagt Sprinzl, dass es sich überhaupt um ein in Korinth damals erledigtes Amt handelte, das einer als die höchste Spitze inne hatte und das eben einer oder zwei in illegitimer Weise erstrebten. Anderseits wäre es bei der bestimmten Art und Weise, wie nach Klemens das Kirchenamt überhaupt von den Aposteln grundgelegt war, geradezu unbegreiflich, wie eine oder zwei Personen in der Gemeinde zu Korinth eine solche Bewegung gegen das Presbyterium hätten hervorrufen können, falls überhaupt die Presbyter-Bischöfe im Besitze des höchsten Kirchenamtes gewesen wären, während die Voraussetzung, es habe sich um die Besetzung der erledigten Spitze des Presbyteriums aus dem Presbyterium selbst heraus durch ein würdiges Mitglied desselben gehandelt, ganz gut das Gebaren eines oder zweier unwürdiger Kandidaten erscheinen lässt als ein Vertreiben der Untadelhaften und derjenigen, die heiligmässig ihren Amtspflichten nachgekommen sind (c. 44, 4. 5), insofern das würdige Mitglied des Presbyteriums eben infolge seiner bisherigen getreuen Dienstleistung einen Anspruch auf dies höchste Kirchenamt besass, welchen die Intriganten nicht beachteten und damit bekämpften, dass sie selbst dessen gegenwärtige Stellung zu untergraben suchten [2]). Auch Döllinger vertritt diese Ansicht, wenn er sagt: Der Streit in Korinth war wahrscheinlich bei dem Tode des Bischofs und über die Wiederbesetzung der bischöflichen Würde entstanden;

---

[1]) Kirchl. Discipl. S. 29.

[2]) Theol. d. apost. Väter, S. 201.

darauf deutet die Angabe, dass es nur eine oder zwei Personen gewesen seien, welche die Veranlassung gegeben, und dass die Motive Eifersucht und Neid gewesen seien; darauf deutet ferner die Mahnung, dass der, welcher die Ursache des Zwistes geworden, lieber auswandern möge, jeder Ort werde ihn aufnehmen (c. 54). Damit ist denn auch erklärt, warum Klemens vorher durchaus nur der „Vorsteher“ oder „Presbyter“ gedenkt. Er weiss von keinem Bischof in Korinth, weil der bischöfliche Stuhl gerade erledigt war; er weiss aber von den drei Amtsstufen und nach seiner Sitte und Denkweise, der das Jüdische zugleich das Christliche ist, bezeichnet er sie als die hohepriesterliche, priesterliche und die der Leviten[1]). Wenn die Worte πρεσβύτερος und ἐπίσκοπος erst einige Jahre nach Klemens (bei Ignatius) ihr bestimmtes Gepräge als Bezeichnung der zwei kirchlichen Ämter erhalten, so ist dies dem natürlichen Entwickelungsgange gemäss, nach welchem die Sache eher da ist als der Name[2]).

Hören wir übrigens auch eine andere Erklärung. Dass Klemens den damaligen Bischof von Korinth an keiner Stelle seines Briefes besonders erwähnt, findet seine hinreichende Erklärung darin, dass dazu nirgends eine Veranlassung vorliegt. Wie der Verfasser principiell die Autorität des Amtes verteidigt, so ermahnt er auch allgemein zur Unterwürfigkeit unter die rechtmässigen kirchlichen Amtsträger. Auf einzelne Anordnungen zur Beilegung der korinthischen Wirren geht er nicht ein. Es bedarf daher der auch noch von Döllinger gemachten Vermutung nicht, dass der Bischof von Korinth damals gerade gestorben sei und infolge dessen oder gar speciell um die Wiederbesetzung des

---

[1]) Als Parallele erscheint in der Didache die Bezeichnung der Propheten als ἀρχιερεῖς (c. 13).

[2]) Döllinger, Christentum und Kirche S. 312 (Aufl. 1).

bischöflichen Amtes die Streitigkeiten entstanden seien. In diesem Falle hätte Klemens erst recht nicht zwar vom damaligen Bischof von Korinth, aber vom Bischofsamte in Korinth und von seiner Wiederbesetzung im einzelnen sprechen müssen [1]).

Jedenfalls unterscheidet Klemens drei hierarchische Stufen: den Apostolat, wie ihn die Apostel und „die bewährten Männer nach ihrem Tode“, ihre Nachfolger, insbesondere durch Einsetzung und Ordination von Vorstehern ausübten, den Presbyterat oder das Aufseheramt und den Diakonat. Als Vorbild und Parallele führt er die hierarchische Gliederung des Alten Bundes an. Es scheint, dass zu Korinth auch Zwistigkeiten über die Zeit und Ordnung der gottesdienstlichen Feier entstanden waren; denn Klemens macht es als göttliche Vorschrift geltend, dass die liturgischen Dienste zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten und von bestimmten Personen verrichtet würden. Gottgefällig und selig sind die, welche ihre Opfer zu den bestimmten Zeiten darbringen. Denn dem Hohenpriester sind eigene Amtsverrichtungen übertragen, den Priestern ist ihre besondere Stelle angewiesen und den Leviten liegen eigene Dienste ob, der Laie ist an die Vorschriften für Laien gebunden. So bringe denn jeder von euch in der ihm eigenen Rangordnung Gott seine Danksagung dar in gutem Gewissen, ohne die festgestellte Schranke seines kirchlichen Dienstes zu überschreiten [2]).

---

[1]) So Brüll, a. a. O. S. 454.

[2]) Τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἴδιαι λειτουργίαι δεδομέναι εἰσίν, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προστέτακται, καὶ λευῖταις ἴδιαι διακονίαι ἐπίκεινται· ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαικοῖς προστάγμασιν δέδεται (c 40).

Ignatius von Antiochien.

Ganz zuverlässige und unzweideutige Zeugnisse für die Verschiedenheit des Presbyteramtes von dem der Bischöfe und Diakone besitzen wir in den Briefen des hl. Ignatius (zwischen 107—120), so dass allgemein zugestanden wird, dass in den städtischen Gemeinden Kleinasiens, an welche Ignatius schreibt, überall das dreifache Amt Bischof, Presbyter und Diakon bestand. Hier ist nicht mehr vom Institut lebender Apostel, Propheten und Lehrer die Rede, weder in Antiochia noch in den kleinasiatischen Kirchen. Der Begriff Apostel bezeichnet nur mehr die Zwölfe. Bischöfe, Priester und Diakone sind die Verwalter der göttlichen Geheimnisse, des göttlichen Wortes und wirken in einträchtiger Liebe zur Aufrechterhaltung der von Gott gesetzten Ordnung in der Gemeinde. Die Titel ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος müssen dort durch längeren Gebrauch deutlich unterschieden gewesen sein. In der That findet sich im Sprachgebrauch des hl. Ignatius der Ausdruck ἐπίσκοπος nie zur Bezeichnung einfacher Presbyter, sondern es ist der Name des Bischofs im specifischen Sinne.

Zahlreiche Belege hierfür bieten uns die sieben echten Briefe. Gerade der Umstand, dass uns in denselben das dreifache Amt der Bischöfe, Priester und Diakone mit voller Bestimmtheit entgegentritt, gab vielfach Veranlassung, dass man eher die Unechtheit dieser Briefe behauptete, als die Thatsache einer so frühen Entwickelung der kirchlichen Verfassung anerkannte [1]).

Der Bischof hat den Vorsitz an Gottes Statt und die Priester nehmen die Stelle des Senates der Apostel ein, den Diakonen aber ist der Dienst Jesu Christi anvertraut, der vor der Zeit bei dem Vater war und am Ende erschienen ist. In diesen Worten spricht der

---

[1]) In diesem Sinne äussert sich auch J. W. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts S. 138.

hl. Ignatius die Grundformen der Verfassung aus. (Magn. c. 6). Ebenso im Briefe an die Traller: „Alle sollen die Diakone achten wie Jesum Christum und den Bischof wie den Sohn des Vaters und die Presbyter wie den Senat Gottes und die Versammlung der Apostel. Ohne diese kann von einer Kirche keine Rede sein. Darüber seid ihr, wie ich überzeugt bin, derselben Meinung“ (c. 3. 1).

Episkopat, Presbyterat und Diakonat sind somit die drei Stufen der göttlich eingesetzten Hierarchie. Sie sind die konstituierenden Elemente der Kirche, ohne welche von einer solchen nicht die Rede sein kann. Das ist die Grundlage, die der Gottmensch bei ihrer Stiftung seiner Kirche gegeben hat[1]). „Einen anderen Grund aber kann niemand legen.“ Wie die Kirche uranfänglich begründet worden ist, so muss sie wesentlich bleiben. Wer die ursprüngliche hierarchische Ordnung aufheben, die Kirche Christi anders organisieren wollte, würde sie als Kirche Christi zerstören. Ohne den Bischof soll nichts geschehen, was zur Kirche in Beziehung steht, ohne ihn ist es nicht erlaubt zu taufen oder eine Agape zu feiern; es soll so eine geschlossene Einheit herrschen, die Eucharistie, der Gottesdienst nur gemeinschaftlich im Anschlusse an den Bischof gefeiert werden. „Wer den Bischof ehrt, der ist von Gott geehrt, wer aber ohne den Bischof etwas thut, ehrt den Satan“ (Smyrn. 9; Mag. 3). „Alle, welche Gott und Jesu Christo angehören, halten es mit dem Bischof“ (Phil. 3). Der Bischof ist der Träger und Vermittler der kirchlichen Einheit; mit ihm sein, heisst mit Christus sein. „Beeifern wir uns dem Bischof nicht widersetzlich zu sein, damit wir Gott unterthan seien“ (Eph. 5). „Wo der Bischof sich zeigt, sei auch das Volk; gerade wie dort, wo Jesus Christus ist, die katholische Kirche ist“

---

[1]) Vgl. Nirschl, Theol. d. hl. Ignatius. Mainz 1880 S. 44.

(Smyrn. 8). Wer sich von der Einheit der Kirche, dem Bischof absondert, der sondert sich auch von der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe. Wo Spaltung und Hader, da hat Gott nicht Wohnung (Phil. 8).

Wer nicht in Verbindung mit dem Bischof, den Presbytern und Diakonen steht, ist unrein, ist ausgeschlossen aus der Gemeinschaft des Altars (Trall. 7). Die Ephesier ermahnt er, den Bischof anzusehen wie den Herrn selbst, der ihn gesandt hat, (Eph. 6); dem Bischof und dem Presbyterium mit ungeteiltem Herzen zu gehorchen (ib. 20, 2), um durch den Gehorsam in allen Stücken geheiligt zu werden. Die Traller werden gegrüsst als unterthan dem Bischofe wie dem Gebote (Gottes) und ebenso dem Presbyterium. Ignatius setzt seine Seele ein für die, welche unterwürfig sind dem Bischof, den Priestern und den Diakonen (Polyc. 9). Der Bischof erscheint als Centrum des christlichen Gemeinwesens und zwar in administrativer sowohl als liturgischer Beziehung, darum auch die Mahnung, den Bischof um Jesu Christi willen zu lieben und vor ihm Ehrfurcht zu haben als dem Stellvertreter Jesu Christi (Eph. 1. 6. Trall. 3).

Weil die kirchlichen Vorsteher Gottes Gewaltträger und Stellvertreter sind, die Er als solche berufen und eingesetzt hat, so müssen sie auch als solche von allen angesehen und geehrt werden. „Als ich in Eurer Mitte war“ erinnert er die Philadelphier, rief ich mit lauter Stimme: „„Haltet es mit dem Bischof und der Priesterschaft und den Diakonen““ (c. 7). Folget alle dem Bischof wie Jesus Christus dem Vater, und dem Priesterkollegium wie den Aposteln, die Diakone achtet wie ein Gesetz Gottes (Smyrn. 8).

Der Bischof ist also nicht etwa bloss der älteste Presbyter, dem als solchem der Vorrang vor den übrigen gebührt, sondern der Episkopat, wird nur durch specielle Übertragung und Sendung erlangt. Deshalb

kann diese Würde auch einem Jüngeren zukommen, was daraus hervorgeht, dass der Heilige den Magnesiern empfiehlt, ihrem wenn auch an Jahren noch jungen Bischofe mit aller Ehrfurcht untergeben zu sein, weil sich diese nicht so fast auf den sichtbaren, als vielmehr auf den unsichtbaren Bischof beziehe, der in jenem repräsentiert ist und der auch die Tiefen der Seele ergründet. „Halten es ja auch, wie ich erfahren habe, die heiligen Priester so; denn sie beuten seine sichtliche Jugendlichkeit nicht für sich aus, sondern fügen sich ihm als Verständige in Gott“ (c. 3). Hier ist nicht von dem „scheinbar noch jugendlichen, (angeblich erst kurz vorher im Jahr 70 eingeführten) Stande“ des Episkopats in abstracto die Rede, sondern von dem „sichtlich noch jugendlichen Alter des Bischofs Damas“ [1]).

Wie Ignatius die Verfassung der Kirche darstellt, so tritt sie uns in der nachfolgenden Kirchengeschichte entgegen. Die Gemeinden, an die Ignatius schreibt, besitzen die Organisation, einen Bischof an der Spitze, der von Priestern und Diakonen umgeben ist, als etwas Ursprüngliches und Selbstverständliches. Ignatius findet sie überall schon als eine zu Recht bestehende kirchliche Ordnung vor und schärft nur ein, dass sie als eine göttliche Anordnung anzusehen und zu respektieren sei. Daraus ist zu schliessen, dass diese Verfassung der Kirche so alt wie diese selbst ist. Der Bischof steht an der Spitze der Gemeinde als ihr eigentlicher Hirt, mit einer höheren Autorität von Gott betraut als die Presbyter. Ohne den Bischof ist die Gemeinde verwaist.

Nur in der Gemeinschaft mit den Bischöfen, den Häuptern und Mittelpunkten der Einzelkirchen (Eph. 1; Magn. 2; Smyrn. 8), ist darum die wahre Lehre zu finden, und indem alle diese Einzelkirchen unter Gott und Christus stehen, wird der ganzen Kirche die feste Uner-

---

[1]) Schulte-Plassmann, a. a. O. S. 19.

schütterlichkeit in der Wahrheit, die Gnadengabe der Unfehlbarkeit (Eph. 17) verliehen.

Die Kirche ist dem hl. Ignatius ein durch Christi Blut begründeter Liebesbund aller Gläubigen auf Erden, welcher innerlich durch das Bindemittel von Glaube und Liebe, äusserlich aber durch die Dreigliederung der kirchlichen Gewalt Episkopat, Presbyterat und Diakonat zusammengehalten wird. Der sichtbare Bischof ist mit der Würde des unsichtbaren bekleidet so wahrhaft, als die unsichtbare Kirche zugleich eine sichtbare ist. Er sitzt an Gottes Stelle in der Kirche und alle Gläubigen haben sich an ihn, den sichtbaren Mittelpunkt des Glaubens und der Liebe so eng anzuschliessen und so unverbrüchlich die Einheit mit ihm zu bewahren als mit dem unsichtbaren Haupte, weil mit diesem keine Verbindung möglich ist ohne jenen. Der Bischof ist die Mitte der kirchlichen Einheit, daher die unumwundene Erklärung, dass dem Bischof anhangen identisch sei mit Christo anhangen und jenem gehorchen so viel als Gott gehorchen.

Diese Sprache des Ignatius ist gewiss nicht geeignet, die Meinung zu bekräftigen, welche Th. Zahn in seinem „Ignatius und seine Zeit“ vertritt, als ob im Episkopate nur die Idee der Einheit sich ausprägen sollte, was auch in einer anderen Weise geschehen könne, weshalb der Episkopat nicht zum Wesen der Kirche gehöre.

Der über die ganze Erde verbreitete Gesamtepiskopat vertritt den Willen Christi sowie dieser den Willen des Vaters. Indem Christus eines Sinnes mit dem Vater ist, bringt er den Sinn oder den Willen des Vaters zum Ausdrucke, und indem in demselben Sinne die Bischöfe eins sind, kommt durch dieselben eben die von Gott bestellte Autorität, die dessen Willen vorlegt, zur Äusserung. Die Bischöfe erscheinen also an die Autorität Christi gebunden, dessen Willen und Sinn sie

repräsentieren, und so sind sie wiederum die massgebende Autorität für die christliche Gemeinde.

Wenn der hl. Ignatius die Presbyter den Aposteln parallel stellt, so thut er dies nur deshalb, weil er zuerst den Bischof mit Gott dem Vater, hernach mit Jesus Christus in Parallele gestellt hat; übrigens sind ja auch die Presbyter und Diakone in gewisser Weise in diese apostolische Nachfolgerschaft einzubeziehen, weil auch sie am Apostolate participieren. Aber gerade der Umstand, dass Ignatius die Bischöfe in ein unmittelbares Verhältnis zu Gott dem Vater und dem Sohne setzt, ähnlich demjenigen, in welchem sich die Apostel befanden, beweist, dass die Bischöfe in ihrem Wirkungskreise den Aposteln ebenbürtig zur Seite stehen und die Nachfolger der Apostel κατ' ἐξοχήν sind.

Die ganze Sprache aber, in der Ignatius diese Stellung des Bischofs sowie auch der Presbyter und Diakone vertritt, erlaubt es nicht, diese Stellung von dem persönlichen Vorzuge abhängig zu machen. Vielmehr ist der Bischof vom Vater, dem Bischofe aller, unmittelbar gesetzt; er hat sein Bischofsamt zur Leitung der ganzen Gemeinde durch die Liebe des Vaters und Jesu Christi (Philad. 1). „Es ist daher klar, dass er wie der Herr selbst anzusehen ist“ (Eph. 6). Diese Ehrfurcht gebührt ihm, auch wenn er noch im jugendlichen Alter steht (Magn. 3), auch wenn er schweigt (Eph. 6), weil er der Träger der Gewalt Gottes des Vaters ist. Wer ihm gehorcht, der gehorcht Gott; wer ihn ehrt, der ehrt Gott; wer ihn in Heuchelei hintergeht, der hintergeht nicht den sichtbaren Bischof, sondern den unsichtbaren sucht er zu täuschen. Wer so handelt, der hat sich nicht vor einem Menschen zu verantworten, sondern vor Gott, der auch das Unsichtbare weiss (Smyrn. 9). Weil der Bischof Gottes sichtbarer Stellvertreter ist, so ergiebt die kirchliche Verbindung mit dem Bischof die Einigung mit Gott (Philad. 3. Polyc. 6).

Innerliche Gemeinschaft mit Gott in Glaube und Liebe und äusserliche mit dem Bischof in Gehorsam und Ehrfurcht bedingen und begründen sich wechselseitig.

Als Stellvertreter Gottes ist der Bischof ferner der Verkünder der göttlichen Lehre (Eph. 4. Magn. 7.). Besonders sollen die Gläubigen sich vor den Häretikern hüten, was sie dadurch erreichen, dass sie weder aufgeblasen noch getrennt sind von Jesus Christus, von dem Bischofe und den Vorschriften der Apostel. An seinen Freund Polykarp schreibt Ignatius, er solle alle ermahnen, dass sie selig werden und zu jedermann so reden, wie er es mit Gottes Beistand vermöge. Von jenen, die anders lehren, soll er sich nicht verwirren lassen, sondern feststehen wie ein Ambos (Polyc. 3).

So steht denn der Bischof als Stellvertreter Gottes in der Mitte seiner Gemeinde mit göttlichen Gewalten betraut, zum Unterrichte der Gläubigen, zur Verwaltung des göttlichen Haushaltes und zur Leitung der Gemeinde des Herrn.

So hoch nun auch der Bischof, der Stellvertreter Gottes in der sichtbaren Kirche auf Erden, der Träger der Einheit im Glauben und in der Liebe gestellt ist, so steht er dennoch nicht allein, sondern ihm ist zur Leitung der Kirche das Kollegium der Presbyter an die Seite gegeben, aber mit Unterodnung unter die Autorität und Gewalt des Bischofs, ohne dessen Genehmigung sie nichts vornehmen dürfen, dem sie gebührende Achtung zu erzeigen haben. Sie stehen in einem ähnlichen Verhältnis zum Bischofe wie die Apostel zu Christus, und während jener den Vorsitz an Gottes Stelle führt, sind diese der apostolische Senat, der Rat Gottes, der Verein der Apostel, weshalb die Gläubigen ihnen nach dem Bischofe die höchste Ehrerbietung und Untergebenheit zu erweisen haben und ohne sie in kirchlichen Dingen nichts vornehmen dürfen. Hiernach ist der Bischof, wenn auch das Haupt des Presbyteriums, doch nicht

mehr im Presbyterium selbst einbegriffen, sondern über demselben, er gehört einer höheren Ordnung an.

Hermas [1]).

Im Pastor des Hermas, welcher um das Jahr 140 n. Chr. verfasst ist, finden sich Apostel, Propheten, Bischöfe, Lehrer und Diakone erwähnt, in Vis. II c. 4, 3 und Vis. III c. 1, 8 auch Presbyter der römischen Kirche.

Im fünften Kapitel der dritten Vision sind die weissen Quadersteine, welche vollkommen in den Turmbau passen, als Apostel, Bischöfe, Lehrer und Diakone gedeutet, die sich als würdige Abgesandte der göttlichen Majestät erwiesen haben und die Pflichten des Episkopats, des Lehramts und des Diakonats in vollkommener Heiligkeit, ihrer Erwählung entsprechend erfüllt haben; die einen von ihnen ruhen bereits in Frieden, die anderen sind noch am Leben. Sie lebten in vollständiger Eintracht, ähnlich wie dies der hl. Ignatius so eindringlich anempfohlen hat.

Bedeutende Autoritäten sprechen sich dahin aus, dass hier unter den Lehrern Priester zu verstehen seien, die in der Reihenfolge ihre Stellung zwischen Bischöfen und Diakonen einnehmen; wir hätten hiernach, abgesehen von den Aposteln, Bischöfe, Lehrer und Diakone. Döllinger äussert sich also: „Dieselben Männer, die den Ehrentitel Presbyteri führen, werden bei dem römischen Hermas mehrfach die Doktoren (διδάσκαλοι) genannt; die weissen Quadersteine, die ihm in der Vision gezeigt werden, sind die Apostel, die Bischöfe, die Doktoren und die Kirchendiener (Diakone), welche ihr Amt heilig verwaltet haben und wiederum werden ihm die Apostel und die Doktoren, die den Sohn Gottes verkündigt haben, unter dem Bilde von vierzig Steinen,

---

[1]) Im Briefe des Barnabas und im Briefe an Diognet findet sich für unsere These keine Ausbeute.

die zum Bau des Turmes (der Kirche) dienen, gezeigt. Auch ist klar, dass unter den Priestern der Kirchen diejenigen, welche die Gabe der Wissenschaft und der Lehre hatten, von den übrigen unterschieden wurden“ [1]).

Nach unserer Überzeugung aber haben wir unter den Aposteln im weiteren Sinn gefasst, die Träger der episkopalen Gewalt zu verstehen, unter den „Bischöfen“ aber wie in der Didache und im Klemensbrief vorzugsweise Priester [2]), während die διδάσκαλοι als Inhaber des wichtigen Lehramts, welches sowohl den Bischöfen als Priestern eignete, noch besonders genannt sind. Die Verbindung der genannten Amtsträger mit den Aposteln deutet zugleich klar an, dass ihre Gewalt als eine von Christus und den Aposteln stammende betrachtet wird.

In gleicher Weise wie im Klemensbrief sind unter den προηγούμενοι (III, 7) die Priester zu verstehen, denen der Dienst der Oberleitung und Oberaufsicht (ἐπισκοπή) wie auch das Lehramt für ihre Herde zustand. Sie werden die προϊστάμενοι τῆς ἐκκλησίας genannt (Vis. II c. 4 Ende). Dieselbe Erscheinung ist uns auch in den Pastoralbriefen

---

[1]) Döllinger, Hippolytus, S. 340. Brüll Hermas, S. 48. Kraus, Realencykl. II S. 650. De Smedt, L'organisation etc. in Congrès etc. II S. 327. Probst, Kirchl. Disciplin, S. 30. Hingegen R. Winterstein zweifelt, ob in den „doctores“ Presbyter zu erkennen sind, ob damit nur die specielle Art von lehrenden Presbytern oder Episkopen bezeichnet werden soll. Episkopat S. 39. Auch Funk weist die Deutung der Lehrer als Priester ab mit Berufung auf Sim. IX c. 15, 4; c. 16, 5; c. 25, 2. Opp. patr. apost. Tüb. 1878 p. 361.

[2]) Dieser Gebrauch des Wortes „Bischof“ für Priester scheint zu dem Schluss zu berechtigen, dass der Hirt des Hermas der gleichen Zeit wie die Didache und der Klemensbrief angehöre, was Nirschl in seiner Schrift „der Hirt des Hermas, Passau 1879“ und Patrologie, Mainz 1881, Bd. 1 S. 84 f. zu beweisen suchte. Sieh auch Th. Zahn, der Hirt des Hermas, Gotha 1868. Dem aber steht das historische Zeugnis im Muratorischen Fragment entgegen. Daher sagt Funk: Caveas autem ne hunc locum respiciens scripturam saeculo primo exeunti adscribas. Hermas simulat tantum, se illo tempore vixisse (ad Vis. III c. 5). Chotkowski, a. a. O. S. 247 f.

begegnet [1]). Natürlich musste unter den Priester-Bischöfen eine hervorragende Persönlichkeit das Oberhirtenamt ausüben, sei es in Stellvertretung der Zwölfe oder „Apostel“ im allgemeinen Sinne, sei es infolge apostolischer Übertragung in Ausübung der ordentlichen Gewalt, wie wir dies bei Timotheus und Titus gesehen haben. In diesem Fall ist unter den ἐπίσκοποι die Priesterschaft und zugleich der eigentliche Bischof zu verstehen [2]).

Man spricht gegnerischerseits gern von einer Bekämpfung des „entstehenden Episkopats“ durch Hermas (Vis. III, 9, 7. Sim. VIII, 7); allein in diesem Falle würde er sich doch nicht gegen die Presbyter in der Mehrzahl, sondern ähnlich, wie er gegen den gnostischen Propheten auf der ersten Kathedra polemisiert, gegen den einen, der sich die bischöfliche Würde anmasst, wenden. Diese Anspielungen scheinen vielmehr gegen diejenigen Mitglieder des römischen Klerus gerichtet, welche den aufkeimenden montanistischen Ideen in selbstsüchtigem Interesse günstig waren. Es sind gläubige und gute Männer, welche aber in ihrem Eifer zu weit gehen und dadurch der Ehrsucht des Strebens nach dem Primat verdächtig erscheinen. Daher sollen sie, anstatt übermässige sittliche Forderungen zu stellen, sich zunächst von diesem Streben nach Selbsterhebung reinigen und Frieden unter einander halten.

Der römische Bischof Klemens gehört nach Vis. II. 4, 2 zu den Presbytern, d. h. den Vorstehern der römischen Kirche. Im folgenden Satze erscheint er an der Spitze der übrigen Presbyter, und wird ihm die Aufgabe zugeschrieben, das Buch des Hermas an auswärtige Städte zu schicken. Hiermit ist er nicht bloss als Bischof der römischen Kirche gekennzeichnet, sondern auch sein Primat genugsam angedeutet. Doch

---

[1]) Vgl. Weizsäcker, Apost. Zeitalter S. 643.

[2]) So auch Funk: Vox ἐπίσκοποι ecclesiae praepositos significat et episcopos et presbyteros complecti videtur. l. c. p. 361.

davon haben wir hier nicht zu handeln. Wir schliessen mit den Worten Th. Zahns: „Keineswegs kann man sagen, dass Hermas den römischen Episkopat in Frage stelle“ [1]).

Polykarp.

Im Briefe des hl. Polykarp an die Philipper wird auf die hierarchische Organisation der Kirche mit Nachdruck hingewiesen und die Ermahnung an die Gläubigen ausgesprochen, den Presbytern und Diakonen wie Gott und Christo zu gehorchen [2]). „Polykarp und und die mit ihm vereinigten Presbyter der Kirche von Philippi“, hebt er an. Polykarp erscheint hier als „Bischof der katholischen Kirche zu Smyrna“ [3]). Polykarp und sein Presbyterium richten als die legitime Vertretung ihrer Kirche das Schreiben an die Kirchengemeinde von Philippi, die wir ebenso organisiert zu denken haben wie die Kirche zu Smyrna, deren Leitung dem Polykarp zusteht. Ausdrücklich werden Presbyter und Diakone erwähnt (c. 5), jedoch kein Bischof. Dieser Umstand hat zu Bedenken und Einwürfen Veranlassung gegeben, die man durch verschiedene Hypothesen zu beseitigen suchte. Manche glaubten einen evidenten Beweis für die von ihnen vertretene ursprüngliche Identität der Bischöfe und Presbyter hierin gefunden zu haben [4]). Allein aus c. 6 legt sich die Ansicht nahe, dass das Wort Presbyter daselbst in einem weiteren Sinne gebraucht ist, so dass man auch nicht annehmen kann, die Presbyter hätten die oberste Aufsicht über

---

[1]) Der Hirt des Hermas, Gotha 1868 S. 130 gegen Ritschl; vgl. auch Sprinzl, a. a. O. S. 62. 209 f. Probst, Lehre u. Gebet S. 12. Brüll, Ursprung d. Episkop. S. 434. 459 f. Karl München a. a. O. S. 654.

[2]) ep. ad Phil. c. 5.

[3]) ἐπίσκοπος τῆς ἐν Σμύρνῃ καθολικῆς ἐκκλησίας. Mart. Polyc. c. 16.

[4]) Ritschl, Entstehung d. altkath. Kirche, S. 402.

alle Zweige der Verwaltung geführt[1]). Wenn man aus dem Schweigen über den dortigen Bischof folgert, dass zu Philippi überhaupt noch gar kein Bischof an der Spitze der Kirchengemeinde gestanden habe, weil zu jener Zeit die Episkopalverfassung in den kleineren Gemeinden noch .nicht so entwickelt war wie in den grösseren, wo die Autonomie der Gemeinden frühzeitig unterdrückt wurde[2]), so beruht diese Folgerung auf einer falschen Voraussetzung. Schon das Apostelkonzil zu Jerusalem (Apg. 15, 23—29) beweist genugsam die katholische Anschauung, es wusste nichts von der Autonomie der Gemeinde[3]). Sehr zutreffend bemerkt Rothe[4]): Die Presbyter und Diakone werden in jener Stelle (c. 5) nicht bloss schlechtweg genannt, sondern sie werden ernstlich an ihre Pflichten erinnert und zu einem ihres Berufes würdigen Verhalten erweckt. Wer empfindet es nun nicht, wie unangemessen und allem Zartgefühl zuwider es gewesen sein würde, wenn Polykarp auch dem Bischof eine ähnliche Predigt hätte halten wollen, wie er sie den Presbytern und Diakonen gegenüber sich erlauben durfte, eben weil er als Bischof über ihnen stand?

Hiernach bedarf es auch nicht der Vermutung einer augenblicklichen Sedisvakanz[5]). Das Verhalten gewisser Priester selbst hatte den Brief veranlasst. Die Ansicht, er sei auf Bitten der Priester von Philippi geschrieben und daher an diese adressiert worden[6]), hat die höchste Wahrscheinlichkeit für sich und beseitigt die erhobenen Einwendungen. Diese Hypothese findet im Briefe selbst ihre Stütze, indem es Polykarp (c. 11)

---

[1]) Hatch, a. a. O. S. 63.
[2]) Zahn, Th. Ignat. v. Antioch. S. 298.
[3]) v. Hammerstein, Kirche und Staat S. 18.
[4]) Rothe, a. a. O. S. 410.
[5]) Sprinzl, a. a. O. S. 216.
[6]) De Smedt, a. a. O. S. 313.

bedauert, dass der Presbyter Valens seine erhabene Stellung verkannt und durch Habgier geschändet habe, worauf gefragt wird, wie der, welcher sich selbst nicht beherrsche, andere hierzu anhalten könne. Immerhin erscheint es auffallend, dass Polykarp mit Umgehung des Bischofs an eine andere Gemeinde schreiben und den Priestern und Diakonen Ermahnungen geben konnte. Diese Schwierigkeit löst sich aus der Nachricht des hl. Hieronymus, dass Polykarp den Vorrang in ganz Kleinasien gehabt habe (de viris illustr. c. 17). Infolge dessen konnte er sich jene Freiheit auch einer auswärtigen Kirche gegenüber herausnehmen.

Justin.

Justin unterscheidet beim Gottesdienste ausser den Gläubigen und dem Vorleser Diakone und den Vorsteher (προεστώς), welcher konsekriert, opfert und Ermahnungsreden an das Volk hält. (Apol. I, 65. 67). Weil die Darbringung der Eucharistie sowie die Predigt eine Prärogative des Bischofs war, so haben wir unter dem Vorsteher bei Justin keinen anderen als den Bischof zu verstehen. Freilich konnte ein Priester ebenfalls die Liturgie in der angegebenen Weise feiern. Allein da es Justins Aufgabe nicht war, Kaiser und Senat über die Verfassung der Kirche, über Dogma und Kultus im einzelnen zu belehren, konnte er sich mit jener Bezeichnung begnügen, ohne Bischöfe und Priester zu nennen. Er hatte nur eine allgemeine Charakterschilderung der christlichen Religion zu geben, um seine Glaubensgenossen von dem Verdachte der Irreligiosität und Reichsfeindschaft zu reinigen[1]).

---

[1]) Vgl. Probst, Sakramente S. 216. De Smedt, a. a. O. S. 328 f. Migne, patr. graec. VI p. 114. Lumper, Historia II p. 218 sq.

Irenäus und Hippolyt.

Bei weitem wichtiger sind die Aussprüche des hl. Irenäus, Bischofs von Lyon, in welchem die Gegner der katholischen Lehre den „Hauptüberleiter aus dem nachapostolischen Zeitalter zur Katholicität“ entdeckt zu haben glauben[1]). Irenäus aber unterscheidet sehr wohl zwischen dem Episkopat und dem Presbyterat. Wenn er an einzelnen Stellen den Bischöfen den Namen Presbyter beilegt, so widerspricht dieser Umstand unserer These keineswegs; denn Presbyter werden die Bischöfe nicht bloss wegen ihrer Ehrwürdigkeit, sondern besonders wegen ihrer Lehrautorität als Träger und Lehrer der kirchlichen Tradition genannt[2]). Wenn Hippolyt den Irenäus als den seligen Presbyteros erwähnt, so ist das soviel als ob er ihn einen Kirchenlehrer genannt hätte. Den Unterschied der Bischöfe und Presbyter bezeugt Irenäus schon für die apostolische Zeit, indem er zu der (Apg. 20) erzählten Reise des Völkerapostels bemerkt: „Nachdem Paulus in Milet die Bischöfe und Presbyter, welche von Ephesus und den übrigen benachbarten Staaten waren, zusammenberufen hatte, . . . bezeugte er ihnen vieles“ u. s. w. (adv. haer. III, 14). Dass Irenäus den Bischöfen die Superiorität über die Presbyter zuerkennt, geht schon daraus hervor, dass er in jenen die allein sicheren und berechtigten, unbedingt glaubwürdigen Bewahrer der Tradition sieht; an sie als die Nachfolger der Apostel verweist er daher bei ausbrechenden Streitigkeiten (adv. haer. III, 4). An einer anderen Stelle sagt er: „Die Tradition der Apostel, wie sie geoffenbart ward in der ganzen Welt, mögen

---

[1]) Ziegler, Irenäus, Bischof v. Lyon. Berl. 1871 S. XIII. 140.

[2]) Näheres hierüber bei Döllinger, Hippolytus u. Kallistus, S. 339 ff. Probst, Kirchl. Disciplin S. 54 f. De Smedt, a. a. O. S. 333. Lumper, Historia III p. 557 sq.

alle, die der Wahrheit auf den Grund kommen wollen, in jeglicher Kirche einsehen, und wir können diejenigen, welche von den Aposteln zu Bischöfen in den Kirchen eingesetzt worden sind und deren Nachfolger bis auf uns herab aufzählen, welche nichts der Art gelehrt noch gekannt haben, was von diesen Häretikern gefaselt wird“ (l. c. III, 3). Das lebendige Wort der Apostel ist demnach nicht mit deren Ableben verklungen; es hallt noch beständig und gleichmässig fort in ihren Nachfolgern auf den von ihnen errichteten Lehrstühlen.

Auch Hippolyt, den die Gegner zum Zeugen für ihre Hypothese von der ursprünglichen Identität des Episkopats und des Presbyterats anrufen, steht in der Kirchenverfassungsfrage vollkommen auf katholischem Standpunkte. Unter anderm spricht er die Bedeutung des Episkopats für die Kirche mit folgenden unzweideutigen Worten aus. „Diese Häretiker wird kein anderer widerlegen als der der Kirche mitgeteilte heilige Geist, den die Apostel zuerst empfangen und den Rechtgläubigen mitgeteilt haben. Wir, ihre Nachfolger, die wir dieselbe Gnade, das Hohepriesteramt, Lehramt und Hirtenamt erlangt haben, werden nicht das Auge zudrücken und nicht die Wahrheit verschweigen“ (Philosoph. Prooem. p. 3). In dieser Stelle wird von den Bischöfen nicht mehr bloss ausgesagt, dass sie die überlieferte Lehre, sondern geradezu, dass sie den zuerst den Aposteln übertragenen hl. Geist als die rechtmässigen Nachfolger der Apostel empfangen haben und dass sie durch den hl. Geist zu Leitern und Lehrern der Kirche befähigt und berufen worden sind[1]).

---

[1]) Vgl. Döllinger a. a. O. Probst, Sakramente S. 222. De Smedt, a. a. O. S. 332. Rothe, Anfänge der christl. Kirche, S. 418. Lumper, Historia VIII p. 388 sq.

Klemens von Alexandrien.

Von grosser Wichtigkeit ist das Zeugnis des hl. Klemens von Alexandria, da man gerade aus den Berichten über diese altehrwürdige Kirche nicht bloss gegen unsere These, sondern gegen die göttliche Institution der Bischöfe überhaupt mächtige Einwürfe erhoben hat. Indes werden wir uns bald überzeugen, dass Klemens unserer These in hohem Grade günstig ist. Er schreibt nämlich: „Unzählige Vorschriften welche sich auf die auserwählten Personen beziehen, sind in den hl. Schriften niedergelegt. Die einen beziehen sich auf die Presbyter, andere auf die Bischöfe“ (Paedagog. III, 12). Mit diesen Worten widerlegt Klemens vollständig diejenigen, welche behaupten, der Episkopat und der Presbyterat seien von einander nicht verschieden gewesen und zwar von Anfang an. Ja, er sieht in der irdischen Hierarchie ein Abbild der himmlischen: „Denn auch die kirchliche Rangordnung der Bischöfe, Presbyter und Diakone ist nach meiner Meinung eine Nachbildung der englischen Glorie und jener Ökonomie, die der hl. Schrift gemäss diejenigen erwarten, welche in die Fussstapfen der Apostel traten und in vollkommener Gerechtigkeit lebten“ [1]). Aus diesen Worten geht nicht nur die Differenz des Episkopats von dem Presbyterat, sondern auch die Superiorität des ersteren über den letzteren klar hervor.

Origenes.

Ebensowenig als Klemens vertritt auch Origenes die Ansicht, dass in der alexandrinischen Kirche der Bischof nur der erste Presbyter gewesen wäre. Nach

---

[1]) Strom. VI, 13. Vgl. Lumper, Historia IV, 393 sq. Probst, Lehre und Gebet S. 14 f. De Smedt, a. a. O. S. 327 f.

beiden erscheint vielmehr der Bischof als ein selbständiges Glied der Hierarchie. Um nur eine Stelle anzuführen, schrieb Origenes, bevor er noch Priester war: „Wenn Jesus Christus, der Sohn Gottes, der allerseligsten Jungfrau und dem hl. Joseph unterthänig war, sollte ich mich nicht dem Bischof unterwerfen, der mir von Gott zum Vater ordiniert worden ist? sollte ich mich nicht dem Presbyter unterwerfen, der mir von Gott zum Vorsteher gegeben ist?“ (hom. 20 in Lucam). An anderen Stellen wird der Bischof als Heerführer und oberster Lenker der Kirche, als Vorgesetzter über die Presbyter und Diakone dargestellt (hom. 11 in Jerem.). Die Presbyter verhalten sich zum Bischof wie die Apostel zu Christus (Comm. in Matth. 10). Wo findet sich hier auch nur die geringste Spur von der vermeintlichen Identität des Bischofs und des Presbyters? Ist nicht im Gegenteil die Superiorität des Episkopats so klar wie nur möglich ausgesprochen? [1])

Tertullian.

Aus dem Umstande, dass Tertullian an einigen Stellen die Bischöfe und Presbyter mit dem gemeinsamen Namen „seniores und praesidentes“, dem griechischen πρεσβύτεροι καὶ προεστῶτες entsprechend, bezeichnet, wollten die Gegner einen Beweis für die von ihnen vertretene Identität der Bischöfe und Presbyter entnehmen. Allein aus der Identität der Namen folgt noch nicht die Identität der Sache; auch lag es nicht in der Absicht des Apologeten, sich über das Verhältnis des Episkopats zum Presbyterat zu verbreiten.

---

[1]) καὶ ἑτέρα διακόνου καὶ ἄλλη πρεσβυτέρου καὶ ἐπισκόπου δὲ ὀφειλὴ βαρυτάτη ἐστίν. de orat. 28 Migne 11 p. 524. De Smedt a. a. O. S. 326 f. Probst, Kirchl. Disciplin S. 89. Lumper, Historia IX p. 578 sq. Redepenning, Origenes Leben u. Lehre, Bonn 1841 I S. 355 f.

Übrigens bezeugt auch Tertullian nicht bloss den Unterschied, sondern auch den Vorrang des Bischofs vor dem Presbyter, wenn er sagt: „Das Recht, die Taufe zu spenden, hat der oberste Priester, der Bischof, hierauf die Presbyter und Diakone, aber nicht ohne Genehmigung des Bischofs wegen der Ehre der Kirche“ (de bapt. 17). Um gegen die Häretiker die ununterbrochene und gleichförmige Tradition der Kirche, welche durch die Succession der Bischöfe bezeugt und gewährleistet sei, geltend zu machen, giebt er ebenso wie Irenäus von den vornehmsten und apostolischen Kirchen die Reihenfolge der Bischöfe von den Aposteln her an. „Es mögen auch die Häretiker, sagt er, angeben die Ursprünge ihrer Kirchen, sie mögen entrollen die Reihenfolge der Apostel, die durch die Nachfolge vom Anfange an so fortläuft, dass der erste Bischof einen aus den Aposteln oder apostolischen Männern, jedoch einen solchen, welcher bei den Aposteln verharrte, zum Gewährsmann und Vorgänger habe. Denn in dieser Weise legen die apostolischen Kirchen ihre Bischofsverzeichnisse vor, wie z. B. die Kirche von Smyrna berichtet, dass ihr Polykarp von Johannes aufgestellt, wie die römische, dass ihr Klemens von Petrus ordiniert worden ist. In derselben Weise zeigen weiter auch die übrigen Kirchen diejenigen auf, welche sie, von den Aposteln für das Bischofsamt aufgestellt, als Ableger des apostolischen Samens haben. Die Häretiker, fährt er ironisch fort, mögen sich so etwas fingieren“ (de praescript. 32). Die Succession der katholischen Bischöfe im Amte der Apostel ist nicht bloss ein wesentliches Kennzeichen der wahren Kirche, so dass der Mangel derselben jede religiöse Genossenschaft insoweit auch als nicht christlich charakterisiert; sondern es ist die Erhaltung der christlichen Wahrheit schlechthin an den Episkopat

gebunden. Wo dieser fällt, hört auch die Kirche auf zu sein [1]).

Cyprian.

In voller Übereinstimmung mit den älteren Kirchenvätern sieht der hl. Cyprian in den Bischöfen die Nachfolger und Stellvertreter der Apostel und zwar kraft göttlicher Anordnung. „Als unser Herr ... die Würde des Bischofs und die Verfassung seiner Kirche bestimmte, sprach er zu Petrus: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“ Von da an läuft nun mit dem Zeiten- und Successionswechsel die Ordination der Bischöfe und die Verfassung der Kirche fort, so nämlich, dass die Kirche auf die Bischöfe gegründet, und jeder kirchliche Akt durch eben diese Vorsteher geleitet wird. Das steht durch göttliches Gesetz fest“ (Epist. 33). Bischof und Kirche sind unauflöslich einander vermählt; diese kann nicht ohne jenen und jener nicht ohne diese sein. Eine Trennung vom Bischof kommt einer Trennung von der Kirche gleich. „Daher musst du wissen, dass der Bischof in der Kirche ist und die Kirche im Bischof, und dass, wenn einer mit dem Bischof nicht in Gemeinschaft ist, er nicht in der Kirche ist“ (Epist. 66).

Mehr Texte hier anzufügen, hiesse Eulen nach Athen tragen, da die Gegner die Gliederung der kirchlichen Hierarchie in verschiedene Stufen auf Cyprian zurück-

---

[1]) Möhler, Patrologie, Regensbg. 1840 I S. 350. Kellner, Lehre über Kirche und Hierarchie bei Tertullian im „Katholik“ Jahrgang 53 Mainz 1873 S. 385 f. Döllinger, Christentum u. Kirche 2. Aufl. Regensbg. 1868 S. 232. Hortig's Gesch. d. christl. Kirche, Landshut 1833 I S. 325. Lumper, Historia VI p. 447 sq. Vgl. Neander, Antignostikus, Geist des Tertullianus, 2. Aufl. Berl. 1849 S. 120 f. Hauck, Tertullians Leben und Schriften, Erlang. 1877 S. 174. Kolberg, Jos., Verfassung, Cultus u. Disciplin der christl. Kirche nach den Schriften Tertullians. Braunsbg. 1886 S. 37 f.

führen wollen und behaupten, er habe die Episkopalwürde zuerst über den Presbyterat erhoben. Andere nehmen in ihrer Verlegenheit Zuflucht zu Erklärungsgründen, welche voll von Widersprüchen das Merkmal der Unwahrscheinlichkeit an der Stirne tragen[1]).

Schliesslich sei auf die apostolische Didaskalie hingewiesen, welche in der ersten Hälfte, wahrscheinlich im ersten Viertel des dritten Jahrhunderts verfasst wurde[2]). Dieselbe kennt Bischöfe, Presbyter und Diakone. Ebenso die interpolierte und einer späteren Zeit angehörige äthiopische Didaskalia. Gleich in der Vorrede heisst es: „Der Bischof ist gleich dem Hirten der Schafe, und der Priester gleich einem Zurechtweiser, und der Diakon gleich einem Diener“ u. s. w. (a. a. O. S. 208). Bemerkenswert ist, dass als Hauptthätigkeit des Priesters das Lehramt bezeichnet wird. Hiermit findet die von manchen gegebene Erklärung, dass in den angeführten Schrifttexten und Väterstellen unter Lehrern die Priester zu verstehen seien, einen beachtenswerten Anhaltspunkt.

Nun erscheint es noch nötig, einige Schwierigkeiten, die unserer These entgegenstehen, zu besprechen und zu lösen. Die Gegner berufen sich vor allem auf den hl. Hieronymus, welcher in dem Kommentar zu Titus sagt: Ursprünglich sei der Priester dasselbe gewesen wie der Bischof. Da aber durch satanischen Einfluss jeder, der in der Kirche taufte, die von ihm Getauften nicht Christi, sondern seine Schüler nannte (1 Kor. 1, 12 ff.), und so allerlei Parteien entstanden, sei der allgemeine Beschluss gefasst worden, dass einer über alle Priester hervorrage, damit dem Übel gesteuert werde. Ähnlich spricht sich der Heilige im Briefe an Oceanus und an Evangelus aus. Er beruft sich zugleich im Kommentar

---

[1]) Vgl. die Monographieen über Cyprian von Rettberg, Göttingen 1831 S. 41 f. und von Peters, Regensburg 1877 S. 87 f. Lumper, a. a. O. XI p. 557 sq.

[2]) Funk, Die Apostolischen Konstitutionen, Rottenb. 1891 S 92.

zu Titus auf Philipp. 1, 1; Apg. 20, 28; Hebr. 13, 17; 1. Petr. 5, 1. 2 und schliesst mit den Worten: „Haec propterea, ut ostenderemus apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos; paulatim vero ut dissensionum plantaria evellerentur, ad unum omnem sollicitudinem esse delatam. Sicut ergo presbyteri sciunt se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subiectos: ita episcopi noverint se magis consuetudine quam dispositionis Dominicae veritate presbyteris esse maiores.“

Aus diesen Stellen haben nun einige folgern wollen, Hieronymus lehre eine ursprüngliche Gleichheit der Presbyter und Bischöfe dem Amte und dem Ordo nach. Auch katholische Theologen wollten den Hieronymus zum Aërianer oder Presbyterianer stempeln. Andere suchten hieraus zu beweisen, dass der Episkopat wenigstens kein vom Presbyterat verschiedener Ordo und nicht sakramental sei. Sie legen jenen Worten den Sinn unter, der Presbyter habe dieselbe Weihe wie der Bischof und die bischöfliche Konsekration sei nur eine Extension des Presbyterats bezüglich der Ordinationsgewalt. Es fragt sich mit welchem Grunde? und wie überhaupt die angeführten Äusserungen des Hieronymus zu verstehen und zu beurteilen seien?

Vor allem ist wohl zu bemerken, dass Hieronymus bei dieser Auseinandersetzung von der Weihegewalt absieht und nur von den ursprünglichen zur Zeit der Apostel bestehenden Verhältnissen redet, wo allerdings ein Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern nicht bestand, weil die Apostel selbst das Amt der ersteren noch fortwährend verwalteten. Dies geht unzweifelhaft aus dem Briefe an Evangelus hervor, wo er gegen die Überhebung der Diakone mit den Worten eifert: Nam cum apostolus perspicue doceat eosdem esse presbyteros quos episcopos, quis patitur mensarum et viduarum minister ut supra eos se tumidus efferat, ad quorum preces Christi corpus sanguisque conficitur?

Quaeris auctoritatem [1])?“ und sich dann auf die oben zur Behandlung gekommenen Schriftstellen beruft, in denen unterschiedslos von Bischöfen und Priestern die Rede ist. Ebenda erklärt er das Ordinationsrecht als ausschliessliche Prärogative des Bischofs, indem er sagt: Quid enim facit excepta ordinatione episcopus quod presbyter non faciat?

Um einen Autor richtig zu verstehen, muss man seine Worte aus seinem Charakter und seiner Individualität interpretieren; ferner aus den Umständen, unter denen er schrieb; dann aus den betreffenden Worten selbst und endlich aus seinen Schriften überhaupt.

Fassen wir nun diesen Gesichtspunkt ins Auge, so lässt sich nicht leugnen, das Hieronymus, heftigen Temperaments wie er war, sich leicht zu extremen Äusserungen fortreissen liess, mit den Waffen der Ironie und Satyre und mit schneidendem Sarkasmus seine Behauptungen auf die Spitze trieb, was hier auf Kosten der objektiven Wahrheit geschah.

Auch ist in Anschlag zu bringen, dass Hieronymus nur Presbyter war und zwar fast wider seinen Willen; ferner dass er wegen der Weihe seines Bruders Paulinian zum Presbyter mit dem Bischof Johannes von Jerusalem zerfallen war; endlich dass er eine heftige, Jahre lang dauernde Fehde mit dem hl. Augustinus über die Erklärung des Legalienstreites zwischen Petrus und Paulus (Gal. 2, 11 ff.) führte [2]). Zudem hatte Hieronymus in seiner Zeit und Umgebung ein doppeltes Missverhältnis vor Augen: einmal die masslose Überhebung der Diakone über die Presbyter und dann die simonistische Beförderung von unwissenden und unberufenen Klerikern. Solches erfüllte den freimütigen und gelehrten

---

[1]) Epist. ad Evangelum 146, al. 85 Migne, Patr. lat. T. 23 p. 1123.

[2]) Moehler, Gesammelte Schriften, herausg. v. Döllinger, Regensb. 1839 Bd. I S. 1—18.

Presbyter mit Unwillen und trieb ihn an, die Würde seines Standes nach beiden Seiten hin zu vertreten.

Seine Ansicht steht jedoch vereinzelt da; ihr widerspricht das ganze Altertum. Sie geht aus einer einseitigen Interpretation hervor, haftet an den Namen πρεσβύτερος und ἐπίσκοπος, die in der Schrift ununterschieden gebraucht werden, und übersieht hierbei den sachlichen Unterschied, der in der hl. Geschichte und kirchlichen Tradition seine Bestätigung findet. Übrigens bilden andere klarere Stellen bei Hieronymus das Korrectiv für diese von ihm missverstandenen und missdeuteten Texte; aus jenen geht deutlich hervor, dass er auf das entschiedenste für die Superiorität des Bischofs über den Presbyter eintritt. Er erklärt ausdrücklich: „Die Apostel ordinierten in den einzelnen Provinzen Presbyter und Bischöfe[1])“ und erkennt in der Ordnung des alttestamentlichen Priestertums ein Vorbild für das neutestamentliche: „Damit wir wissen, dass die apostolischen Traditionen aus dem Alten Testamente genommen seien, weil Aaron und seine Söhne und die Leviten im Tempel waren, mögen sich dies die Bischöfe und Presbyter und Diakone in der Kirche vindicieren“ (Ep. 146). Der Apostel, bemerkt er, stelle dieselben Anforderungen an den Priester wie an den Bischof. Ganz richtig! der Priester soll dem Bischof in sittlichen Eigenschaften nicht nachstehen; aber die hieran angeknüpfte Folgerung der Gleichheit des Priesters mit dem Bischof in amtlicher Beziehung ist falsch. Dem hl. Augustin gegenüber giebt er bei aller Bitterkeit der Rede dessen Vorrang vor seiner eigenen Person zu, indem er sich als Sohn und jenen als Vater bezeichnet, was sich auf die Würde und nicht auf das physische Alter bezieht, da Augustinus bekanntermassen jünger war, als er[2]). In einem anderen Falle

---

[1]) Apostoli per singulas provincias ordinantes presbyteros et episcopos ... (in Matth. 25, 26).

[2]) Ep. 105 ad August. Migne 23 „dignitate parens.“

sagt er: „Die Stelle der Apostel haben die Bischöfe inne“ [1]). „Einen Schiffbruch im Hafen haben diejenigen erlitten, welche lehren, es gebe keinen Unterschied zwischen dem Bischof und dem Presbyter und die Würde des Sendenden und des Gesandten sei gleich“ [2]).

Hieronymus stimmt also in der Sache mit unserem Satze überein, dass die Bischöfe nach Amt und Würde einen erhabeneren Rang in der kirchlichen Ordnung einnehmen als die Priester. Bezüglich der Ordinationsgewalt sagt er dies ausdrücklich in den anstössigen Stellen. Wenn er hingegen die Gleichheit von Episkopat und Presbyterat bezüglich der Jurisdiktionsgewalt behauptet, so geht dies auf den ursprünglichen Zustand, wo die Apostel noch lebten, und selbst die Träger der kirchlichen Gewalt waren. Sofern er dies jedoch ganz allgemein zu behaupten scheint, spricht er im Gegensatz zu der Überhebung der Diakone und in Eifersucht gegen Bischöfe. Wenn er aber die richterliche Gewalt wirklich auf menschliche Übertragung und nicht auf göttlich-apostolische Anordnung zurückführt, so ist er hierin im Irrtume befangen, und gilt hier der Satz, was die Apostel anordneten, haben sie, wo sie nicht selbst eine Ausnahme machen, kraft göttlichen Willens gethan [3]).

Übrigens haben auch unparteiische protestantische Schriftsteller die Verschiedenheit der Episkopal- und Presbyteralgewalt von den Zeiten der Apostel her anerkannt. Rothe, der freilich in dem Episkopat eine gottgewollte Institution nicht sehen will, hat mit grossem Scharfsinn nachgewiesen, dass der Episkopat jedenfalls von den Aposteln eingesetzt worden sei und zwar durch

---

[1]) Ep. 41 ad Marcell.: Apostolorum locum episcopi tenent.

[2]) Adv. Joan. Hierosolym. n. 37.

[3]) Vgl. Thomassin, Vet. et nov. discipl. Lugduni 1706 Pars I lib. I c. 50 § 4 sq. c. 51 p. 185 sq. De Groot, Summa apolog. de eccl. cath. Ratisbonae 1890. Pars I p. 105 sq. Reiffenstuel, Jus can. univ. Venetiis 1752. T. I p. 279. Hettinger, Apologetik. Freib. 1879 II S. 140.

einen gemeinsamen Beschluss der ums Jahr 70 n. Chr. noch lebenden Johannes, Philippus und Andreas. Die nächste Veranlassung hierzu soll die Zerstörung Jerusalems gewesen sein, welche die Hoffnungen der Judenchristen, Gott würde noch irgend etwas Besonderes thun, um die Heidenchristen mit der jüdischen Theokratie zu vereinigen, völlig zu Schanden machte. „Von allen Seiten her drängte es mit dem Fall Jerusalems die vereinzelten Christengemeinden, sich unter einander auch äusserlich zu einem organischen Gesamtkörper zu vereinigen, sich zu einer christlichen Kirche aufzuerbauen.“ Die Frage, von wem die Anstalten zur Errichtung einer christlichen Kirche getroffen worden seien, beantwortet Rothe dahin, sie seien von denjenigen unter den Aposteln ausgegangen, welche damals das Zeitliche noch nicht gesegnet hätten, denn ihnen vor allen lag ein solches Geschäft ob. Und die apostolische Veranstaltung, durch welche jetzt eine wirkliche Kirche zur Existenz kam, war die Einsetzung der Bischöfe[1]).

Ähnlich Stahl: „Die bischöfliche Verfassung ist auch diejenige, welche in natürlicher Entwicklung aus der Gründung der Kirche und ihrem ersten Keime, dem Verhältnis des Hirten und der Gemeinde, sich entwickeln muss, auf ähnliche Weise wie das Königtum in natürlicher Entwicklung aus der Gründung der Staaten und deren ersten Keime, dem Verhältnisse des Familienoberhauptes sich bildet. Denn das von selbst gegebene höhere Ansehen der Lehrer und Bekehrer führt zu einer persönlichen selbständigen Macht derselben über die, so ihre Lehre annehmen. Sie ist auch die uralte apostolische und wenngleich in mancher Beziehung verdorbene, doch nie unterbrochene Einrichtung bis auf die Reformation. Die Kirche hatte niemals psefokratische

---

[1]) Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche und ihrer Verfassung. Wittenberg 1837, Bd. I. S. 311—551.

Verfassung. Die Gesamtkirche wurde zuerst von den Aposteln gelenkt, nachher von den Bischöfen; die Autorität und Macht jener wie dieser aber haftete an ihrer Person und für Lebensdauer, jene wie diese waren nicht Bevollmächtigte auf eine Zeit. Die einzelnen Gemeinden wurden von Bischöfen, Presbytern und Diakonen regiert, und auch diese, wenn sie gleich von den Gemeinden gewählt wurden, hatten doch (vielleicht mit wenigen Ausnahmen) ihr Amt als ein lebenslängliches, nicht wie die jetzigen Ältesten der Presbyterialverfassung vorübergehend. Deshalb wenn man sich auf die ursprüngliche Verfassung der Kirche und auf die biblische Darstellung selbst beruft, so ist es die episkopale und nicht die presbyteriale Verfassung, welche man bestätigt findet“ [1]). Derselbe Autor schreibt Rothe das Hauptverdienst zu, dass er mit Evidenz dargethan habe, dass der Episkopat unmittelbar an den Apostolat sich anschloss und zwar in der Bedeutung, die „Konnexität“ der Kirche zu realisieren und zu repräsentieren.

Dass der Episkopat eine Fortsetzung des Apostolats sei, und dass er somit von dem Presbyterate verschieden und über ihn erhaben ist, dafür sind in neuerer Zeit katholischerseits Hortig, Döllinger, Phillips, J. Hergenröther u. a. entschieden eingetreten. Hier sollen nur einige Autoren zu Wort kommen.

Walter sagt bezüglich der kirchlichen Verfassung: Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung liegt darin, dass sie im Keime schon bei Christus und den Aposteln beginnt und von da in einer ununterbrochenen organischen Entwicklung sich durch alle Zeiten fortbewegt. Jüngere bestimmte Anfangspunkte lassen sich an ihr nicht auffinden, sondern wo von einer ihrer Grundeinrichtungen in den historischen Quellen zuerst die

---

[1]) Stahl, Friedr. Jul., Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. S. 247 f.

Rede ist, wird dieselbe als schon vorhanden vorausgesetzt, und auch das älteste Zeugnis weist immer auf ein noch älteres Dasein zurück. Die Protestanten, fährt er fort, mussten, um sich ein auf dem theologischen Boden berechtigtes Dasein zu erstreiten, konsequenter Weise eine doppelte Behauptung aufstellen: erstens, dass die katholische Kirche von der Lehre Christi durch Menschensatzungen völlig abgewichen und daher nicht mehr die rechte sei, zweitens, dass die katholische Kirchenverfassung nicht von Christus und den Aposteln gesetzt, sondern erst später durch menschliche Entwicklung erfunden worden sei. Es wurde nun nach der vorgefassten Meinung der Stoff mit philologischer Trockenheit behandelt, der Ursprung einer Einrichtung nach der Person oder Quelle abgemessen, wo davon zuerst die Rede ist, dabei auf das Alter der Terminologien ein übermässiger Wert gelegt, während solche nach den Gesetzen der Sprache sich doch immer weit später bilden, als die sachlichen Verhältnisse, jede der katholischen Ansicht ungünstige Thatsache und Beweisstelle überschätzt, jede ihr günstige möglichst verflacht und abgeschwächt, das bei so sparsamen Quellen begreifliche Stillschweigen über eine Einrichtung als Beweis ihrer Nichtexistenz interpretiert, das lebendig Traditionelle ignoriert, die Dreigliederung der hierarchischen Ordnung in Episkopat, Presbyterat und Diakonat erst auf Ignatius zurückgeführt und überhaupt ein Verfahren eingeschlagen, welches auf jedem anderen Gebiete der Geschichtschreibung als durchaus unhistorisch verworfen werden würde[1]). Hieraus erklärt sich, dass die Gegner unserer These bei ihren Forschungen zu Resultaten gelangten, die nichts weniger als der Geschichte entspre-

---

[1]) Walter, F. Lehrb. d. Kirchenrechts aller christl. Confessionen 14. Aufl. Bonn 1871. § 21 a. Dieringer, System der göttl. Thaten d. Christenthums. Mainz 1841 Bd. 2 S. 406. Vgl. auch Irenaeus, adv. haereses III 2 § 1. 2. Tertullian, de praescr. c. 17.

chen, wie sie sich auch schon durch ihre mannigfache Verschiedenheit und ihren gegenseitigen Widerspruch als falsch charakterisieren.

Möhler unterscheidet zwei Klassen Gegner. Die erste sage, der Episkopat sei durch Hab- und Herrschsucht entstanden, und ursprünglich sei eine Anzahl von Presbytern da gewesen, welche die Kirche regierten; die andere Klasse aber sage, nicht durch Herrschsucht, sondern durch allmähliche Entwicklung habe sich der Episkopat gebildet [1]). Nehmen wir letzteres an, fährt er fort, so geben wir zu, dass der Zufall dabei das grösste Spiel hatte. Aber dann müsste die grösste Mannigfaltigkeit in der Kirchenregierung entstanden sein; ja, man müsste das Unnatürliche annehmen; denn es ist unbegreiflich, wie dabei eine solche Einheit zu stande kommen konnte [2]). Die erste Annahme, wonach der Episkopat durch Herrschsucht entstanden, ist ebenso völlig haltlos; denn ein solcher Umschlag hätte weder ohne die hartnäckigsten Kämpfe vor sich gehen noch überall denselben Ausgang haben können. Irgendwo hätte doch das Kollegium der Presbyter den einen aus ihrer Mitte aufstrebenden Usurpator zurückschlagen können; von solchen Kämpfen aber ist in der ganzen Geschichte keine Spur zu finden.

---

[1]) Vgl. z. B. Baur, Christentum u. christl. Kirche d. 3 ersten Jahrhunderte, Tübing. 1860. S. 271 u. Plank, Gesch. d. christ.-kirchl. Gesellsch.-Verfassung, Hannover 1803, Bd. I, 152 f.

[2]) Kirchengesch. Regensb. 1867 Bd. I. S. 381 f.

Überschauen wir noch einmal das Ganze, so sehen wir, wie unbegründet alle Behauptungen sind, die sich gegen die göttliche Institution des Episkopats und seine Superiorität über den Presbyterat richten. Von den ältesten Dokumenten an bis auf die jüngsten zieht sich durch alle drei Jahrhunderte hin immer die gleiche Vorstellung von der in der göttlichen Einsetzung begründeten Erhabenheit des Episkopats über den Presbyterat. Nirgends gewahren wir die Bischöfe als solche „auf halber Höhe“ [1]), sondern bei ihrem ersten Erscheinen treten sie uns, freilich nicht immer unter dem Namen ἐπίσκοποι, in ihrer Vollkommenheit entgegen. Es sind die Apostel selbst, die wir als die ersten Träger des Episkopats zu verzeichnen haben. Darnach löst sich die Frage nach der göttlichen Institution des Episkopats von selbst. Der Apostolat war ein Amt, dessen vorzüglichste Aufgabe in der göttlichen Mission, das Evangelium zu predigen, bestand. (Apg. 1, 20. 25). Sobald es gegliederte Gemeinden gab, musste dasselbe in ihnen auch als äussere Ordnung sichtbar erscheinen [2]). Die Apostel zeichneten sich nämlich erstens durch die volle und vollkommene Weihegewalt, d. i. die bischöfliche Gewalt aus, zweitens waren sie so zu sagen legati a latere Christi [3]), gesandt zu allen Völkern, ausgerüstet mit den umfangreichsten Vollmachten zur Verkündigung des Wortes Gottes, zur Kreïerung von Bischöfen u. a. Diese zwei Gewalten haben wir zu unterscheiden, um über den Begriff „Nachfolger der Apostel“ im klaren

---

[1]) Harnack, d. Lehre der 12 Apostel S. 157.

[2]) Mit Unrecht bestreitet dies Rothe, die Anfänge der christl. Kirche, Wittenberg 1837 S. 307—310. Gegen ihn erklären sich J. W. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts I § 61; Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, No. 9 u. a.

[3]) Andries, Salmeronis doctrina de jurisdictionis episcopalis origine, p. VI n. 2. Vgl. auch Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat, Freiburg i. B. 1872 S. 872 ff.

zu sein. Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe in Hinsicht des Apostolats[1]). Sie sind ihre Nachfolger in allem, was den Aposteln nicht bloss persönlich gegeben war. Die Apostel waren nämlich ausserordentliche Gesandte Gottes, unmittelbare Zeugen des Lebens, der Lehre und der Auferstehung Jesu Christi und besassen das Charisma der Wunderwirkung und der Unfehlbarkeit, zum Teil auch der göttlichen Inspiration zur Abfassung von Schriften. Sie waren als oberste Lehrer, Priester und Hirten der Gesamtkirche an keine räumliche Schranken gebunden und zur Verbreitung der christlichen Lehre auf der ganzen Erde und zu allen Völkern gesandt. Allein die Bischöfe konnten die ausserordentlichen Vollmachten, welche die Apostel zur ersten Grundlegung der Kirche erhalten hatten, sollten sie nicht Quelle der grössten Verwirrung werden, nicht besitzen. Das Kollegium der Bischöfe ist dem Kollegium der Apostel nachgefolgt, nicht aber (mit Ausnahme des Nachfolgers des hl. Petrus) ein einzelner Bischof einem einzelnen Apostel. Die Jurisdiktion der Bischöfe ist auf die Grenze ihrer Diöcese beschränkt; ohnedies besitzen sie an und für sich nicht die charismatische Begabung der Apostel, sowie sie auch nicht unmittelbare Zeugen seines Lebens und seiner Lehre sind[2]).

Es war göttlicher Wille und Auftrag, dass die Apostel bei den einzelnen Gemeinden Bischöfe einsetzten und damit die Nachfolge in ihrem Amt sicherten. Eben darum sah sich die immer jugendliche Kirche nicht verlassen, wenn sie nicht Petrus und Paulus mehr als Leiter hatte; denn sie schaute diejenigen, welche durch die Ordination ihre Nachfolger waren. Die den Aposteln gegebene

---

[1]) Grisar, Ursprung d. bischöfl. Gewalt S. 741. Vgl. auch die betreffenden Dekrete des Konzils v. Trient u. des Vaticanums.

[2]) Kihn, Vortrag über Kirchenrecht. Hettinger, Apologetik, Freib. 1879 II S. 135 f.

Verheissung konnte nicht bloss eine rein persönliche sein, sondern musste sich für die ganze Zukunft der Kirche auf diejenigen beziehen, welche sich die Apostel als Stellvertreter verordneten.

Solange die Apostel selbst noch lebten, war nicht überall ein gleiches Bedürfnis nach einem solchen Stellvertreter vorhanden. Dies musste um so dringender werden, je mehr die Kirche sich ausbreitete, und die Zahl der Apostel durch den Tod sich verringerte; nach dem Ableben aller Apostel aber waren durch stellvertretende Nachfolge überall die Bischöfe statt jener bestellt.

Insonderheit war also jetzt der einzelne Bischof allein und ausschliesslich der Mittelpunkt der Einheit für die ihm überwiesene Gemeinde, und durch ihn wurde diese mit dem Mittelpunkte der Einheit, mit dem apostolischen Stuhle verbunden. Nur die Apostel hatten von Christus alle jene Vollmachten erhalten, nur den Bischöfen haben sie solche übertragen.

Nicht „als temporäre Massregel rein menschlicher Weisheit“ [1]), sondern durch göttliche Erleuchtung haben sie diese Einrichtung getroffen. Bezüglich der Einrichtungen für die ganze Kirche gilt die Regel, welche Tertullian aufstellt: „Die Apostel des Herrn sind uns Gewähr, dass sie, was sie einführten, nicht aus eigener Willkür schöpften, sondern die ihnen von Christus übergebene Ordnung getreu den Völkern überantworteten“ [2]).

Wenn demnach die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, so rührt auch ihr ganzer von ihrer Person unzertrennlicher bischöflicher Charakter von den Aposteln her, sie haben diesen mit ihnen gemein; sie haben wie

---

[1]) wie Rothe a. a. O. S. 523 Anm. 207 will.

[2]) De praescriptionibus adv. haereticos c. 20 ss.

diese das Priestertum, das Lehramt und die Regierung; sie sind wie diese nicht nur an die Stelle der Patriarchen und Propheten der Synagoge getreten, sondern haben als Könige die geistliche Herrschaft über den Erdkreis erlangt; sie sind es, von denen wie von den Aposteln der königliche Sänger weissagt: „Für die Väter sind dir die Söhne geboren, du wirst sie als Fürsten über die ganze Erde setzen“ (Ps. 44, 17)[1]).

Haben wir also schon in den Aposteln die ersten Träger der bischöflichen Gewalt anzuerkennen, so fehlt uns in den Aussprüchen der hl. Schrift keineswegs die gewünschte Evidenz bezüglich der göttlichen Institution des Episkopats und der ursprünglichen Superiorität desselben über den Presbyterat.

Die neuaufgefundene Didache liefert zwar keinen direkten Beweis für unsere These, weil sich in dieser uralten Schrift noch die biblische Ausdrucksweise und Amtsbezeichnung Apostel, Propheten u. s. w. findet; sie bildet aber auch keine Instanz gegen dieselbe, weil wir sie sachlich in Übereinstimmung mit den übrigen Väterschriften der zwei ersten Jahrhunderte erblicken.

Was die apostolischen Väter, welche die literarischen Vertreter der unmittelbar nachapostolischen Zeit sind, und die nachfolgenden Kirchenschriftsteller betrifft, so weisen sie dem Episkopat stets eine Stelle an, welche weit über den Presbyterat emporragt.

Wir sehen demnach das hierarchische System, wie es gegenwärtig in der katholischen Kirche besteht, im Prinzip vollständig in der Urkirche, formell und klar aber

---

[1]) So erklären die Väter fast einstimmig diese Psalmstelle, selbst die besonnenen Antiochener. Auch der hl. Augustin giebt diese Erklärung (Patres missi sunt Apostoli, pro apostolis filii nati sunt tibi, constituti sunt episcopi), welche in ihrer ganzen Ausführlichkeit Aufnahme in das Decretum Gratiani gefunden hat. Can. 6. Dist. 68. Vgl. Phillips, Kirchenrecht. Regensb. 1855 Bd. 1 S. 166.

in den Briefen des hl. Ignatius ausgeprägt: Die Oberen befehlen im unmittelbaren Auftrage Christi, erlassen Gesetze, üben Gewalt und strafen; die Untergebenen aber blicken mit Ehrfurcht und heiliger Scheu zu ihnen empor [1]). Wir sehen ein sichtbares Reich, welches sich immer weiter ausbreitet; ein Reich, dessen sichtbare Hierarchie bereits weithin verzweigt ist, dessen Beamte von den kirchlichen Oberen, nicht von der Gemeinde oder dem Staat ihre Vollmachten empfangen, ihre Weisungen entgegennehmen; ein Reich, dessen Obere einerseits Gehorsam gegen die weltliche Regierung predigen, anderseits aber in kirchlichen Dingen entschieden für sich Gehorsam verlangen.

In obenstehender Ausführung glauben wir die überzeugende Auseinandersetzung gegeben zu haben, dass es eine völlig haltlose Behauptung ist, die bischöfliche Gewalt sei erst im zweiten Jahrhundert durch Verdrängung älterer demokratischen Verfassungsformen der Kirche, durch Unterjochung der früher ganz gleichen Presbyter aufgerichtet worden, sie sei durch Usurpation und Umgestaltung der älteren Verfassung entstanden. Dies widerspricht dem biblischen Berichte, wonach Christus der Herr seinen Aposteln jene Mission gegeben hat, die ihm vom Vater verliehen war. Schon dies setzt eine wohlgeordnete Über- und Unterordnung voraus, wie sie im Reiche der Natur und Gnade überhaupt herrscht. Ohne die Einsetzung des Episkopats wäre die Urkirche der Zerrüttung und Auflösung preisgegeben gewesen. Wäre die Verfassung der Kirche nicht vom Herrn selbst oder in seinem Auftrage von den Aposteln grundgelegt worden, so würde sie wie jedes Menschenwerk den zerstörenden Einflüssen der Zeit unterlegen sein. Christus, der gekommen war, das Gesetz und die Propheten zu erfüllen (Matth. 5, 17), hätte hiermit die in der alttesta-

---

[1]) v. Hammerstein, Kirche und Staat, S. 23.

mentlichen Kirche bestehende Verfassungsform ausser Acht gelassen und die Kontinuität des Alten und Neuen Bundes unterbrochen. Er hätte statt die Erfüllung und die Realität des im Alten Bunde Vorgebildeten zu geben, etwas Neues, bisher nicht Dagewesenes geschaffen und für den Bestand und die Ordnung seiner Kirche, deren unsichtbares Haupt er ist, schlecht gesorgt. Die erste sich bildende Kirche hätte alsdann von Christus und den Aposteln die schlechteste Verfassung erhalten, eine Verfassung, die dem Geiste Christi, der Sendung der Apostel zur Fortsetzung seiner Mission, der Idee der kontinuierlichen Fortdauer der Kirche in ihrer Wesenheit durchaus widersprechend gewesen wäre. Wie sollte aber eine ganz neue, von Christus oder den Aposteln in Christi Auftrag nicht gegebene Ordnung Bestand gewonnen haben, wenn die Annahme der Gegner begründet wäre? Eine Usurpation der bischöflichen Gewalt und eine Umgestaltung der ursprünglichen kirchlichen Einrichtung widerspricht dem Charakter der ersten Christen, die mit der grössten Zähigkeit an dem Überlieferten festhielten und nimmer einen Wechsel der ursprünglichen kirchlichen Verfassung geduldet hätten. Ein solcher Umschlag wäre nur unter den grössten und heftigsten Kämpfen möglich gewesen; von solchen Kämpfen finden wir aber keine Spur, — auch nicht in den korinthischen Wirren — und mindestens leise Spuren müssten sich davon auffinden lassen. Ferner hätte sich eine solche Umgestaltung unmöglich an allen Orten zugleich durchführen lassen; irgendwo müsste noch die alte Verfassung sich länger erhalten haben. Eine Einheit der Verfassung wäre hiermit nicht eingetreten; denn Regierungsformen, die man wechselt, gestalten sich bei verschiedenen Völkern verschieden.

Die Hypothese der Gegner unterbricht allen inneren Zusammenhang zwischen der kanonischen und patristischen Literatur, zwischen der Apostelgeschichte, der

apostolischen Kirchenordnung, den ältesten kirchlichen Schriftdenkmälern und den Zeugnissen der Kirchenväter, deren Zusammenhang so innig ist, dass manche Gelehrte nur durch die haltlose Voraussetzung der Unechtheit der paulinischen Pastoralbriefe einen Schein von Begründung zu gewinnen vermochten. Sie macht die wichtigsten Zeugen des christlichen Altertums, die bedeutendsten Kirchenschriftsteller geradezu zu Lügnern [1]) und damit jede Geschichtschreibung unmöglich. Denn jene behaupten klar die Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel mit öfterer Berufung auf noch ältere Zeugen, ihnen hierin widersprechen, heisst sie nicht bloss eines Irrtums, sondern einer offenbaren Lüge zeihen [2]). So sagt z. B. Gieseler vom hl. Ignatius: „er nimmt überhaupt die ersten Presbyter der Gemeinden als Bischöfe, und will sie veranlassen, die Idee des Episkopats sich anzueignen“ [3]). Nach J. W. Bickell „ist keinerlei Beweis für die Annahme einer regelmässigen Einrichtung vorhanden, wonach etwa Einer unter ihnen (d. i. den Ältesten) das Ganze geleitet und den Vorsitz geführt habe“, doch erkennt er sogleich an: „dass faktisch sehr häufig einer oder der andere der Ältesten einer Gemeinde vorzugsweise die Leitung der Geschäfte besorgte und von andern angesehen war, ist darum nicht ausgeschlossen, wie denn schon bei den Aposteln unter einander und bei Jakobus, dem Bruder des Herrn,

---

[1]) Vgl. Baur, Ignatianische Briefe: „Entlarvung des falschen Ignatius.“ Pfleiderer sagt, „dass diejenigen Partien des Polykarpbriefes, welche auf das Martyrium und die Briefe des Ignatius anspielen, als besonders cap. 1, Anfang, cap. 9 u. 13 u. s. w. Interpolationen von späterer Hand sind, die ohne Zweifel vom Verfasser der Ignatiusbriefe selbst hier eingeschoben wurden, um dadurch seine eigene Waare unter gutbeglaubigter Flagge in die Kirche einzuschmuggeln.“ Urchristentum S. 825, „eine ad hoc ersonnene Fiktion“ a. a. O. S. 827.

[2]) Hergenröther, Kirchengesch. 1876 Bd. 1 S. 171, 3. Aufl. Bd. 1 S. 254.

[3]) Gieseler, Kirchengesch. 4. Aufl. Bonn 1844. Bd. 1 Abt. 1 S. 143.

Ähnliches vorkommt“ [1]). Bestimmter und richtiger bemerkt Weizsäcker: „Einen ersten unter den Episkopen hat es wohl von Anfang gegeben, seit die Vorsteher überhaupt ihre feste Stellung bekamen; es ist auch begreiflich, dass die Rechte desselben von selbst gewachsen sind“ [2]).

Hätte es nicht von Anfang an Bischöfe gegeben, so besässen wir nicht die Bischofskataloge der ältesten und hervorragendsten Kirchen, auf welche sich die Väter mit grossem Nachdruck berufen. Die Reihenfolge der Bischöfe in jenen Urkunden ist mit unserem ganzen Traditionsbeweise auf das innigste verknüpft. Aus ihr als einer unbestreitbaren Thatsache ziehen die Väter Folgerungen von höchster Bedeutung für die Wahrheit der katholischen Lehren und Institutionen [3]). Bei einer solchen Beweisführung wurde ihnen niemals von den Irrlehrern entgegnet, die Apostel hätten gar keine Bischöfe eingesetzt; ja eine derartige Entgegnung hatten sie gar nicht zu befürchten. Die Gnostiker und andere Sekten suchten womöglich selbst eine bischöfliche Succession für sich zu gewinnen. An Ehrgeiz und Gewalteroberung ist bei dem zähen Festhalten an alten Überlieferungen, bei der Unlust zur Fügsamkeit gegen ungerechtfertigte Machtsprüche, bei dem herrschenden Geiste der Demut und dem gänzlichen Mangel an verlockenden Faktoren, bei der nächsten Gefahr des Todes, unter der sich gerade die Bischöfe befanden [4]), so wenig zu denken als an eine allmähliche, zufällige Entwicklung, bei der alles eher die buntfarbigste Verschiedenheit als eine kompakte Einheit herbeigeführt hätte.

---

[1]) J. W. Bickell, Kirchenrecht I, 2 S. 105.

[2]) Das apost. Zeitalter, S. 644.

[3]) Vgl. den Praescriptionsbeweis Tertullians gegen die Gnostiker, de praescript. adv. haeret. und Irenäus adv. haeres. III.

[4]) Vgl. Loening, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts, Bd. 1. S. 105.

Diese lässt sich nur durch die Ursprünglichkeit und Gottgewolltheit dieser Institution erklären.

Die katholische Kirche ist, wie Eusebius sagt [1]), sich immer ähnlich und beständig. Indem sie die Vergangenheit zusammenhält und der Zukunft entgegenführt, verjüngt sich in ihr das Alte und erstarkt das Neue. Wenn die heutige Kirche sich von der Urkirche unterscheidet, so liegt der Unterschied in der durch die räumliche und zeitliche Ausbreitung derselben bedingten Fortentwickelung der ursprünglichen Kirchenverfassung. Das Senfkörnlein, von dem der Herr spricht (Matth. 13, 31 f.; Mark. 4, 31 f.; Luk. 13, 19), ist im Verlauf der Jahrhunderte zum mächtigen Baume herangewachsen. Diesem grösseren Umfange entsprechend, musste auch das äussere Gewand der Kirche sich entfalten [2]). Von Christus auf das Fundament Petri und der Apostel gegründet, geht sie, immer sich selbst gleich, durch die Geschichte, um alle Völker aller Jahrhunderte zu Christus hinzuführen. Wie Er ist „heute und gestern, derselbe in Ewigkeit“ (Hebr. 13, 8), so durch Ihn auch seine Kirche.

---

[1]) Euseb. H. E. IV c. 7 Migne, Patrol. gr. T. 20 p. 320. Vgl. auch Macaulay (Edinburgh Review. 1840) und Hettinger, Apologie Bd. 2 Die Dogmen d. Christenthums, Abt. 2 Freiburg 1867 S. 514 f.

[2]) Vincenz von Lerin, Commonit. c. 29. Näheres bei Kihn, Encyklopädie und Methodologie der Theologie. Freib. 1892 S. 34 ff.
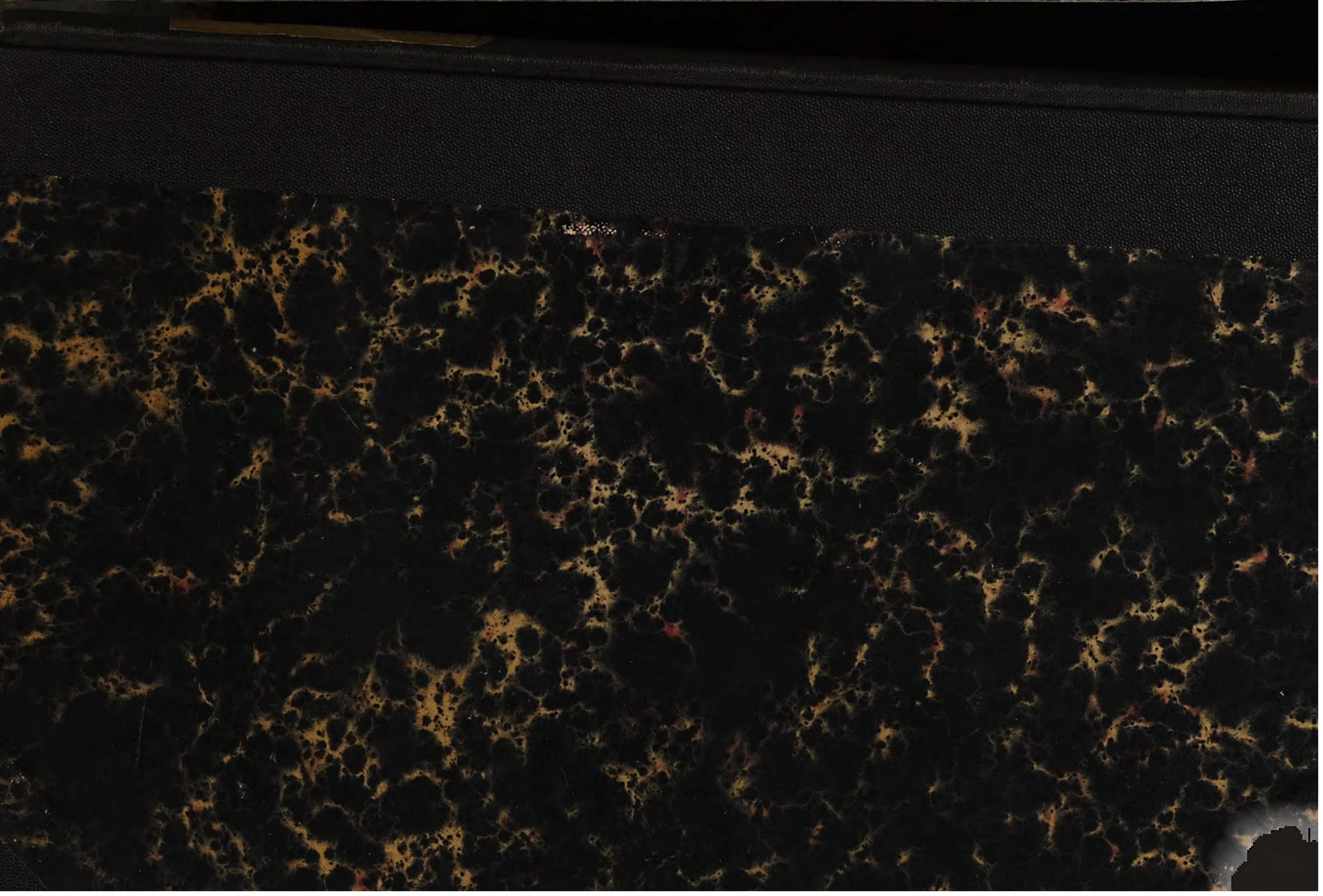
Karl Bögl.